<3660147751001 9

<3660147751001 9

Bayer. Staatsbibliothek

968- E

Ru

Cl 9668

J. Fol. gem. 1944-3

Moser

Friedrich Carls von Moser

Beyträge

zu dem

Staats- und Völcker-Recht

und

der Geschichte.

Dritter Band.

Franckfurt am Mayn,
bey Johann Christian Gebhard, 1765.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

I. Auszug derer beyden Würtembergischen Receße von den Jahren 1739. und 1753. zwischen gnaedigster Landes-Herrschafft und treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, wie auch derer jenem einverleibten Hochfürstlichen Religions-Reversalien.

II. Acta der Wetterauischen und Fränckischen Reichs Gräflichen Collegien, wegen Beytritt zu der von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen Ao. 1610. geschloßener sogenannten Union. Aus Archival-Urkunden.

III. Nachtrag einiger zu der Geschichte Herzog Ulrichs von Würtemberg gehörigen ungedruckten Urkunden.

Vor-Anmerkung.

Da die in vorigen beeden Bänden enthaltene Auszüge der ältern Würtembergischen Landes-Verträge mit Zufriedenheit von dem Publico aufgenommen worden: So dürfen sich nachfolgende fernere gleich geneigte Aufnahme um so ehender versprechen, je unmittelbarer der Einfluß ist, welchen diese zwo wichtige Receße in den gegenwärtigen Zustand und noch unentwickeltes Schicksal dieses Herzogthums haben; und in denselben der Grund verschidener bey dem Richter-Stuhl Kayserlicher Majestät angebrachten und so allgemeines Aufsehen erweckenden Beschwerden der Landstände gegen ihren Landes-Herrn enthalten ist.

Abbtey-

Bayerische Staatsbibliothek München

Abbteyen.

Siehe: Praelaturen.

Abgang des Fürstl. Hauses.

Wie es alsdann wegen der übernommenen Fürstlichen Cameral-Schulden zu halten seye? Siehe: Schulden.

Abschide.

Siehe: Ausschuß-Täge; Engern Ausschuß-Tags-Recels; Land-Täge.

Absolution.

Siehe: Pabst.

Abteyen.

Siehe: Praelaturen.

Abzug.

Siehe: Freyer Zug.

Accis.

Ein Theil davon hat der Landschaft: Calse sollen entzogen werden; Siehe: Projecten.

Accis an denen An. 1753. dem Land incorporirten Orten; Siehe; Incorporation.

Administration des Landes.

Siehe: Vormundschaft.

Admodiationes.

Siehe: Bier; Brantenwein; Cleumeister; Leeder.

Aecker.

add. Feldgüter; Wildprett: Schaden.

Wegen Einzäunung der Erbsen- Linsen, und Wickenäcker solle es nach Maaßgab der Landtags- Abschide und der Forst- Ordnung in Zukunft gehalten werden.

Landtags- Abschid. 1739. §. 8.

Aeckerich.

Siehe: Forstleute.

Aemter.

Von Besetzung aller Hohen Hoff- und Erb- auch anderer Aemter mit Evangelischen; Siehe: Evangelische Religion.

Aexte.

Von deren Gebrauch oder Verbott beym Holz-Fällen; Siehe: Holz-Fällen.

Allmanden.

Wildes Obs darauff; Siehe: Forstleute.
Deren Ueberfahrt; Siehe: Schäfferey.

Allodialien, Fürstliche.

Siehe: Erbschaft.

Altäre.

Von Verbietung Catholischer Altäre; Siehe: Evangelische Religion.

Anlagen.

Siehe: Steuren.

Anlehnungen.

Als der Herzog eine Anlehnung 100000. fl.

auf

auf 4. Jahre gegen genugsame Hypothec ververlangt; hat der Engere Ausschuß Sich entschuldiget, daß Er ohne Special-Consens des Landes Sich nicht ermächtigen könne, derley nahmhafte Anlehnung aus der Landes-Casa zu bewilligen.

Eng. Ausschr. Tags-Recess. 1753. im Eing.

Anmuthungen.

Die Landschaft mit Neuen nicht zu belästigen; Siehe: Wirthschafft.

Annexa.

Der Evangelischen Religion. Vorsehung wegen derselben; Siehe: Evangelische Religion.

Annus decretorius, vel regulativus.

Von deßen Beybehaltung; Siehe: Evangelische Religion.

Anschlagen.

Der Herrschaft-Zeichen an das Holz; siehe: Holz-Handel.

Arme.

Fürstliche Legata vor Sie; Siehe: Legata.

Armen-Häuser.

Von deren Erhaltung; Siehe: Evangelische Religion.

Aschen.

Von deren Lieferung; Siehe: Potaschen.

Assecuration.

Siehe: Reversales.

Auditoria.

Neue sollen vor die Catholische nicht gestiftet werden; siehe: Evangelische Religion.

Aufkauff.

Der Flöze Aufkauff auf Wucher verbotten; siehe: Holz-Handel.

Aufstockung.

Der Hunde; Siehe: Herrschafft-Hunde.

Ausgaben.

Deren Mensurirung nach der Einnahm; Siehe: Wirthschaft.

Ueberflüßige; Siehe: ibid.

Ausgewählte.

Siehe: Landes-Defension.

Ausländische Krämer.

Siehe: Krämer.

Ausländisches Holz.

Siehe: Holz-Handel.

Ausschreiben.

Die Herrschafft weißt von dem bißherigen Modo ratione publicationis der an die Forst-Aemter erlaßenen Ausschreiben zwar nicht abzugehen, will aber jedoch die Forst Meistere zu behöriger publication der an Sie ergehenden Fürstl. Resolutionen ernstlich anweisen, und falls sich ein und andere, wider bes-

seres

seres Verhoffen, hierunter verfehlen sollten, solches gegen denselben nachdrücklich ahnden.

Landtags Abschid. 1739. §. 16.

Ausschreibung.

Der Steuren und Anlagen; Siehe: Steuren.

Ausschuß groser Landschaftlicher.

Deßen Gerechtsamen in Steuer-Sachen; siehe: Steuren und Anlagen.

Ausschuß-Täge.

add. Engerer Ausschuß-Tags-Recels.

Von Bestättigung der darauff abgefaßten

Ab-

Abschide; siehe: Herzog Carl Alexanders Reversales und den Landtags-Abschid 1739. §. 3.

Von der Praelaten Concurrenz dabey; siehe: Evang. Religion.

Balleyen.

Der Fürstlichen Canzley; Siehe: Canzley.

Bancalitæts-Amt.

Siehe: Projecten.

Bann.

Bannung zu denen Herrschafftlichen Holz-Factorien solle nicht seyn; Siehe: Holzhandel.

Bau-

Bauholz.

Deßen Erkauffung und Handel damit; siehe Holzhandel.

Deßen Anweisung; Siehe: Holzabgaben.

Beamte, Beamtungen Fürstliche.

add. Bedienstungen; Vogt-Aemter.

Von Besetzung aller herrschafftl. Beamtungen mit Evangelischen; siehe: Evangelische Religion.

Was der Beamten Staaten wegen der Landes Compactaten und Freyheiten einzuverleiben, und von ihrer Beeydigung darauff; Siehe ibid.

Ungeschicklichkeit der Beamten, was sie

ver-

anlaße, und wie ihr zu begegnen? Siehe: LandVogt-Gerichte.

Bedienstungen.

add. Beamte; Commun-Dienste.

Die separirte Officia und Bedienstungen, welche ehemals beysammen gewesen, und sonsten füglich zusammen gezogen werden können, sollen pro futuro wieder combinirt, und es dißfalls nach denen altherkommlichen Verfaßungen gehalten werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 36.

Zu denen Diensten sollen jederzeit die tüchtigste Subjecta gezogen, und darunter capable Landeskinder, nach Anleitung der ohnehin in medio ligenden Landtags Abschiden, und anderer Landes-Grund-Gesetze, denen Fremden præferiret werden.

ibid. §. 46.

Bedruckung der Unterthanen.

Durch die Forst-Leute; Siehe: Forstleute; Wildprett-Schaden.

Beeydigung.

Der Hirten und Schützen; Siehe: Hirten.

Behängung.

Der jungen Hän; Siehe: Forstleute.

Beholzungs-Freyheit.

Die Landschafft hat zwar Beschwehrend angebracht, daß denen Communen die Beholzungs-Freyheit aus ihren eigenen Waldungen entzogen, oder offt sauer genug gemacht werde, und man noch denen Forstknechten ein gewises dem Stamm nach wirechtlich bezahlen müße; ingleichen, daß ermelte

melte Forstknechte denen Communen bey Holzausgaben und all andern Gelegenheiten mit Zehr- und Verehrungen überaus beschwerlich fallen: Alldieweilen aber bey jezmahliger Holzklemme die Waldungen aller Orten müglichst zu menagiren seyn, mithin denen Communen bey dem Holzauszeichnen, auch in ihren eigenen Waldungen nicht so freye Hand gelaßen werden könne; So haben dieselbe sich der Ordnung in disem Stückh in alle Weege zu bequemen; da hingegen die Forstbediente zu Beobachtung der Forst-Ordnung in disem Stückh gleichfalls angewiesen, und, daß sie denen Unterthanen ihre Beholzungsgerechtigkeit nicht schwer machen, noch die Belohnung vor das Auszeichnen über die Gebühr steigern, wie nicht weniger auch denen Communen bey Holzausgaben und sonsten mit Zehrungsköstен und anforderenden Verehrungen nicht beschwerlich fallen, sondern sich dißfalls nach dem General Reglement achten sollen, angehalten, und, wo sie

denn-

demselben hierinn contraveniren, zu behöri-
ger Straffe gezogen werden sollen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 9.

Berichte.

Ueber das Holz; Siehe: Holz-Berichte.

Beschwerden.

Siehe; Landes-Beschwerden.

Beyknechte.

Von ihrer Citation vor die Vogt-Aem-
ter; siehe: Forstleute.

Bier.

Die vorgehabte Bier Admodiation ist nie-
malen zu stande gekommen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 30.

Bilder.

Von Verbietung Catholischer Bilder;
Siehe: Evangelische Religion.

Bodaschen.

Siehe: Potaschen.

Böse Rathgeber.

Siehe: Projecten.

Brantenwein.

Die vorgeschlagene Brantenwein Admodiation ist niemahlen zu Stande gekommen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 30.

Brennholz.

Deßen Erkauffung und Handel damit;
siehe: Holz-Handel.

Brenz.

Siehe: Incorporation.

Brucken-Gelter.

Siehe: Weggelter.

Büchelenschlagen.

Siehe: Forst-Leute.

Burger.

Deren Annahm denen Communen im Land zu laßen; siehe: Evangelische Religion.

Keine andere Religions-Verwandte aufzudringen; siehe ibid.

Camin-Gelt.

Die ohnehin mit zimmlichen Steuren und

Anlagen beschwerte Unterthanen sollen mit dem einige Zeitlang eingeführt gewesenen Camingelt künftighin weiter nicht oneriret, sondern das Caminfegerey Wesen wieder in den alten Stand hergestellet werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 29.

Cammer, Fürstliche.

Siehe: Rent Cammer.

Cammer-Gericht.

6. Von Ernennung Evangelischer Subjectorum zu Cammer-Gerichts Præsentationen und Deputationen; siehe: Evangelische Religion.

Cammer-Gerichts-Ziler.

Gleichwie die Landschafft in Zukunft die Abführung der jährlichen Cammer-Gerichts-Ziler

Ziler über sich nehmen wird; (jedoch, daß dardurch denen Landschafftlichen Privilegiis und Compactatis kein Præjudiz in posterum zuwachsen solle) also sollen auch derselben die Cammergerichts Beyträge der beyden Clöster Maulbronn und Königsbronn, wie auch die Grafschafft Löwenstein, zugehen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 44.

Cammerschreiberey, Fürstliche.

Die derselben einverleibte Orthe seynd mit einem Fideicommiss belegt; Siehe: Incorporation.

Einige werden dem Land incorporirt; Siehe: ibid.

Ob und wie solches mit Bestand Rechtens geschehen könne? ibid.

Cancellarius zu Tübingen.

Von deßen Religion; Siehe: Evangelische Religion.

Canonische Dispositionen.

Herzog hat denselben renuncirt; siehe: Evangelische Religion.

Canzley.

add. Collegia.

Von Besetzung aller in der Fürstl. Canzley befindlicher Collegiorum und Ballenen mit Evangelischen; siehe: Evangelische Religion.

Wie die Häufung der Geschäffte allda zu verhüten; siehe: Land-Vogt-Gerichte.

Canz-

Canzley-Ordnung.

Von Bestättigung ꝛc. H. Eberhard III. An. 1660. publicirter Canzley-Ordnung; siehe: Evangelische Religion.

Capelle, (Hof-)

Siehe: Schloß-Capelle.

Capellen.

Von Verbietung Catholischer Kirchen; Siehe: Evangelische Religion.

Carl, Herzog.

Herzog Carl schloße An. 1753. 22. Sept. mit dem Engern Ausschuß einen Recels wegen der Forst- und Militar-Beschwerden, auch Incorporation verschidener Cammerschreiberey Orte an das Land; siehe: Engern

Ausschußtags Recels; Forst-Beschwerden; Incorporation; Landes Beschwerden; Militar-Gravamina.

Carl Alexander, Herzog.

Ob und wie ferne Er Herzog Eberhard Ludwigs Erbe worden seye? siehe: Erbschafft.

Von seinen Religions-Reversalien; siehe: Evang. Religion.

Casernen.

add. Quart. Last.

Damit in Zukunft die bereits abgestellte Beschwerden destoweniger wieder entstehen mögen; so hat die Landschafft sich erklärt, zu Erbau- und Erhaltung der hierzu nöthi-

gen

gen Casernen das erforderliche zu præsti-
ren.

Landtags-Abschid. 1739. §. 53.

Casus insoliti.

Wie es alsdann mit Zahlung der über-
nommenen Fürstlichen Cameral-Schulden
zu halten? Siehe: Schulden.

Catholische.

Siehe: Evangelische Religion.

Denenselben nichts von Clöstern einzu-
räumen; siehe ibid.

Von Verbietung Catholischer Kirchen,
Capelle, Altäre, Bilder ꝛc. auch Procesio-
nen, Wahlfarthen und Kirchhöffe ꝛc. siehe
ibid.

Catholische Clerisey.

Siehe: Clerisey.

Catholische Religion.

Solle im Land weder offentlich, noch privatim profitirt oder dociret werden; Siehe: Evangelische Religion.

Catholischer Gottes-Dienst.

Im Land verbotten; siehe: Evangelische Religion.

Christoph, Herzog.

Von Bestättigung seines Testaments; siehe: Herzog Carl Alexanders Reversales.

Cita-

Citation.

Der Forst Bedienten, Knechte, Beyknechte, Cleemeister, u. d. vor die Vogt-Aemter; Siehe: Forstleute.

Cleemeister.

Von ihrer Citation vor die Vogt Aemter; siehe: Forstleute.

Die vorgewesene Cleemeisterey Admodiation ist niemalen zu Stand gekommen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 30.

Clerisey, Catholische.

Deren Principiis hat der Herzog renuncirt; siehe: Evangelische Religion.

Clöster.

add. Prælaturen.

Von deren Erhaltung und Einkünffte ꝛc. siehe: Evangelische Religion.

Fundus zu deren Reparation und Conservation; siehe ibid.

Vor die Catholische keine Neue zu stifften; ibid.

Von der Prælaten Auffsicht in Spiritualibus & temporalibus; siehe ibid.

Closters-Schulen.

Von deren Erhaltung; siehe: Evangelische Religion.

Collecten.

Siehe: Steuren.

Col-

Collegia.

Fürstliche; Siehe: Canzley.

Von der Fürstlichen Collegiorum schuldigen Communication mit der Landschafft in Religions- Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, auch verbottener einseitiger Verfügung darinn; Siehe: Evangelische Religion.

Vor die Catholische keine Neue Collegia zu stifften; siehe ibid.

Collegium illustre.

Siehe: Tübingen.

Comitial-Gesandschaft.

Siehe; Reichs-Tags-Gesandschafft.

Commissionen.

Siehe: Land-Commissionen.

Communen.

Derselben Kugtheyl; siehe: Forstleute.

Ihre Rechte bey Annehmung Neuer Burger; siehe: Burger.

Ihre Beholzungs-Freyheit aus ihren eigenen Waldungen; siehe: Beholzungs-Freyheit.

Von ihnen hergegebene Pläze zu Herrschafftlichen Holz Factorien; siehe: Holzhandel.

Ihre Pacta wegen Ankauf und freyer Verflözung des Bau- und Brennholzes; siehe ibid.

Ihr Holz-Vorrath und Verkauffs-Gerechtigkeit bey Flözen; siehe ibid.

Rechnungs-Reste; Siehe: Commun-Rechnungen.

Derselben Weg-und Bruckengelter; siehe: Weggelter.

Commun Dienste.

Die Stätte und übrige Communen in dem Land sollen raoe ihrer zu vergeben habender Bedienstungen bey dem ihnen competirenden Nominations-Recht, wie Zeit währender Landes Administration bereits geschehen, in Zukunfft ungekränkt und ohnbeeinträchtiget noch ferner gelaßen werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 48.

Die

Die überflüßige Commun Bedienstungen sollen abgestellet werden.

ibid. §. 49.

Commun Rechnungen.

Vorgehabte Einzieh- und Lieferung der Communen Rechnungs-Rester und restituendorum zu einer andern Cass; siehe: Projecten.

Das Commun-Rechnungs-Stell-Probations- und Abhör-Wesen, solle, zu Erleichterung der Oheconsten, nach bereits mit der Landschafft gepflogener Communication, hiernächst beßer eingerichtet werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 49.

Commun-Waldungen.

Rügungen dariinn; siehe: Forst-Leute.

Wand-

Waydgang darinn; vid. ibid.

Wildes Obs darinn; vid. ibid.

Der Communen Beholzungsfreyheit daraus; siehe: Beholzungsfreyheit.

Rindenschehlen darinn; siehe: Rindenschehlen.

Streumachen und Laubrechen darinn; siehe: Streumachen.

Communication.

Zwischen denen Fürstlichen Collegiis und der Landschafft; siehe: Collegia.

Compactata.

Siehe: Landes-Compactata.

Concessions-Gelt.

Wegen Verflözung des Holländischen Holzes; siehe: Holzhandel.

Wird von Einführung ausländischen gemeinen Holzes nicht gegeben; siehe ibidem.

Der Wirthe; siehe: Wirthe.

Conferentien zwischen Herr und Landschafft.

Siehe: Schulden.

Confirmatio Compactatorum, &c.

Solle vor Einnehmung der Landes-Huldigung geschehen; siehe: Schulden.

H. Carl Alexanders; siehe: Landtags-Abschid. 1739. §. 3.

Consilia.

Was für verbotten; siehe: Evangelische Religion.

Consistorium.

Von deßen Erhaltung, Gerechtsamen und Verrichtungen; siehe: Evangel. Religion.

Contracte.

Ueber die Forstliche Güter; siehe: Forstliche Güter.

Corpus repræsentativum des Landes.

Siehe: Landschafft.

Creys-Gesandtschafft.

Von deren Ersetzung mit Evangelischen Subjectis; Siehe: Evangelische Religion.

Creys-Sazungen.

Norm der Fürstlichen Regierung, siehe: Regierung.

Cultus Religionis.

Siehe: Evangelische; Catholische; Reformirte.

Deputationes Herr- und Landschafftliche.

Siehe: Landes-Beschwerden; Schulden.

Dienste.

Siehe: Bedienstungen.

Dilpensation.

Siehe: Papst.

Dornstetten.

Deßen Freye Pürsch; Siehe: Freye Pürsch.

Drey-

Dreyßigster Theil.

Siehe: Steuren und Anlagen.

Eberhard III. Herzog.

Von Bestättigung H. Eberhards III. Testamentes; siehe: Evangelische Religion.

Von seinem Legat vor die Arme; Siehe ibidem.

Eberhard Ludwig, Herzog.

Siehe: Erbschafft.

Ecclesiastica.

Siehe: Kirchen-Sachen.

Edicte.

Siehe: Papst.

Eichelen Lesen.

Siehe: Forstleute.

Einfall, Feindlicher.

Wie es zur Zeit eines solchen mit Zahlung der übernommenen Fürstl. Cameral-Schulden zu halten; Siehe: Schulden.

Eingriffe.

Der widrigen Religions-Verwandten; siehe: Evangel. Religion.

Einhängung.

Deß Aeckerichs: siehe: Forst-Leute.

Einkünfte.

Der Fürstlichen Rentkammer, wie zu verbessern? Siehe: Projecte.

Einnahm.

Fürstliche, wie damit umzugehen; Siehe: Wirthschafft.

Einnehmerey.

Siehe Landschafft: Einnehmerey.

Einzäunung.

add. Wild: Zäune.

Der Aecker; Siehe: Aecker.

Einzug.

Der Steuren und Anlagen; siehe: Steuren.

Eisen.

Der Eisen Preiß solle jederzeit nach Pro-

portion des Holz- und Kohlen-Preises auf billige Art und Weise reguliret werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 30.

Emigrirende Unterthanen.

Siehe: Freyer Zug.

Engerer Ausschuß Tags-Recess de an. 1753.

add. Ausschuß-Täge.

Was darinn sowohl der Herzog gnädigst zugesagt, als auch dagegen die verordnete des Engern Ausschußes verheißen haben, solle als eine ohnwiderrufliche Verbindlichkeit auf beyden seiten stet und vest jederzeit gehalten und in die Erfüllung gesetzt werden.

ibid. §. 16.

Erb-

Erb Aemter.

Siehe: Aemter.

Erbfolge, Fürstliche.

Deren Grund und Norm; Siehe: Evangel. Religion.

Erbschafft, H. Eberhard Ludwigs.

Herzog Carl Alexander hat Herzog Eberhard Ludwigs Ihme per Testamentum zugedachte Erbschafft deßen hinterlassener Allodialien, wegen des vorhandenen großen Schulden Lasts, anzutretten, Billiges Bedenken getragen, und da Er Sich endlich gleichwohl darzu verstanden, solches jedennoch allein zu Beruhigung des Fürstlichen Hauses, Land und Leuten, gethan, und zwar nicht anderst, als nach denen bereits darauf ex

Capite Juris Primogenituræ ertheilten Investituren und Confirmationen, der Verordnung des Westphälischen Fridens, und anderer sowohl allgemeiner Rechte, als besonders in dem Fürstlichen Hauß von dem Kaiser bestättigten Sazungen und Herkommen, auch darnach zukommenden Beneficiis.

Landtags-Abschid. 1739. im Eing.

Erbsen Aecker.

Siehe: Aecker.

Evangelische Religion.

Bey dem Landtag an. 1737. angebrachte Desideria u Gravamina und deren remissive Erörterung.

Weil wegen Befestigung und Sicherstellung der Evangelischen Religion in dem Herzogthum, Abstellung der von andern Religions-Verwandten zu Stuttgart und zu Ludwigsburg, wie auch bey der Miliz und sonsten auf dem Land (wider den Westphälischen Fri-

Frieden, die große Würtembergische Kirchenordnung, und die übrige Landes-Compactata, wie solche von denen Römischen Kayserrn confirmirt worden, wie auch die von H. Carl Alexander, vor, bey, und nach Antritt Seiner Fürstlichen Landes-Regierung zur Landschafft und an die Evangelische Corpora des Schwäbb. Creyses und der Reichs-Versammlung in puncto Religionis außgestellte resp. Confirmation der Privilegiorum, Assecurationes und Reversales, dd. Belgrad, den 28. Nov. 1729. Ludwigsburg, den 16. Dec. 1732. Winnenthal, den 28. Febr. 1733. Göppingen, den 15. Dec. 1733. Stuttgart, den 17. Dec. 1733. Stuttgart, den 27. Mart. 1734.) einige zeithero vorgegangener Eingriffe, wie nicht weniger auch wegen künfftiger Bestellung der Kirchen- und Schul-Dienste, auch Erhaltung Kirchen- und Schulen, und Verpflegung dero Diener, nicht weniger wegen Immunitæt der Geistlichkeit nach der großen Kirchen-Ordnung,

nung, vornehmlich aber wegen Compactaten mäsiger Administration des geistl. Guts und der übrigen piorum Corporum in dem Land, von der Landschafft zerschidene Monita und Desideria Specialia vorgebracht worden: Denenselben aber in denen Reichs- und Landes-Grundgesezen, besonders aber in erstgedachter fürstlicher Confirmatione Privilegiorum und Asecuration überhaupt ihre abhelfliche Maaß gegeben, und deßwegen zulänglich prospicirt, und verabredet worden seye; Als seye derohalben verglichen und verabredet worden, ermelte Reversales gegenwärtigen Landtags-Abschid zur künfftigen Richtschnur verbotenus inseriren zu laßen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 3.

Fürstl. Religions Reversales.

Herzog Carl Alexander, hat der Landschafft, und nebst deroselben, allen und jeden Einwohnern des Landes, vor Sich und Seine Fürstl. Leibes und Lehens-Erben und all

dero-

deroselben Erbens-Erben, mit gutem und reifem Vorbedacht, und aus freywilligem Herzen und Gemüthe, auf das kräfftigste und verbindlichste, als es immer seyn kan und mag, über die schon zuvor gegebene Assecurationes, die fernerweitige zuverläßige Versicherung gegeben, daß Er, oder Dieselbe, den Religions- und Westphälischen Friden, samt allen andern das Religions-Wesen concernirenden Reichs-Grund-Gesetzen, und in specie die in disem Herzogthum und Landen hergebrachte Rechte, Gerechtigkeiten, Landes Compactata und Verträge, auch all anderes dises Herzogthums Löbliches Herkommen, vornemlich den ꝛc. ꝛc. Land-Tags-Abschid de an. 1565. und den in an. 1599. zwischen Kayser Rudolphen und Herzog Friderichen in Prag errichteten- und von denen jeweiligen Römischen Kayserrn und regierenden Herzogen zu Würtemberg bestätigte Verträge und Vergleichungen, die Testamentl. Verordnungen Herzog Christophs,

Norm in Religions-Sachen.

Luc-

Ludwigs und Eberhards, auch die von Herzog Friderich in an. 1593. ausgestellte Assecuration und all andere in das Religions-Wesen und Administration des geistl. Guts einschlagend, von Herzog Christoph errichtete- und von Herzog Ludwig und Eberhard verbeßerte Kirchen-Ordnung, Landtags-Abschide, und Herzog Eberhardinische in an. 1660. publicirte Canzley Ordnung zum Grund und Norm Seiner und ihrer Erbfolge und gantzen Regierung legen, darüber ohnverbrüchlich halten, und etwas widriges, es habe Nahmen, wie es immer wolle, durchauß nicht, noch viel weniger aber gestatten wollen und sollen, daß in der Evangelisch Lutherischen Religions Verfassung des gantzen Herzogthums, in Specie aber auch der gefürsteten Grafschafft Mömpelgart, und allen darzu gehörigen Land und Leuten, Lehen und Erb Stücken, die allermindeste Aenderung gemacht, sondern dieselbe allein gelehret, getriben, und alles in der Religion

Erhaltung der Landes-Verfassung in Religions-Sachen in Statu quo.

und

und Policey immerhin erhalten, auch wider alle Anfechtungen geschützet, disemnach auch, in Conformität der von Herzog Eberhard III. errichteten Canzley Ordnung und Testaments, alle hohe Hoff- und Erb- auch andere Aemter, Geheime Raths-Collegium, auch alle übrige in der Fürstl. Canzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle deren hohe und geringe Membra, keinen ausgenommen, item alle Reichs- und Creyß-Gesandschafften, Cammergerichts Præsentationen und Deputationen, wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, Statt- und andere Gerichte, mit keinen andern, als der Evangelisch Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, nach Compactaten mäßigen Verspruch mit Landes-Kindern, (die, wann solche, Zeit währenden Amts, die Evangelisch Lutherische Religion verlaßen sollten, sodann bey denen obgehabten Officiis nicht bleiben,) besetzt, anbenebenst diejenige, von denen ein solches in der Herzog Eberhardinischen Canzley-Ordnung

Besetzung aller Dienste Evangelischen.

Unterschreibung der Formulæ Concordiæ.

mung erfordert wird, zu Unterschreibung der Formulæ Concordiæ angehalten, und besonders die ehemalige Clausul, die Landes-Compactata, Freyheiten und Privilegia beständig vor Augen zu haben, denen Staaten wieder inserirt, auch alle und jede Räthe und Beamte darauf beeydiget; nicht weniger das Consistorium und Synodus in ihrer von Zeiten derer Herzoge Christophs, Ludwigs, Friderichs und Eberhards hergebracht- in der großen Kirchen Ordnung fürgeschriben- und bestättigten, auch biß anhero exercirt- und gelaßenen Verfaßung, Ansehen, Activität und Kräfften in allen und jeden Stücken, nichts davon ausgenommen, nicht nur conservirt sondern auch, so in Ecclesiasticis etwas gemehret und gebeßert werden könnte, solches jedesmahlen und allezeit von besagtem Consistorio in das Werk gerichtet: Inglei-

Verpflichtung auf die Landes Compactata.

Consistorium und Synodus.

Clöster u. Closters-Schulen, auch Kirchengut.

chem alle in dem Land befindliche Clöster, Closters-Schulen und Seminaria nach Maaßgab der Kirchen-Ordnung und beständigen

Ver-

Verfaßung, unveränderlich gelaßen, keiner Catholischen geist- oder weltlichen Person niemalen etwas davon eingeräumet, sondern deren Intraden nach denen in medio ligenden alten Verfaßungen und Landtags-Abschiden, ad usus destinatos, und vornehmlich derer Kirchen, Clöstern und Schulen Reparation und Conservation, Besoldung derer Geistlichen und Schulbedienten, das Residuum aber nicht anderst, dann zum Besten des Landes und Rettung Land und Leute gleichfalls compactatenmäsig gebrauchet und employret; Ueber dieses auch die pia Corpora, Hospithäler, Lazarethen, Armen- und Siechen Häußer, und besonders das Wayßenhauß zu Stuttgart, in ihrem Else, nach Maaßgab der Kirchen- und Kasten-Ordnung, ohngekränket gelaßen, und darwider nichts verhanget, in specie aber auch die Legata Ulriciana, Ludoviciana & Eberhardina denen Armen ausgetheilt werden sollen.

Pia Corpora.

Fürstl. Legata.

Verbott der Catholischen Religion.

Und da auch ein Haupt Stückh von denen Würtembergischen Privilegiis, Fundamental-Gesezen und Compactatis ist, daß keine andere, als die Evangel. Religion in dem Herzogthum eingeführet noch geduldet werden darf; so solle auch in allen Kirchen und Schulen des Herzogthums, und allen darzu gehörigen Landen, allein die Evangelische lutherische Religion gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder ꝛc. ꝛc. weder neu erbauet und aufgerichtet, noch etwan alte und ohngebrauchte darzu aptiret, auch keine Catholische Processionen, Wahlfarthen oder Kirchhöffe, in dem Land gelitten, das Venerabile weder bey providirung der Kranken, noch in andern Fällen, nicht offentlich getragen, auch nirgends das in dem Heil. Röm. Reich bißhero so viele Unruhe erregte Simultaneum Catholicum, und was sonsten davon gefolgert zu werden pfleget niemahlen in dem Herzogthum eingeführet, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholi-

tholischen Gottesdienstes, außer was des Herzogs: Privat-Gottesdienst betreffen mag, in dem ganzen Land nicht exercirt werden.

Besezung der Universitæt, Collegii illustris, auch anderer Schulen.

So solle auch nicht weniger bey der Universitæt zu Tübingen, und deren samtl. Facultæten, dem Hoffgericht, Collegio illustri, Stipendio Theologico, und andern daselbst befindlichen Stipendiis und Stifftungen, noch in dem Gymnasio zu Stuttgart, in puncto Religionis die geringste Aenderung nicht vorgenommen, auch sothane samtliche Collegia mit keinen andern, als mit Evangelisch Lutherischen Cancellario, Professoribus, Superattendenten, Magistro Domus, Præceptoribus, auch übrigen Hoch- und nidern Bedienten, welche gleichfalls der Formulæ Concordiæ zu subscribiren gehalten sind, versehen, noch weniger aber Neue Professuren, Schulen, Stipendia, Collegia, Kirchen, Gymnasia, Clöster, Auditoria und Oratoria, darinnen die

Catholiſche Religion offentlich oder privatim zu profitiren, oder zu dociren, daſelbſten, und nirgends in dem ganzen Land, unter keinem Prætext, aufgerichtet, foviret und erbauet; Herentgegen alle und jede Prälaturen, Probſteyen und Abbteyen mit wohl qualificirten Gottesfürchtigen und der Evangeliſch Lutheriſchen Religion allein zugethanen Subjectis beſezet, als der zweyte Land-Stand conſideriret, auf allen Land- und Ausſchuß-Tägen ad Votum & Seſſionem gelaßen, und auf die in denen Kirchen Ordnungen vorgeſchribene Weiſe beeydiget; nicht weniger die denenſelben darinnen verordnete Aufſicht in Spiritualibus & temporalibus eingeräumet, und mithin in vollkommener Würde, Exiſtimation, Autorität und Conſiſtenz, erhalten, die in denen Staaten vor einigen Jahren aber eingerückte, und wider das Herkommen und Landſtandſchafft ſtreitende Clauſul puncto Recursus ad Imperatorem ausgelaßen, mithin

Prälaturen.

ſol-

solcher Staat auf die alte Art uniformiter eingerichtet werden.

Communication der fürstl. Collegien mit der Landschafft.

Anbenebst solle der Herzog alle und jede Seine Fürstliche Collegia anweisen, hat Sie auch in Krafft Seiner Reversalien würcklich angewiesen, in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen des Herzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmahlen mit der Landschafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor Sich nichts einseitig zu verfügen.

Burger Annahm.

Annebst sollen auch die Communen in dem Land bey der Annahm der Burger gelaßen, und nicht gestattet werden, daß selbigen von einer andern Religion, wann gleich solche sonsten unverwerflich wären, und alle behörige Requisita hätten, jemand aufgedrungen werden.

Hauß-Gottes-dienst.

Und gleichwie der Westphälische Friedens-Schluß dem Herzog erlaubet, Hof-Prediger von Seiner Religion, ohne der Unterthanen Beschwerde und Præjudiz, bey Sich und in Seine Residenz zu haben; Also solle Er allezeit darzu verträgliche Personen nehmen: Nicht weniger zu Uebung Seines privat Gottesdienstes in dem Fürstl. Schloß zu Stuttgart eine besondere Capelle, von denen Landschafftlicher Seits hierzu offerirten Gelt-Quanto erbauen laßen, keines wegs aber dardurch weder den Statum Anni regulativi, noch das publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, immutiren: Gestalten dann der Herzog auch in disem Betracht denen Evangelisch Lutherischen die dermahlige Hoff Capelle zu Stuttgart ferner auf beständig gelaßen, und Sich und Seine Successores am Regiment zugleich verbunden, weder deßwegen noch auch überhaupt in allem etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu laßen, welches dem Statui dicti Anni decretorii und denen,

raoe ohngekränkt durchgängiger Beybehaltung, deßen Status führenden Principiis deren Evangelischen Fürsten und Ständen des Reichs nur in einige Wege entgegen lauffen könnte.

Er wolle auch ein gleiches wegen der Stadt Ludwigsburg observiren: Den dortigen Catholischen Gottesdienst aber bey denen allda Eingesessenen bloß in Schranken einer privat Devotion, wie solches das Instr. Pacis art 5. §. 34. in dergleichen Fällen vorschreibe, und zwar ebenmäsig nach denen Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, setzen lassen.

Catholischer Gottesdienst zu Ludwigsburg.

Allermaßen um es kurz zu fassen, nachdem in disem Herzogthum und Landen eingeführt- und durch oben allegirte Reichs-Friedens-Schlüße und Constitutiones, auch die Landes-Compactata, corroborirt; nicht minder

General-Regul in Religionssachen.

von allen bißherigen Landes Regenten und jes desmahligen Röm. Kayſern confirmirten Haupt-Grundgeſez, kein anderer, dann der Evangeliſch-Lutheriſch-Gottesdienſt, oder Exercitium Religionis, unter keinerley Vorwand oder Schein im ganzen Land zu ewigen Zeiten geſtattet oder geduldet werden ſolle.

Renunciatio Exceptionum.

Der Herzog hat auch zu dem Ende wohlbedächtlich und freywillig, nach vorhero dißfalls eingenommenem genugſamen Bericht, vor Sich, Seine Erben und Nachkommen am Regiment, in der beſten Form Rechtens, renuncirt, allen Ihme etwa dißfalls competirenden Rechten, Freyheiten und Privilegien, wie Sie Nahmen haben, oder genennet werden mögen; Wie auch allen Canoniſchen Diſpoſitionen, Päbſtlichen Abſolutionen, Diſpenſationen, Edicten, und denen Principiis der Catholiſchen Cleriſey; und bey Fürſtl.

wah-

wahren Worten, Ehren und Treuen verspre-
chen, daß Er oder Seine Nachkommen, we-
der sub prætextu Iuris territoralis, reforman-
di, episcopalis, noch weiter unter allerley
Vorwand, darwider in keinem Stückh thun,
oder zu thun gestatten, ja vilmehr allen wi-
drigen Machinationen und tentirenden Ein-
griffen sogleich die Fürstl. Autorität entgegen
sezen, auch wider alle inn und äußerliche in-
tendirende Turbationen und Eingriffe auf das
kräfftigste schüzen.

Und obgleich in disem Asecurations-Brieff unterschidene zum Evangelisch-Lutherischen Religions-Wesen gehörige Specificationes geschehen, bey deren Corroborirung es auch sein Verbleiben haben solle; so sollen doch auch alle dahin gehörige Stücke und Annexa, ob sie schon specificè hierinnen nicht benahmßt, dennoch mit begriffen und bestättiget, hinge-

Annexa Religionis.

gen alle andere dem Evangelischen Religions- und allen dahin einschlagenden Policey Wesen, und deßen beyderseitigen Exercitio, in essentialibus, accidentalibus, & annexis, zuwider lauffende Consilia & Facta, wie die auch immer Nahmen haben mögen, durch den Herzog beständig verbotten, abgestellt, und zu ewigen Zeiten weder durch Ihn, noch Seine Successores niemahlen vergönnet werden.

Regierungs Norm in Religions-Sachen.

Wie dann der Herzog zu disem Ende besonders Seine Fürstliche Prinzen mit all bestdienlichsten Vorstellungen, Vätterlicher Einbindung und Befehl, jederzeit dahin anweisen sollen, und dahin angewisen haben wollen, daß Sie gleichmäsige Landes Vätterliche Grund Säze, Sentiments und Conduite führen, und nicht das mindeste fürnehmen, noch andern verstatten, und verhängen sollen, wel-

welches zum Abbruch, Schmälerung oder Veränderung der Evangelischen Lutherischen Religions- und Landes Verfaßung und Freyheit gereichen könne; Sondern Sich vielmehr allenthalben, dergestalten zu erweisen befleißen, daß, Wie in andern, also auch in Religions- Kirchen- Universitæts- Closter- und andern Schul-Sachen, auch allen deroselben Annexis, und dahin mitgehörigen Policey-Sachen nichts verändert, sondern alles nach Maaßgab der Reichs-Fridens- und Religions-Schlüßen, Landes Compactaten und großen Kirchen Ordnung unverlezt erhalten werde.

Falls auch Prälaten und Landschafft hierunter ein widriges zugemuthet würde, solle selbige, ein solches anzunehmen oder einzugehen nicht verbunden seyn.

Nicht schuldiger Gehorsam in Uebertrettungs Fall.

Dahero

Versicherung diser puncten vor Einnahme der Huldigung.

Dahero auch nach ermelten Landes-Compactaten Sie, Prælaten und Landschafft des Herzogthums, keinem Regenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen, bevor Er nicht alle dise puncten steiff, fest und ohnverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben sich förmlich reversirt habe.

Diese Asecuration ist unwiderruflich.

cit. Reversales.

Die Administration hat auch wollen den Bedacht nehmen, daß so wohl raoe Cultus Religionis Catholicæ & Reformatæ, und zwar nach denen leztern vorligenden Recessen und Reversalien, als in all übrigen puncten derselben, alles darnach eingeleitet, und darob gehalten, auch was deme zuwider laufft, abgestellet werde.

Landtags-Abschid. 1739. §. 3.

Exa-

Examen.

Der Forst-Scribenten; Siehe: Forst-Scribenten.

Excelse.

In Forst-Sachen und der Forstbedienten; Siehe: Forstleute.

Der Fürstl. Trouppen; siehe: Militare; Militar Gravamina.

Exercitium Religionis.

Siehe: Religion.

Extraordinaire Præstationes.

Siehe: Præstationes.

Facta.

Welche verbotten; Siehe: Evangelische Religion.

Factorien, Herrschafftliche.

Von Bau- und Brennholz; siehe: Holz-Handel.

Von denen Communen darzu hergegebens Pläze; siehe ibid.

Facultæten.

Siehe: Tübingen.

Faßnacht-Hennen.

Siehe: Leib-Hennen.

Feindlicher Einfall.

Siehe: Einfall.

Feld-Güter.

add. Aecker; Wildprett-Schaden.

Wild

Wild-Obs darauf; Siehe: Forst-Leute.

Ueberfahrt; Siehe: Schäfferey.

Feld-Schützen.

Von ihrer Beeydigung; Siehe: Hirten.

Von deren Hunden; Siehe: Wildprets-Schaden.

Fericidia.

Siehe: Wilderey-Sachen.

Festungen.

Siehe: Vestungen.

Fideicommiss.

Damit seynd die Fürstl. Cammerschreiberey Orte belegt; Siehe: Incorporation.

Fisca-

Fiscalat-Amt.

Siehe: Projecte.

Flor.

Des Fürstlichen Hauses; Siehe: Fürstliches Haus.

Floz- und Floz-Holz-Sachen.

Siehe: Holz-Handel.

Formula Concordiæ.

Von deren Unterschreibung durch die Fürstl. Räthe und Beamte; siehe: Evangelische Religion.

Desgleichen von denen Professoribus der Universität, u. s. w. siehe ibid.

Forst-Accidentien.

In Ansehung der bey denen Forst Aemtern sowohl als deren Scribenten und übrigen Subalternen, zum Theil noch einzihenden unerlaubten Accidentien, sollen sowohl die Dantes als Accipientes, zu Beobachtung des sub dato 15. Sept. 1732. dißfalls erlassenen Fürstlichen General-Rescripti angewisen, und denen Forst Bedienten dabey insonderheit injungiret werden, denen Unterthanen, auch in Unterbleibungs-Fall, dennoch das ihnen gebührende ohne Noth nicht schwehr zu machen.

Landtags Abschid. 1739. §. 21.

Forst Aemter.

Siehe auch: Forst-Leute.

Ihre Pflichten in Ansehung des Wildprets-Schadens; siehe: Wildprett Schaden.

Wegen der Holz-Abgaben; siehe: Holz-Abgaben.

Wegen Publication der Fürstlichen Ausschreiben und Resolutionen; siehe: Ausschreiben.

Ihre Accidentien; siehe: Forst-Accidentien.

Ihre Rechte in Wilderey-Sachen; siehe: Wilderey.

Forst Bediente.

Siehe: Forst-Leute.

Forst-Beschwerden.

add. Landes-Beschwerden; Wildprett-Schaden.

Forst-Frohnen.

Siehe: Frohnen; Wildprett-Schaden.

Forst Knechte.

Siehe auch: Forst-Leute.

Ihre Gebühr vom Holz-Auszeichnen in denen Commun-Waldungen; Siehe: Beholzungs-Freyheit.

Ihre Zehr und Verehrungen bey Holz-Ausgaben; siehe ibid.

Ihr Rindenschehlen in denen Commun Waldungen; siehe: Rindenschehlen.

Wie Sie sich bey dem Anschlagen des Herrschafft-Zeichens an das Holz zu verhalten; siehe: Holz-Handel.

Forst-Leute.

add. Forst-Accidentien.

Nachdeme wider die Forstmeistere und ihre Subalternen von der Landschafft angebracht

allerley Forst-Beschwerden.

bracht worden, daß dieselbe die Unterthanen um geringer Verbrechen willen mit excessions-Strafen belegen, und dieselbe sonsten sehr hart bedrucken, nicht weniger denen Communen in ihren eigenen Waldungen die Rügungen de facto entziehen, und die Straffen derer in solchen Waldungen excedirenden Personen, ohne gedachten Communen ihre $\frac{3}{2}$ theilige Gebühr davon zukommen zu laßen, denen Forst-Aemtern zueignen, auch denen Unterthanen den Zutrib in die Herrschafftliche Waldungen, wider die von ohnerdenklichen Jahren her habende Possession, schwer machen, den Waydgang in die, denen Communen-Selbst zuständige, junge Häusperren, und das Eichelen lesen, Büchelen-schlagen und das wilde Obs schwer machen; Ingleichem unter dem prætext, als ob es vor das Wild wäre, die beste Stückh Walds vom Aeckerich einhängen, und solche hernach vor sich lesen laßen; Wie nicht weniger auch in denen Gemeind Waldungen, auf denen

All-

Allmanden, ja mitten in denen Feldgütern, wider die alte Observanz, das wachsende wilde Obs entziehen, und von Forst-Amts-wegen verkauffen, auch denen Unterthanen verbieten, die wilde Obs-Bäume abzuwerffen und zahm Obs darauf zu propfen, oder nur die an- und auf denen Aeckern stehende wilde Bäume auszubutzen; So hat die Herrschafft der Landschafft die Zusage gethan, daß Sie hierunter behörig remediren, und nicht gestatten wolle, daß die in Forstlichen Sachen vorkommende Sache anderst, als nach der Forst-Ordnung angesehen werden, und zu dem Ende, falls ein oder der andere, zu hoch gestrafft zu seyn, sich erachtete, ihme der erlaubte Recurs an die Fürstliche Canzley nicht zu versagen, vilmehr ihm die gebührende Justiz, oder, wo auch die Billigkeit über den Rigor der Ordnungen nach denen vorkommenden Umständen einige Moderation erforderte, solche ihnen angedeyhen zu lassen. Und wie durch ein unter dem 10. Oct. 1738.

erlassenes Fürstl. General-Ausschreiben denen Forstmeistern und ihren Subalternen die weitere Bedruckung der getreuen Unterthanen bereits ernstlich verbotten worden; also hat die Herrschafft auch von dem Fürstl. Regierungs-Raths-Collegio unter dem 13. Dec. 1738. Gutachten erfordert, wie denen hin und wider im schwang gehenden Excessen der Forst Bedienten hinlänglich zu begegnen seyn möchte, und solle, befindenden Umständen nach, das weitere hierunter verordnet, nicht weniger auch, wann wegen geklagter Entziehung des denen Communen gebührenden Rugtheils mehrers ad speciem gegangen, und solches zu rechtlicher Hülff und Entscheidung an die Fürstl. Collegia gebracht wird, die Remedur, der rechtlichen Ordnung nach, vorgekehret werden. Da übrigens die Unterthanen, wo Sie raoe des Zutribs in denen Herrschafftlichen Waldungen, vermög der Läger, und Ehrhafften-Bücher, oder sonsten, fundirt, bey solcher Gerechtigkeit zu manu-

manuteniren, und die darwider etwa vorgehende Beeinträchtigungen und Eingriffe derer Forst-Bedienten, auf specielle Anzeige, abgestellet, auch wegen Behängung der jungen Häu in denen Commun Waldungen die Forst Ordnung, sowoll denen Forst Bedienten, als Unterthanen, ernstlich eingeschärfet, so viel aber das Eichelen-lesen, Büchelenlesen, und das wilde Obs betrifft, gedachte Unterthanen, wo ihnen solches nach denen Lagerbüchern competiret, oder ein solches sonsten rechtlich hergebracht, dabey ebenfalls gelassen und manutenirt, und, wann wider die Forst-Leute dergleichen Excels, daß Sie das Aeckerich hier und dar vor das Gewild einhängen, und solches hernach vor Sich behalten, specialiter werden angezeigt und erweißlich gemacht werden, ohnfehlbar Hülffe und Remedur vorgekehret, nicht weniger auch wegen des denen Communen und Unterthanen zustehenden Genusses des wilden Obsts die Forstämter zu Beobachtung der

Ordnung und Billigkeit angewiesen, und wo die Forstleute das wilde Obs vor sich zu gaudiren berechtiget, oder, ob sie solches der Herrschafft zu berechnen schuldig? untersucht werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 8.

Forum der Forst-Bedienten.

Die wegen Citation derer Forstbedienten, Knechte, Beyknechte, Cleemeister, und dergleichen, vor die Vogtämter bereits erlassene in medio seyende Fürstl. General Rescripta sollen erneuert werden.

ibid. §. 17.

Die Inventuren und Theilungen derer Forstleute sollen bey denen ordentlichen Gerichten jedesmahlen vorgenommen werden.

ibid. §. 23.

Forstliche Güter.

Die Insinuation der Forstlichen Güter Contractu-

tractuum sollen bey denen ordentlichen Gerichten jedesmahlen vorgenommen werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 23.

Forst-Ordnung.

Darüber ist zu halten; siehe: Forstleute; Holzhandel.

Forst-Scribenten.

Siehe auch: Forst-Accidentien.

Die Forst-Scribenten sollen sich sowohl, als andere Scribenten, bey der Fürstl. Canzley examiniren lassen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 23.

Forst-Strafen.

Siehe: Forst-Leute.

Fortifications-Beytrag.

Siehe: Vestungen.

Fremde.

Die Landes Kinder denenselben in Bedienstungen vorzuziehen; Siehe: Bedienstungen.

Freudenstatt.

Deßen freye Pürsch; Siehe: Freye Pürsch.

Freye Pürsch.

Die einigen Stätt und Aemtern auch Communen des Landes, unter denen vorigen Fürstlichen Regierungen eingezogene Freye Pürsch-Gerechtigkeiten und deren gebettene wieder Einraumung betreffend; solle zwar die

die Verfügung geschehen, daß mit denen hierunter interessirten Oberämtern im Schwarzwald, Dornstetten, Freudenstatt und Reichenbach, wegen ihres vor die Wiedereinräumung der Freyen Pürsch bezahlten Stückh Gelts eine billige Auskunfft getroffen, oder aber ermelte Freye Pürsch ihnen wieder restituirt werden solle; Da hingegen wegen der übrigen meistentheils um Ludwigsburg herum gelegenen Orte, wo dergleichen Umstände nicht fürwalten, die Verfügung gemacht werden soll, daß die Sache weiter eingesehen und nach Recht und Billigkeit erlediget werden möge.

Landtags-Abschid. 1739. §. 7.

Freyer Zug.

Nachdeme vermög des Tübingischen Vertrags de an. 1514. diejenige Unterthanen, welche aus dem Land ziehen, vor den Abzug

nichts

nichts zu geben schuldig sind, sondern davon frey gelassen werden sollen; Solcher Freye Zug auch in dem Landtags-Abschid de an. 1520. Herrn Herzogs Christophs Confirmatione Privilegiorum de an. 1551. und denen Landtags Abschiden de An. 1599. und 1608. dahin confirmirt worden, daß solchen, die der Landschafft incorporirte Geist- und weltliche Unterthanen, also genießen sollen, daß selbiger Zug mit Vorwissen des Amtmanns, unter welchem die emigrirende gesessen, geschehen, diese auch alsobald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschweret werden, jedoch aber ihre passiv-Schulden, welche Sie im Lande haben, bezahlen, und darzu ein Jahr lang nicht wider den Herrn und das Land thun, auch um alle Sachen, so sich im Land begeben, in einem Jahr rechtlichen Austrag nehmen und geben, oder sich gütlich mit Wißen und Willen der gegen Parthie vertragen sollen; also sollen auch die Unterthanen bey solchem ihnen ohnstreitig

com-

competirenden = und bißhero in der Obser-vanz gebliebenen Recht des Freyen Zugs gelaßen und dabey manuteniret werden.

Landtags = Abschid. 1739. §. 45.

Friderich, Herzog.

Von Bestättigung Herzog Friderichs Assecuration de an. 1593. siehe: H. Carl Alexanders Reversales.

Frohnen.

Weil die Unterthanen bey denen Forst-Aemtern und sonsten zu keinen andern Frohnen, als welche Sie rechtlicher Ordnung nach zu præstiren schuldig, anzuhalten sind, und auch bey solchen Frohnen selbst die Billigkeit und Moderation beobachtet werden solle; so sollen die bißhero etwa hierunter vorgegangene Excesse und Mißbräuche pro futu-

futuro durch ein erlaßendes General Reſcript abgeſtellet werden, damit die Landſchafft und Unterthanen, darüber weitere Klage zu führen, nicht veranlaſſet werden mögen.

Landtags-Abſchid. 1739. §. 20.

Es ſolle Sorge getragen werden, daß denen Stätt- und Aemtern ihre ohne Obligation in Zukunfft præſtirende Frohnen bezahlt, und das ſonſt ſtipulirte, nach Maaßgab der Landtags Abſchide, Lägerbücher und Verträge, nach dem hiernächſt in das Land auslaufenden Fürſtlichen Generali richtig abgereichet werde.

ibid. §. 32.

Siehe auch: Jagen; Militar Gravamina; Wildprett-Schaden.

Fürſtliche Allodialien.

Siehe: Erbſchafft.

Fürstliche Ausschreiben.

Siehe: Ausschreiben.

Fürstliche Cammerschreiberey.

Siehe: Cammerschreiberey.

Fürstliche Canzley.

Siehe: Canzley.

Fürstliche Collegia.

Deren Communication mit der Landschafft in Religions-Kirchen-auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen; Siehe: Evangel. Religion.

Fürstliche Haus-Trouppen.

Siehe: Militar &c.

Fürst-

Fürstliche Rentkammer.

Siehe: Rentkammer.

Fürstliche Resolutionen.

Siehe: Ausschreiben.

Fürstliche Reversales.

Siehe: Reversalos.

Fürstliche Schulden.

Siehe: Schulden.

Fürstliches Haus.

Wie deßen Flor zu befördern; Siehe: Wirthschafft.

Von deßen Abgang; siehe: Abgang.

Fürstliche Vormundschafft.

Siehe: Vormundschafft.

Fürstliche Vorrechte.

Siehe: Landesfürstliche ꝛc.

Garde.

So bald vor die Garde zu Pferd die vor Sie erbauende Cazerne fertig seyn wird, solle sie in selbige, und von solcher Zeit an nicht weiters in Stätt und Aemter verlegt werden.

Eng. Ausſch. Tags Abſchid. 1753. §. 6.

Garten-Bau-Gelter.

Siehe: Ludwigsburg.

Gassen Wirthe.

Siehe: Wirthe.

Gefährliche Leute.

Deren nahmhafftmach- und Bestraffung; siehe: Projecte.

Geheimes Raths-Collegium.

Von dessen Besetzung mit Evangelischen; Siehe: Evangelische Religion.

Geistliche, Geistlichkeit.

add. Kirchen Diener.

Von ihrer Immunität; siehe: Evangelische Religion.

Geist-

Geistliches Gut.

Von dessen Compactaten mäßiger Administration; siehe: Evangelische Religion.

Worzu es anzuwenden; Siehe: ibid.

Gemeind-Waldungen.

Siehe: Commun-Waldungen.

Gerichte.

Von Besetzung der Statt und andern Gerichte mit Evangelischen; Siehe: Evangelische Religion.

Ungeschicklichkeit der Gerichte, was Sie veranlasse, und wie ihr zu begegnen? Siehe: Landvogt Gerichte.

Gochsheim.

Siehe: Incorporation.

Gottes-Dienst.

Siehe: Religion.

Gratial-Amt.

Siehe: Projecten.

Gravamina; Gravamina specialia und specialissima.

Siehe: Landes Beschwerden; Militar Gravamina.

Grösserer Landschafftlicher Ausschuß.

Siehe: Ausschuß.

Gratiæ Jus.

Siehe: Holzhandel.

Guarde.

Siehe: Garde.

Güter.

Siehe: Feldgüter; Forstliche Güter.

Gymnasia.

Vor die Catholische keine Neue zu stifften;
Siehe: Evangelische Religion.

Gymnasium zu Stuttgart.

Siehe: Stuttgart.

Hahnweiler.

Siehe: Incorporation.

Harzen.

Siehe: Holzhandel.

Häu, Junge.

Waydgang darinn; Siehe: Forstleute.

Haus, Fürstliches.

Siehe: Fürstliches Hauß.

Haußbrauch.

Siehe: Zoll.

Hauß-Trouppen.

Siehe: Militar &c.

Hennen.

Siehe: Leib-Hennen.

Herkommen.

Von Bestättigung des löbl. Herkommens diſes landes; Siehe: Herzog Carl Alexanders Reverſales.

Herrſchafft Hunde.

Wegen Aufſteckung der Herrſchafftl. Hunde ſolle es nach denen Lagerbüchern und der alten Obſervanz eingerichtet, und, wo, die Hunde in natura zu halten die Nothdurfft nicht erfordere, auch kein Surrogatum dafür eingezogen werden.

Landtags Abſchid. 1739. §. 18.

Herrſchafftliche Factorien.

Siehe: Factorien.

Herrschafftliche Schaaff-Waar

Siehe: Schäfferey.

Herrschafft-Waldungen.

Zutrib darein; Siehe: Forstleute.

Holztage darinn; Siehe: Holzabgaben.

Herrschafft-Zeichen.

Dessen Anschlagen an das Holz; Siehe: Holzhandel.

Herzog.

add. Regierung; und die Nahmen der Herzoge.

Von dessen Catholischen Privat-Gottes-Dienst; siehe: Evangelische Religion.

Hirten.

Wegen der Hirten- und Schützenbeendigungs Kosten solle es bey dem in anno 1732. ergangenen Fürstlichen Rescript und der alten Observanz sein ohngeändertes Verbleiben haben; dahero jenes, Sub sanctione pœnali einer zu befahren habenden nachdrücklichen Ahndung, nochmalen eingeschärffet werden solle.

Landtags-Abschid. 1739. §. 22.

Höfen.

Siehe: Incorporation.

Hof-Aemter.

Siehe: Aemter.

Hof-Capelle.

Siehe: Schloß-Capelle.

Hof-Gericht.

Siehe: Tübingen.

Dessen Ordnung mit eine Norm der Fürstlichen Regierung; Siehe: Regierung.

Die zu Verbesserung des Iustiz Wesens in die Proposition gekommene Anordnung eines beständigen Hofgerichts betreffend, hat zwar die Zeit damahlen nicht gelitten, solchen Puncten zu reguliren: Es solle aber statt dessen, die Verstanstaltung gemacht und Sorge getragen werden, daß das Fürstliche Hofgericht zu Tübingen, als ein theures und hochschätzbares Kleinod des Fürstlichen Hauses nicht nur allein mit tüchtigen, frommen, gelehrten, und ohnverläumdeten Personen, nach deßen Fundation besetzt, sondern auch jährlich regulariter zweymahl gehalten, und dabey dem Hofrichter aufgegeben werden, die Beschleunigung der Processe auf alle mögliche Weiße zu besorgen und dardurch viele

Seufzer der armen Clienten zu verhüten: Da übrigens vorbehalten worden, wegen des beständigen Hofgerichts die Sache zu seiner Zeit weiter einsehen und überlegen, auch sodann mit der Landschafft fernere Handlung pflegen zu laßen.

Landtags Abschid. 1739. §. 54.

Hof-Prediger.

Catholische; Siehe: Evangelische Religion.

Hohe-Aemter.

Siehe: Aemter.

Holländer Holz.

Siehe: Holz-Handel.

Holz.

Holz.

Warum keines mehr aufwachsen könne?
Siehe: Wildprett-Schaden.

Holz Ab- und Ausgaben.

Der Forstknechte Zehr- und Verehrungen dabey; siehe: Beholzungsfreyheit.

Holzausgeben zwischen der Zeit der Holzberichte: Siehe: Holzhandel.

Der angebrachten Klage wegen von denen Forst-Aemtern difficultirender Abgebung des zu reparation der Straßen und Wildzäune, desgleichen zu Keltern und Mühlinnen auch sonsten benöthigten Bauholzes, solle nach Möglichkeit abgeholffen, und denen Forst-Aemtern aufgegeben werden, daß, falls sie solches ad usum publicum benöthigte Holz nicht abreichen laßen könnten, Sie ihren Bericht

richt und Vorschläge, wie der Sache sonsten zu helffen gehöriger Orten erstatten sollen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 11.

Holz-Auszeichnen.

Gebühr dafür; Siehe: Beholzungs-Freyheit.

Holz-Berichte.

Von deren Beybehalt- und Resolvirung; siehe: Holzhandel.

Holz-Factorien.

Siehe: Holz-Handel.

Holz-Fällen.

Das unter dem 15. Sept. 1735. ergangene Fürstliche General-Rescript, ratione gebrauchung

chung der Wald Sägen statt der Aexte ist dahin limitirt worden, daß an denenjenigen Orten, wo gedachte Wald Sägen nicht practicable man sich der Aexte bedienen dörffe.

Landtags Abschid. 1739. §. 14.

Holz-Handel.

Belangend den einige Zeithero sich so sehr äußernden Holz Mangel, und dahero entstandene große Holztheure, wie auch das Holz-Commercium überhaupt; So halten fordexist und

1.) der Herzog Sich, nach dem Ihme competirenden Regali Juris Gratiæ und daher derivirender Verflözung des Holländer Holzes, berechtiget, die Einrichtung dises Commercii nach thunlichkeit zu reguliren, und beglaubigen Sich dahero, daß Niemand wider das daraus fließende Concessions-Gelt

sich

sich zu beschweren Ursach haben werde: Es solle aber gleichwol noch weiters untersucht werden, wie etwa dieses Flozwesen zu mehrerer Emporbringung und facilitirung des Commercii allenfalls einzurichten seyn möchte, wollen auch die von ein und andern Orten vorgelegte Pacta particularia durch die Fürstliche Collegia näher einsehen, und darinnen rechtlicher Ordnung nach, das weitere verfügen, es auch ratione Erhaltung der Wasser-Gaßen bey dem Lagerbuchmäßigen Herkommen noch fernerhin verbleiben, und über solche Niemand weiters beschweren lassen: Da hingegen, so viel

Mit gemeinem Bau und Brennholz.

2.) das gemeine Bau- und Brennholz concernirt, der Landschafft die Versicherung gegeben worden, daß denen Unterthanen, ohne selbige an eine Herrschafftliche factorie zu bannen, frey stehen solle, entweder von dem bey denen factorien zugegen ligenden Herrschafftl. Vorrath, oder anderswoher,

sich

sich mit Holz zu versehen, und solches allenfalls im Land wieder zu verkauffen; auf welche Weise es denenselben ganz gleichgültig seyn könne: Ob und wo die Herrschafft Ihres Orts, factorien anzurichten, und solche mit Holz, entweder nur zu dero Selbst eigenem Gebrauch, oder zum feilen Verkauff, zu fourniren, vor gut ansehen dörffe; Inmaßen die Fürstl. Rentkammer ratione des Preißes und daß solcher zu Vertheurung des Holzes nicht allzuhoch steige, prospiciren, wie auch, wann Communen, oder Privati, Pacta particularia, den Ankauff und freye Verflözung betreffend, vor sich haben, auf selbige, nach vorhero eingeholtem Bericht und Gutachten der Fürstlichen Collegiorum, der Billigkeit gemäß, ein Ge. Entschluß abgefasset werden solle: Da übrigens es gar keinen Anstand habe, die von denen Communen zu denen Herrschafftlichen factorien hergegebene Plätze, wann deren noch ohnbezahlte vorhanden seyn, vergüten zu lassen.

3.) Was

3.) Was den freyen Holzhandel der privatorum angehe, seye selbiger in obigem bereits erlediget: Die Einsendung der Holzberichte aber wisse man um so weniger abzustellen, als selbiges denen Fürstlichen Verordnungen gemäß seye, auch diese Dispositionhauptsächlich zu Erhaltung der Waldungen abziele: Es solle aber die Fürstl. Resolution darauf nach Möglichkeit jederzeit beschleuniget werden: Und wann inzwischen der Zeit ohnvermeidliche Nothfälle sich ergeben sollten, sollen die Forstmeistere das Holz zwar jedesmahlen ausgeben, solches aber in ihren künfftigen Bericht einbringen: Da übrigens würklich die Verfügung gemacht worden, daß das Anschlagen der Herrschafftlichen Zeichen ohne weitere Kosten, auch ohne Eigenmächtigkeit der Forstknechte geschehen solle. Holzberichte und Abgaben.

4.) Solle zwar denen Communen nicht benommen seyn, sich einen Holzvorrath anzuschaf- Holz-Vorrath und Auf-kauff.

Bayerische Staatsbibliothek München

schaffen, auch nach der Forstordnung pag. 54. denenselben der Freye Vorkauff gestattet werden, wann Flöze, die von andern nicht bestellet seynd, vorbey gehen; Jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches auf kein schädliches Propolium und Wucher treiben, als welches keines Weegs gestattet werden solle, hinaus lauffe.

Holzverkauf außer Landes.

5.) Die Herrschafft hat auch, als eine sehr nützliche præcaution, beharret, daß bey dermahliger Holztheure, und schlechtem Zustand der Waldungen kein Holz außer Landes verkauffet werden dörffe; doch mit der Gn. Versicherung, daß, wo bey ein und anderen Ort, sich besondere Umstände hervor thun sollten, weßwegen eine Exceptio â Regula Platz greifen könnte, darauf bey denen Fürstlichen Collegiis, woselbst die Leute sich zu melden haben, nach der Billigkeit reflectirt werden solle.

6.) Sols

6.) Solle die Einführung des ausländischen gemeinen Holzes indistincte und ohne Concessions-Gelt erlaubet seyn. Einführung ausländischen Holzes.

7.) Wegen des Harzens solle es nach denen Fürstl. Forst- und Holz- auch Waldgedings-Ordnungen, als worinnen distincte enthalten, was für Bäume zu harzen erlaubt seyen, gehalten werden. Harzen.

Landtags Abschid 1739. §. 10.

Holz-Mangel.

Siehe: Holz Handel.

Holz-Preiß.

Siehe: Holz Handel.

Holz-Täge.

Die Holztäge sollen an Enden und Orten, wie es die Beschaffenheit der Herrschafft-Waldungen, wie auch die Obſervanz und Lagerbücher mit sich bringen, angeordnet und gehalten werden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 12.

Holz-Theurung.

Siehe: Holz-Handel.

Holz-Vorrath.

Der Communen; Siehe: Holzhandel.

Hospithäler.

Von ihrer Erhaltung; Siehe: Evangelische Religion.

Huldigung.

Siehe: Landes Huldigung.

Hunde.

Herrschafftl.; Siehe; Herrschafft-Hunde.

Der Feld Schützen; Siehe; Wildpretts-Schaden.

Hüner.

Siehe: Leib-Hennen.

Jagen.

add. Forst-Frohnen.

Bey dem Aufbieten der Unterthanen zu Treib- und andern Jagen solle es allenfalls nach denen Forst-Lagerbüchern gehalten, und die Unterthanen darwider nicht gravirt, al-

lenfalls aber auch es nach denen jedesmahligen Feld-Geschäfften und des Orts Beschaffenheit eingerichtet, und in solchen Fällen nicht die ganze Dorffschafft evacuirt und dardurch in Schaden und Gefahr gesetzet werde.

Landtags-Abschid. 1739. §. 19.

Denen 60. jährigen Männern sollen ihre Jagens Exemtions-Zettul unentgeltlich ausgestellet werden.

ibid. §. 25.

Jagens-Exemption.

Siehe: Jagen.

Jahr-Märckte.

Dörffen von denen Juden besucht werden; siehe: Juden.

Imperator.

Siehe: Recursus &c.

Incorporationes.

Gegen Uebernahm der 2. Millionen Cameral-Schulden hat die Landschafft sich ausgebetten, die Statt Ludwigsburg auf diejenige Art, wie man sich deßwegen besonders verglichen, samt der letzthin acquirirten Helffte von dem Flecken Stammheim, nach Maaßgab vormahliger Landtags Verhandlungen, incorporiren und einverleiben zu lassen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 1. Membr. 6.

Als An. 1753. zwischen Herr- und Landschafft wegen incorporirung einiger Cammerschreiberey Orte gehandelt worden, hat die Landschafft als eine Conditionem sine qua non vorausgesetzt, daß auf die Forestal- und Militar

Cammerschreiberey Orte, Prenz, Gochsheim, Winnenthalische Orte, Liebensteinische Orte. 2c.

litar Gravamina bey dieser gelegenheit ohne weitern Verzug das Land mit würcklicher Remedur gn. consolirt, und die anhoffende Landes Vätterliche Resolution zugleich dem dermahlen über den Incorporations- und Gelt Bewilligungs puncten zu errichtenden Recess ausdrücklich einverleibt werden möchte.

Eng. Ausch. Tags Abschid. 1753. im Eing.

Zu diser Incorporation einiger Cammerschreiberey Orte seynd folgende ausersehen und beliebt worden, nehmlich Brenz, Gochsheim, die zu Winnenthal gehörige beede Orth Höfen und Hahnweiler, Liebenstein, nebst darzu gehörigen Orten Kaltenweßheim, Ottmarsheim, auch dem Pfahl- und Izinger-Hof, und bey Marschalcken-Zimmern das Sulzer Bierhauß.

ibid. §. 7.

Es ist aber hiebey ausdrücklich zu bemerken, daß es in Ansehung der überlassenden Collectation und resp. Accis bey vor specificirten Orten nicht einerley Beschaffenheit habe, sondern bey einigen, und zwar bey Brenz, Gochsheim und denen Winnenthalischen Orten alleinig die Collecten, weilen der Accis daselbsten nicht Herkommens, bey andern aber, nehmlich bey dem Sulzer Bierhauß zu Marschalcken Zimmern, und denen Liehtensteinischen Orten Kaltenweßheim und Ottmarsheim nebst dem Pfahl- und Izinger Hof, nach der alten Accis-Ordnung de 1688. nur der Accis, ohne die Collecten, überlassen werden können und wollen.

ibidem.

Wobenebens noch weiter dise Restriction exprimiret worden, daß der Herzog zwar der Landschafft zugleich anheim gestellet hat, das Steuerwesen in solchen incorporirten Cam-

merschreiberey-Orten fürohin nach dem Compactaten mäsigen Typo & modo des Landes einzurichten und zu tractiren, zu dem Ende auch bey gütlicher Handlung mit derselben Vorstehern durch einen Fürstlichen Rath denen Landschafftlichen Deputirten assistiren, und derselben Vorhaben unterstützen zu lassen, doch daß dabey beobachtet werde, damit die Unterthanen daselbst nicht über das Herkommen darunter beschweret werden, und der anderweite Modus eine Erhöhung der Steuren nach sich ziehen möge.

ibid. §. 9.

Wie dann inzwischen, nach dem bißherigen alten Herkommen, vermittelst ein über Neun Jahrgäng gezogenen und dem Engern Ausschuß communicirten Bilance des Jährlichen Ertrags dessen, was durch die Incorporation an Collecten und resp. Accis in der That zu der Landschafftl. Cals übergeben wird,

auf

auf eine Summ von 1231. fl. 58. kr. 5. hl. berechnet, und bey disen Handlungen zum Grund gelegt worden.

ibid. §. 10.

Welchemnach dann, in vorerwehnter Maaße, der Herzog, damit samtliche oben specificirte Cammerschreiberey Orth allerdings, wie sonsten andere Aemter und Orte der gemeinsamen Landschafft Matricul übergeben und incorporirt, dergestalten daß selbige nun fürohin ein Mitglied und Theil des Herzogthums seyn, demselben einverleibt bleiben, auch aller Privilegien, Freyheiten und Rechten, damit die Landschafft begabt ist, fähig und theilhafftig seyn, solche Dörffer und Orte auch hinführo mit gemeiner Landschafft heben und legen, mithin insonderheit die Landschafft daselbsten die Collecten und Accis, jedoch unter dem oben ad. §. 8. 9. & 10. schon angeführten Unterschid und nach dem Herkommen,

men, zu denen dem Land obliegenden Ausgaben sonderl. zu Abtragung derer Schulden und Zinnsen privativê und allein zu beziehen und zu verwenden haben; hingegen nur die sonstige und übrige Gefälle von solchen Orten der Fürstlichen Cammerschreiberey verbleiben, und es dißfalls, wie mit andern dem Land incorporirten Cammerschreiberey Orten damit gehalten werden solle.

ibid. §. 11.

Gleichwie nun auch verschidene Berechnungen gemacht worden, und darüber die Handlungen vorgegangen, was für eine Summ und Capital gegen dise Incorporation und dardurch der Landschafftlichen Cass alljährlich zugehenden Collectations-und Accis Bezug Landschafftlicher seits zu bewilligen seyn möchte; Als hat am Ende der Engere Ausschuß, ohne sich hierüber auf ein eigentliches

liches Pretium einzulassen, sondern vilmehr in Absicht auf in §§. 1. bis 6. incl. enthaltene Gn. Versicherung quoad punctum Gravaminum, und um sowohl hievor, als auch vor erst besagte Incorporation ihre treumüthige Erkenntnuß und Danckbarkeit an Tag zu legen, überhaupt zu Abgab und Bewilligung einer Summ von 50000. fl. sich unterthänig anerklärt und verbindlich gemacht, dergestalten, daß daran gleich jezo die Helffte, die andere Helffte aber auf Martini solches Jahrs zur Fürstlichen Cammerschreiberey Verwaltung gegen einer von derselben auszustellenden Quittung, baar bezahlet werden solle.

ibid. §. 12.

Uebrigens und damit der Landschafft, wegen der an dieselbe abgegebenen Steuren und Accis in oben specificirten Orten bey dem ruhigen Besitz und Bezug derselben verblei-

ben zu können, um so weniger einiger Zweifel übrig bleiben möge; So hat der Herzog forderist quoad versionem in rem die zuverläßige Versicherung von sich gegeben, daß die Verwendung sothaner Summ â 50000. fl. ohnfehlbar zu Tilgung verschidener nothwendiger und pressanter passivorum vor die Fürstl. Cammerschreiberey, auch sonsten zum Nutzen und Besten des Herzogthums gewidmet und würcklich verwendet werden solle.

ibid. §. 13.

Demnächst und weilen bey denen Handlungen schon vorgekommen, daß unter denen pro objecto Incorporationis vorgeschlagenen Cammerschreiberey Orthschafften Breuz und Ockenhausen mit einigem Neru hypothecario anderwärts würcklich verhafftet, dabey aber die Umstände zugleich angezeigt worden, daß

sel-

selbige in einer Zeit von anderthalb Jahren sich selbsten wiederum lösen werden, und bis dahin dem Creditori vor die daselbst fallende wenige Steuren aus der Cammerschreiberey Cass leichtlich anderwärts Satisfaction geschaffet werden könne; So hat der Herzog Sich nicht allein hierzu, sondern auch vor Sich, Seine Erben und Nachkommen, überhaupt dahin verbunden, zu allen Zeiten bey sothanen überlassenen Bezug und Genuß der Steuren und Accises die Landschafft ohnveränderlich zu schützen, auch selbige, wie nur immer die Evictions Fälle sich ergeben könnten, von Fürstlicher Cammerschreiberey wegen deßhalben gäntzlich schadloß zu halten.

ibid. §. 14.

Demnach auch bey diser Incorporations-Handlung in reiffe Erwägung gekommen: Ob, da nach der bekannten Verfassung des Fürstlichen Hauses, samtl. der Fürstlichen

Cam-

Cammerschreiberey einverleibte Orte mit einem fideicommiss beleget seynd, die Ueberlassung derer von alten Cammerschreiberey Orten fallenden Steuren und Accises an die Landschafft rechtlichen Bestand haben könne? sich aber dabey also gleich so viel geäußert, daß, wann auch die vielfältige Exempel derer Fürstlichen Vorfahrere an dem Regiment, welche die von ihren eigenen Geltern acquirirte und Ihrem Cammergut einverleibte Güter nachhero, so viel die Ordinari- und extraordinari- Steuren und Anlagen auch den Accis betrifft, der Landschafft und dem Land incorporirt haben, nicht vorhanden wären, und die vorligende Fürstliche Dispositionen nicht fürnemlich auf die Veräußerung in fremde Hände abzwecketen; dennoch dem Herzog, als ersten Acquirenten der vielen weit considerableren von Ihme der Fürstlichen Cammerschreiberey einverleibten Dörffern und

Orth-

Orthschafften, denen gemeinen Rechten und ermelten Dispositionen gemäß, frey stünde, wenigstens über sothane Acquisitionen inter Vivos zu disponiren, also allen äußersten falles, solche zu einem mehr als hinlängl. und eben so tüchtigen Surrogato dafür dienen könnten, würden und müßten; Also hat der Herzog Sich, für Sich und Seine Fürstliche Erben und Nachkommen am Regiment Seiner Lande, insbesondere und Nahmentlich auch zu allem Ueberfluß der Exceptionis Fideicommissi, im fall solche jemahlen movirt werden wollte, oder Platz greiffen könnte, wißentlich und wohlbedächtlich, in der besten Form und Krafft rechtens und mit ausdrücklicher Surrogirung mehrgedachter Neu acquirirten Oerter vor diesen Abgang, so viel hierzu von nöthen seyn möchte, ohnwiderrufflich und auf ewige Zeiten begeben.

ibid. §. 15.

Insinuation.

Der Contracte über die Forstliche Güter; Siehe: Forstliche Güter.

Inventuren.

Der Forstleute; Siehe: Forst-Leute.

Italiæner.

Siehe: Krämer.

Juden.

Da die Landschafft wiederholter gebetten, die bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demselben so vielen Unlust und Schaden causiret, nach Maaßgab der Fürstl. Landes Ordnung wieder zu eliminiren, und außer denen offentlichen

Jahr-

Jahrmärckten, keinem derselben den Handel in das Land fürohin zu gestatten; als sollen alle in denen dem Land incorporirten Orten seßhaffte Juden ausgeschafft, und zu dem Ende denenselben hiernächst ein 6. Monathlicher Termin zu ihrer Emigration anberaumet, zugleich aber auch das wegen contrahirens mit denenselben, und des Handels in das Land, in der Fürstlichen Landes Ordnung und verschiedenen in medio seyenden, darauf sich gründenden, Fürstl. Gen. Rescripten enthaltene Verbott durch ein anderwärttiges General Ausschreiben erneuert werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 51.

Junge Häu.

Siehe: Häu.

Jus episcopale.

Siehe: Evangelische Religion.

Jus Gratiæ.

Siehe: Holzhandel.

Jus reformandi.

Vid. Evangelische Religion.

Jus territoriale.

Nicht zum Nachtheyl der Evangelischen oder zum Vortheil der Catholischen zu gebrauchen; siehe: Evangel. Religion.

Justiz-Wesen.

add. Hof-Gericht.

Izinger Hof.

Siehe: Incorporation.

Kaltenweßheim.

Siehe: Incorporation.

Kayßer.

Siehe: Recurſus. &c.

Keltern.

Von dem darzu benöthigten Holz; Siehe: Holz-Abgaben.

Kirchen.

Deren und der Schulen Erhaltung; Siehe: Evang. Religion.

Fundus zu deren Reparation und Conſervation; ſiehe ibid.

Was für eine Religion allein darinn zu lehren; siehe ibid.

Von Verbietung Catholischer Kirchen; siehe ibid.

Vor die Catholische keine Neue zu stifften; siehe ibid.

Kirchen Diener

Von deren und der Schuldiener Besold- und Verpflegung; Siehe: Evangelische Religion.

add. Geistlichkeit.

Kirchen-Dienste.

Von deren und der Schuldienste Bestellung; Siehe: Evangelische Religion.

Kirchen Gut.

Siehe: Geistliches Gut.

Kirchen-Ordnung.

Von Bestättigung der von Herzog Christoph errichteten und von denen Herzogen Ludwig und Eberhard verbesserten Kirchen-Ordnung; siehe: H. Carl Alexanders Reversales.

Kirchen Sachen.

Wann darinn etwas zu mehren und zu bessern, wie es anzugreiffen seye? siehe: Evangelische Religion.

Von Communication zwischen denen Fürstl. Collegiis und der Landschafft in dergleichen Sachen; siehe ibid.

Kirch-Höffe.

Catholische Kirchhöffe nicht zu gedulden; siehe; Evang. Religion.

Königs Bronn.

Dessen Cammer-Gerichts-Beytrag; Siehe: Cammer-Gerichts Ziler.

Krämer Ausländische.

Die ausländische Krämer, als Italiæner, Savoyarden und Tyroler, sollen abgeschafft werden; Es wäre dann, daß bey ein oder anderen besondere Umstände vorwalteten, welchenfalls dieselbe untersucht, und nach denen sich ergebenden Umständen, das weitere verfüget werden solle.

Landtags Abschid. 1739. §. 52.

Kran-

Krancke.

Von der Catholischen Krancken providirung; siehe: Evangel. Religion.

Krieg.

Wie es zur Zeit desselbigen mit Zahlung der übernommenen Fürstl. Cameral Schulden zu halten? siehe: Schulden.

Kriegs-Dienste.

add. Militare.

Kein Landes Kind darzu zu nöthigen; Siehe: Werbungen.

Land.

Ist so sehr erarmt, und hat einen eigenen Schulden Last auf sich.

Landtags-Abschid. 1739. §. 1.

Ist in hochbedauerlichem Zustand, indem dasselbe mit vielen hohen, fast ohnermeßlichen Beschwerden beladen.

ibid. §. 3. und H. Carl Alexanders Reversales.

Ist mit zimmlichen Steuren und Anlagen beschwehrt.

cit. Landtags Abschid. §. 29.

Nach dessen und der Unterthanen Umständen solle die Ausschreibung der Steuren und Anlagen geschehen.

ibid. Membr. 3.

Eingriffe der widrigen Religions Verwandten auf dem Land; Siehe: Evangel. Religion.

Das

Das Residuum des geistlichen Guts zum Besten, auch rettung Land und Leute zu gebrauchen; siehe ibid.

Wie das Land von Schulden zu befreyen? siehe: Wirthschafft.

Die Anzahl der Fürstl. Haus-Trouppen nach denen Kräfften zu proportioniren; siehe: Militar-Etat.

Land-Auswall.

Siehe: Landes Defension.

Land-Brieffe.

Siehe: Schäfferey.

Land-Commissionen.

Schädliche; Siehe: Projecten.

Landes-Beschwerden.

add. Incorporation; Militar Gravamina; Projecten.

Es ligt offenbar zu Tag, daß die Bezahlung der übernommenen 2. Millionen Cameral-Schulden von der Landschafft nicht geschehen kan, wann die Unterthanen durch widerauflegung alter oder neuer Beschwerden entkräfftet werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 1. Membr. 3.

Die Landschafft hat sich dahero ausgebetten, daß die Unterthanen mit keinen alten oder Neuen Beschwerden, welche dem Tübingischen Vertrag und andern Landes Compactaten entgegen lauffen, belästiget werden; damit der Schulden Bezahlung auf dise Weiße ihr ohngehinderter Fortgang gelassen werden möge.

Ibid. Membr. 4.

Ein

Ein guter Theil ist würcklich abgestellet, und dardurch, daß man denen Unterthanen, auf alle nur mögliche Weiße, Erleichterung zu verschaffen, gemeynet seyn, bereits werckthätig an den Tag gelegt worden; Und so solle auch der Gn. Bedacht genommen werden, denen noch übrigen Generalibus auch specialibus und specialissimis Gravaminibus nach Recht und Billigkeit, durch die Fürstl. Collegia, oder wo es bey ein- oder anderen puncten nöthig, durch eine Gn. niedersetzende Herr- und Landschafftl. Deputation zum Vergnügen der Landschafft ihre abhelfliche Maaße zu geben, und deßwegen die nöthige General Rescripta und Special Befehle in das Land und an seine Behörde zu erlaßen.

ibid. §. 2.

Die zum Theil noch nicht vollkommen, Theils gar nicht in dem Landtags Abschid er-

örter-

örterte weitere Landschafftliche Gravamina seynd auf die Verhandlung mit dem größern Ausschuß, wann Selbiger zusammen kommen, und jene wiederum anbringen werde, ausgesetzet worden.

Auch hat der Gn. Bedacht genommen werden sollen, damit diejenige Gravamina specialia und specialissima, welche bereits angebracht worden, durch die Fürstl. Collegia und Instanzien ihre Erledigung erlangen mögen.

ibid. im Schluß.

Herr Herzog Carl hat in ansehung der eingeklagten (Forst und Militar) Gravaminum forderist überhaupt die Gn Versicherung ertheilt, daß Er gewißlich nicht ermanglen wolle, in genauester Rücksicht auf seine der Landschafft schon zu verschiedenen mahlen gegebene

gebene theure Versicherungen, die würckliche Remedur derselben mit allem Ernst und Nachdruck vor die Hand zu nehmen, und dardurch Sein wahres Gn. Fürsten Wort in zuverläsige Erfüllung zu setzen, damit die Landschafft sich darob vollkommen befriedigen, und einige weitere Diffidenz bey Sich nicht aufkommen lassen möge.

Eng. Ausschr. Tags Abschr. 1753. im Eing.

Damit auch wegen samtl. allda verabschideter puncten fürohin keine gegründete Klage mehr entstehen, sondern Herr- und Landschafft, auch samtliche liebe Unterthanen, nach denen Gn. confirmirten Landes Verträgen, in Friden, Ruhe und Einigkeit mit einander verbleiben, und dardurch zu des Fürstl. Hauses und Landes Besten, beständig gutes Vernehmen und resp. Gnädigst-

und

und unterthänigstes wahres Vertrauen erzielet und festgesetzet werden möge.

Ibid. §. 6.

Landes Compactata und Freyheiten.

Von deren Verwahrung bey Uebernehmung 2. Millionen Fürstlicher Cameral-Schulden; Siehe: Schulden.

Clausul, so wegen derselben Beobachtung der Räthe und Beamten Staaten einzurücken; siehe: Evang. Religion.

Der Räthe und Beamten Beeydigung darauf; siehe ibid.

Norm der Fürstl. Regierung; siehe: Regierung; Projecte.

Landes-Defension.

Da die Nothdurfft des Landes, bey so sehr vermindertem Milite conducto erfordert auf anderwärtige Mittel gegen alle einbrechende Gefahr in Zeiten bedacht zu seyn; Also solle die Absicht dahin genommen werden, daß forderſamst durch eine wohl eingerichtete und nicht kostbare Landes Defension allen besorglichen Vorfallenheiten möchte begegnet werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 53.

Es solle keine Land Auswahl in Zukunfft mehr vorgenommen werden, außer in Nothfällen, da es sodann bey dem Innhalt der Landes Verträge sein Verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Hauß erlaßen werden sollen.

Eng. Aussch. Tags Absch. 1753. §. 3.

Landesfürstliche Vorrechte.

Wie zu exerciren? siehe: Projecte.

Landes-Hoheit.

Siehe: Jus Territoriale.

Landes-Huldigung.

Vor deren Einnahme solle die Confirmatio Compactatorum hergehen; Siehe: Schulden.

Ingleichem derer Religions Reversalien; siehe; Evangelische Religion.

Landes Kinder.

Was für Bedienungen mit ihnen zu besetzen seyn; siehe: Evangelische Religion.

Ihr Vorzug vor Fremden bey Bedienstungen; siehe: Bedienstungen.

Landes-Ordnungen.

Da der Tübingische Vertrag de an. 1514. wie auch die Landtags-Abschide de an. 1520. 1552. 1554. 1565. und 1583. und besonders der von an. 1629. geben, daß in denen allgemeinen Landes-Ordnungen ohne des Engern Ausschusses Vorwissen keine Aenderung vorgenommen werden solle; also solle in Fällen, wo, Vermöge Landesfürstlicher Hoheit und daher derivirender potestatis Legis ferendæ, die allgemeine Landes-Ordnungen in Haupt- und Substantial-Sachen abzuändern, vor nöthig erachtet würde, jederzeit in Conformitæt der allegirten Landtags Abschide vorhero mit dem Engern Ausschuß communicirt, und dessen räthl. Bedenken erfordert werden. Landtags-Abschid. 1739. §. 50.

Landgefährt.

Siehe: Schäfferey.

Land Miliz.

Siehe: Landes-Defension.

Land-Recht.

Norm der Fürstlichen Regierung; Siehe: Regierung.

Landschafft.

Ist ein ehemahlen sehr weiß- und heilsamlich angeordnet- und bißher aufrecht erhaltenes Corpus repræsentativum des gesamten Lieben Vatterlandes.

Landtags Absch. §. 3. und H. Carl Alexanders Reversales.

Von

Von Communication der Fürstl. Collegiorum mit derselben in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie Sachen; Siehe: Evangel. Religion.

Solle hoffentlich künfftig mit einigerley Neuen Anmuthungen nicht beläſtiget werden; siehe: Wirthschafft.

Landschafft-Ausschuß.

Siehe: Ausschuß.

Landschafft-Casse.

Derselbigen hat ein Theil des Acciſes sollen entzogen werden; Siehe: Projecte.

Landschafft-Einnehmerey.

Dahin sollen alle Steuren und Anlagen, wie auch das Surrogatum Tricesimarum, eingezogen werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 1. Membr. 3.

Landschreiberey.

Einige Orte davon dem Land incorporirt; siehe: Incorporation.

Land-Stand.

Der zweyte Land Stand seynd die Prælaten; siehe: Evangelische Religion.

Land-Täge.

Von der Prælaten Land-Standschafft darauf; siehe: Evangel. Religion.

Land-

Landtags-Abschide.

Von dessen de an. 1739. Confirmation vor Einnahm der Huldigung; Siehe: Schulden.

Ueberhaupt von Bestättigung der Landtags-Abschide, besonders derer de An. 1565. 1629. und 1651. auch all anderer in das Religions-Wesen und Administration des geistl. Guts einschlagender ꝛc.; siehe: H. Carl Alexanders Reversales und den Landtags Abschid. 1739. §. 3.

Landvogt-Gerichte.

Da die Erfahrung bishero gegeben, daß die Geschäffte in der Fürstl. Canzley durch Ungeschicklichkeit vieler Beamten, Statt-schreiber und Gerichte gehäufet worden; So solle die Gn. Verordnung ergehen, daß ei-

nige gewissenhafte und der Sachen wohlverständige Räthe zu Haltung der hochnöthig- und nutzlichen Land-Vogt-Gerichten ausgeschickt, und dardurch der Ueberlauf in der Fürstl. Canzley verhütet werde.

Landtags Abschid. 1739. §. 54.

Land-Zahlmeister.

Deren Visitation; Siehe: Schäfferey.

Stehen unter denen Beamten; ibid.

Laub-Brechen.

Siehe: Streumachen.

Lazarethe.

Von deren Erhaltung; Siehe: Evangel. Religion.

Leder.

Die Leder Admodiation ist abgethan worden.

Landtags Abschid. 1739. §. 20.

Legata, Fürstliche.

Von deren Austheilung; siehe: Evangelische Religion.

Lehen.

Von Erhaltung der Evangelischen Religion darinn; siehe: Evangel. Religion.

Leibeigene; Leibeigenschafft.

Præstanda der Leibeigenen; siehe: Leibhennen.

Loslassung der Leibeigenen; siehe: Manumissions-Gelter.

Freyer Zug hebt die Leibeigenschafft auf; siehe: Freyer Zug.

Leib-Hennen.

Gn. Herrschafft erachtet es der Billigkeit gemäs zu seyn, daß von denen Unterthanen die schuldige Faßnacht-Rauch- und Leib Hennen, weil man solche in natura einzuziehen berechtiget, entweder in natura gelüffert, oder in denen gesetzten billigen Pretiis, welche denen courfirenden Preyßen wenigsten Theils gleich kommen, bezahlt und verrechnet werden, will es auch beständig hiernach halten, und die Unterthanen darüber nicht treiben laßen.

Landtags Abschid. 1739. §. 37.

Leu-

Leute, gefährliche.

Siehe: Gefährliche ꝛc.

Liebenstein.

Siehe: Incorporation.

Linsen Aecker.

Siehe: Aecker.

Löwenstein.

Dessen Cammergerichts Beytrag; siehe: Cammer Gerichts-Ziler.

Ludwig, Herzog.

Von Bestättigung Herzog Ludwigs Testaments; siehe: Evangel. Religion.

Von seinem Legat vor die Arme; siehe: ibid.

Ludwigsburg.

Dessen Incorporation; Siehe: Incorporation.

Eingriffe der widrigen Religions-Verwandten allda; siehe: Evangel. Religion.

Erhaltung des Stati Anni decretorii allda; siehe ibid.

Der dortigen Catholischen Privat Devotion; vid. ibid.

Weilen wegen der Ludwigsburger Garten Bau Gelter die stipulirte 3. Jahre verflossen, so sollen dieselbe hinkünfftig und allezeit cessiren.

Landtags Abschid. 1739. §. 42.

Lustre.

Siehe: Flor.

Luthe-

Lutherische Religion.

Siehe: Evangelische Religion.

Magister Domus.

Von dessen Religion; siehe: Evangelische Religion.

Manns-Zucht.

Der Fürstlichen Trouppen; siehe: Militar-Gravamina.

Manumissions-Gelter.

Bey Ansetzung der Manumissions-Gelter hat man sich bisher nach der Billigkeit gerichtet, und solle solche bey Manumission der Leibeigenen auch noch ferner beobachtet werden. Landtags-Abschid. 1739. §. 38.

Marschalckenzimmern.

Siehe: Incorporation.

Maulbronn.

Dessen Cammergerichts Beytrag; siehe: Cammergerichts Ziler.

Militare.

Ueberhaupt solle das samtliche Militare und dessen Einrichtung durch ein gutes Reglement, zu Verhütung aller künfftigen Excesse, bestens angeordnet, und darüber stracklich gehalten werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 53.

Militar-Etat.

Ist nunmehro sehr verringert worden.

Landtags-Abschid. 1739. §. 1. Membr. 3.

In Zukunfft solle die Anzahl der Fürstl. Hauß Trouppen nach denen Kräfften des Landes und der Vorliegenheit proportionirt, und damit insonderheit anjezo, gehalten werden, daß von dem zu dem Militari sonsten verwandten fundo eine nahmhaffte Summ zu ohnverlängter Abtilgung der von der Landschafft übernehmenden Schulden übrig bleiben, und richtig darzu verwendet werden möge.

ibid. §. 53.

add. Militar Gravamina; Garde.

Nachdeme die Landschafft ehedem und bey Gelegenheit der An. 1753. gepflogenen Incorporations-Handlung wiederum das Ansuchen gethan, daß überhaupt das Militare Recess-mäßig und nach proportion der Landes Kräfften eingerichtet werden solle; So hat der Herzog auch in disem petito nochmahls

Gn.

Gn. willfahrt, und seine wiederholte verbindlichste Zusage dißfalls zu derselben Beruhigung, hierdurch ausdruckentlich anfügen lassen.

Eng. Ausschuß Tags Abschid. 1753. §. 5.

Militar-Frohnen.

Siehe: Militar-Gravamina.

Militar Gravamina.

Denen ratione Militaris vorgebrachten Gravaminibus ist zu mercklicher Erleichterung derer Unterthanen, ihre abhelfliche Maaß sowohl durch Verminderung der Anzahl der dißmahligen Fürstlichen Hauß Trouppen, als auch durch Aufhebung des ohnehin so offt eingeklagten Quartiers-Lastes, wie nicht weniger durch Haltung guter Manns-Zucht und

Ab-

Abstellung derer Excesse, auch Einziehung der vielen Militar Frohnen, und so starckh getriebenen Vestungs-Arbeit allbereits gegeben worden.

Landtags Abschid. 1739. §. 53.

add. Landes Beschwerden; Militar-Etat; Werbungen.

Miliz.

Eingriffe der widrigen Religions-Verwandten bey derselben; Siehe: Evangelische Religion.

Miß-Gewächs.

Wie es zur Zeit eines notablen und durchgängigen Mißgewächses mit Zahlung der übernommenen Fürstl. Cameral-Schulden zu halten; Siehe: Schulden.

Modus collectandi.

Siehe: Steuren.

Modus publicandi.

Siehe: Publication.

Mömpelgart.

Von Erhaltung der Evangelischen Religion darinn; siehe: Evangelische Religion.

Mühlinnen.

Von dem darzu benöthigten Holz; Siehe: Holzabgaben.

Münzwesen.

Gleichwie das Münzwesen durch hiernächstens

stens erfolgenden allgemeinen Reichs-Schluß in mehrere Ordnung gebracht werden dörffte; Also solle auch in diesem Herzogthum und Landen dergestalten darob gehalten werden, daß die hierunter geführte Landschafftliche Beschwerung pro futuro ihre abhelfliche Maas erlange.

Landtags-Abschid. 1739. §. 41.

Naturalien.

Verzollung der Naturalien zum Hauß-brauch; siehe: Zoll.

Nominations-Recht.

Der Communen zu Commun-Diensten; Siehe: Commun-Dienste.

Norm der Fürstl. Regierung.

Siehe: Regierung.

Nothfall.

Von der Landauswahl in solchem Fall;

Siehe: Landes-Defension.

Ober Jägermeister.

Siehe: Wildprett-Schaden.

Oeconomie-Sachen.

Von der Communication zwischen denen Fürstl. Collegiis und der Landschafft in dergleichen Sachen; Siehe: Evangelische Religion.

Officia.

Officia.

Siehe: Bedienstungen.

Oratoria.

Neue sollen vor die Catholische Religion nicht gestifftet werden; Siehe: Evangelische Religion.

Ordnungen.

Des Herzogthums wohl hergebrachte Ordnungen eine Norm der Fürstl. Regierung; siehe: Regierung.

add. Landes Ordnungen.

Ottmarsheim.

Siehe: Incorporation.

Passiv-Schulden.

Siehe: Schulden.

Pfahl Hof.

Siehe: Incorporation.

Pia Corpora.

Von deren Compactaten mäßiger Administration; siehe: Evangelische Religion.

Von Ihrer Erhaltung; siehe ibidem.

Pläze.

So von denen Communen zu denen Herrschafftl. Holz-Factorien hergegeben worden; Siehe: Holzhandel.

Policey.

Von deren Erhaltung; Siehe: Evangelische Religion.

Potaschen.

Da das Potaschen **Brennen** nach dem letztern Project **anjetzo nimmer sonderlich** getrieben **wird**; so **wird das** gemachte Gravamen wegen der gebottenen Aschen-Lüfferung von selbsten cessiren; und will die Herrschafft allenfalls denen Stätt und Aemtern wider die Gebühr hierunter nichts geschehen lassen.

Landtags Abschid. 1739. §. 15.

Præceptores.

Von deren Religion; Siehe: Evangelische Religion.

Prælaten; Prælaturen.

Von der Prælaturen Besetzung mit Evangelischen; Siehe: Evangel. Religion.

add. Clöster.

Von der Praelaten Beeydigung und Staaten; siehe: ibid.

Prälaten Stand.

Von dessen Compactaten mäsiger Restitution und Achtung; Siehe: Evangelische Religion.

Von Seiner Land Standschafft; siehe ibid.

Præstationes, extraordinaire.

Wie es, wann dergleichen vorfallen mit Zahlung der übernommenen Fürstl. Cameral-Schulden zu halten? Siehe: Schulden.

Pra-

Pragischer Vertrag de an. 1599.

Von dessen Bestättigung; siehe: H. Carl Alexanders Reversales.

Preiß.

Des Holzes; Siehe: Holzhandel.

Prinzen, Fürstl.

Zu was für Grund-Sätzen, Sentiments und Conduite Sie angewiesen werden sollen; siehe: Evangel. Religion.

Privat-Gottes-Dienst.

Des Herzogs; Siehe: Herzog.

Privati.

Von deren Holz-Handel; Siehe: Holz-handel.

Privilegia des Landes.

Siehe: Landes Compactata.

Probsteyen.

Siehe: Prælaturen.

Processe.

Beym Hofgericht; siehe: Hofgericht.

Processionen.

Von Verbietung Catholischer Bilder; siehe: Evangel. Religion.

Professores.

Zu Stuttgart und Tübingen. Von Ihrer Religion; siehe: Evangelische Religion.

Professuren.

Keine Neue vor die Catholische zu stifften; Siehe: Evangelische Religion.

Projecten, schädliche.

Obwohl vor einiger Zeit verschidene beschwehrliche Vorschläge, durch Angebung böser Rathgeber auf das Tapet gekommen, nehmlich die intendirte Entziehung eines Theils des Accises von der Landschafft Cassa, die bey Einricht und Fortführung des Bancalitæts, auch fiscalat- und Gratial-ingleichem Pupillen Amts, bey theils der angeordneten Land Commissionen, dem intendirten Stempel-Pappier, Einzieh- und Liferung der Commun-

mun-Rechnungs-Reſter und Reſtituendorum zu einer andern Caſs, Erhöhung der Schild- und Gaſſenwirths-Conceſſions-Gelter, an ſich ziehung der denen Communen gehöriger Weeg- und Bruckengelter, vorgehabten Erhöhung des Zolls, und andern puncten, vorgekommene Exceſsen und Beſchwerden; So ſind doch dieſe puncten theils niemahlen zur Würcklichkeit gekommen, ſondern auf ſich beruhend geblieben, theils aber bey angefangener Landes Adminiſtration, wie ſolches die Landſchafft dancknehmigſt erkennet, ſo gleich wieder abgeſtellet worden: Und hat die Adminiſtration in dieſen und andern dergleichen beſchwerend angebrachten Puncten ſowohl vor Sich ſelbſten bedacht ſeyn, als auch die Fürſtl. Prinzen dahin treulichſt anerinnern wollen, daß die landesfürſtliche Vorrechte in Zukunfft alſo exercirt, und der Fürſtlichen Rent Cammer Einkünfften durch Abſtellung guter Wirthſchafft gebeſſert werden möchten, damit dergleichen Excelsen und Beſorgnuſſen

nim-

nimmer entstehen, sondern Herr und Unterthanen, nach denen bey jedesweiligem Regierungs Antritt gnädigst confirmirten Verträgen miteinander in Friden und Ruhe verbleiben mögen; Zu dem Ende auch, wann Prælaten und Landschafft dergleichen gefährliche Leute nahmhafft machen werden, in conformitæt der ältern Landtags-Abschiden, und des unterm 28ten Dec. 1733. ergangenen Fürstlichen Edicts, wider dieselbe verfahren werden solle.

Landtags Abschid. 1739. §. 27.

Propolium.

Bey Flözen verbotten; Siehe: Holzhandel.

Providirung.

Von providirung der Catholischen Kranken; siehe: Evangelische Religion.

Publi-

Publication.

Der an die Forstämter ergehenden Fürstlichen Ausschreiben und Resolutionen; Siehe: Ausschreiben.

Pupillen-Amt.

Siehe: Projecten.

Pürsch, Freye.

Siehe: Freye Pürsch.

Quartiers-Last.

Ist aufgehebt; Siehe: Militar Gravamina.

add. Casernen.

Räthe, Fürstliche.

add. Canzley.

Was ihren Staaten wegen der Landes Compactaten und Freyheiten einzurücken, wie auch von ihrer Beeydigung darauf; Siehe: Evangelische Religion.

Rathgeber, Böse.

Siehe: Projecten.

Rauch Hennen.

Siehe: Leib Hennen.

Recess.

Siehe: Abschid.

Rech-

Rechnungs-Sachen.

Der Communen; siehe Commun Rechnungen; Projecte.

Recognitions-Geldter.

Siehe: Wirthschafft. ꝛc.

Recurs an die Fürstl. Canzley.

In Forst-Sachen; Siehe: Forstleute.

Recursus ad Imperatorem.

Die denen Staaten derer Prälaten deßwegen eingeruckte Clausul auszulassen; siehe: Evangelische Religion.

Reformirte.

Siehe: Evangelische Religion.

Rega-

Regale Juris Gratiæ.

Siehe: Holz-Handel.

Regierung, Fürstl.

Deren Grund und Norm; Siehe auch: Evangelische Religion.

Die einige Norm der Fürstlichen Regierung sollen seyn die Reichs- Creyß- und Landes-Compactata, Satzungen und Abschide, Landrecht, Hofgerichts- und alle andere dieses Herzogthums wohl hergebrachte Ordnungen; Wie Sie durch der jedesmahligen Römischen Kayser Confirmationes bestättiget worden: Und sollen selbige fest bewahret, und nichts dargegen verhänget werden.

H. Carl Alexanders Reversales.

Reichenbach.

Dessen Freye Pürsch; Siehe: Freye Pürsch.

Reichs-Grund-Gesetze.

Von Bestättigung derer Reichs-Grundgesetze von Religions-Sachen; siehe: H. Carl Alexanders Reversales.

Reichs-Præstationes.

Wie es, wann dergleichen vorfallen mit Zahlung der übernommenen Fürstl. Cameral Schulden zu halten; Siehe: Schulden.

Reichs-Sazungen.

Norm der Fürstl. Regierung; Siehe: Regierung.

Reichs-

Reichs-Tags-Gesandtschafft.

Von deren Besetzung mit Evangelischen Subjectis; Siehe: Evangelische Religion.

Religion.

Evangelische; Siehe: Evangelische Religion.

Andere Religions Verwandte; Siehe ibid.

Religions-Frid.

Von dessen Bestättigung; siehe: Landtags Abschid. 1739. §. 3. und H. Carl Alexanders Reversales.

Religions-Sachen.

Von der Communication darinn; zwischen denen Fürstl. Collegiis und der Landschafft; siehe: Evangelische Religion.

Rent Cammer, Fürstliche.

Wann die Fürstl. Rent Cammer in große Schulden geräth, wachsen, wegen Unhinlänglichkeit der Revenuen, immer je mehr und mehr dem Land und Unterthanen Beschwerden zu.

Landtags-Abschid. 1739. im Eing.

Wie der Fürstl. Rent Cammer Einkünffte zu verbessern? Siehe: Projecte; Wirthschafft.

Wie von Schulden zu befreyen? Siehe: Wirthschafft.

Reparation.

Der Strassen; Siehe: Strassen.

Der Wildzäune; Siehe: Wildzäune.

Residuum des Geistl. Guts.

Worzu es anzuwenden; Siehe: Evangelische Religion.

Resolutionen, Fürstliche.

Siehe: Ausschreiben.

Restituenda.

Der Communen; Siehe: Projecte.

Rettung Land und Leut.

Siehe: Land.

Reversales.

H. Carl Alexanders; Siehe: Evangel. Religion und Landtags Abschid. 1739. §. 3.

Rindenschehlen.

Da die Landschafft geklagt, daß die Forstknechte an einigen Orten in denen Commun-Waldungen sich des Rindenschehlens anmassen; So sollen, wann in specie werde angezeigt werden, welcher Orthen die Forstbediente des Rindenschehlens in denen Commun Waldungen sich widerrechtlich anmaßen, hierunter remedirt, und die Communen bey der Ihnen dißfalls competirenden Gerechtsame, wann Sie deren in behöriger Maaße und Forst-Ordnungsmäßig sich bedienen, zu manuteniren, nicht entstanden werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 9.

Rügungen, Rüg-Gebühr.

Siehe: Forst-Leute.

Salpeter Sieder.

Die Salpeter Sieder sollen dahin angewiesen werden, daß Sie bey dem Salpeter Graben denen Unterthanen an ihren Häusern und Gebäuen nicht muthwilliger Weise Schaden zufügen, und im widrigen Fall dieselbe nicht nur zu dem Ersatz angehalten, sondern auch, nach sich ergebenden Umständen mit empfindlicher Straffe angesehen werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 35.

Savogarden.

Siehe: Krämer.

Schädliche Projecten.

Siehe: Projecten.

Schäfferenen.

Wegen der Schäfferenen solle denen Beschwerden und Klagen der Unterthanen dergestalten abgeholffen werden, daß nicht nur das Land-Gefährt der Herrschafftl. Schaaff-Waare ratione temporis nicht über die vormahls gewöhnliche Zeit extendirt, sondern auch bey denen an Privatos nach denen Lagerbüchern ertheilenden Land Brieffen der Mißbrauch und Ueberfahrt der Güter und Allmanden verhütet und abgestellet werden möge.

Landtags Abschid. 1739. §. 33.

Die von denen Landzahlmeistern vornehmende Visitationes sollen dahin eingerichtet werden, daß, weilen es nicht anderst thunlich, als solches des Jahrs zweymahl, im Frühling und Herbst, vorzunehmen, solchergestal-

gestalten darmit auch pro futuro continuirt, jedoch aber die Vorsehung darbey gethan werden solle, daß selbige in genau möglichsten Kosten geschehe, und denen Beamten dabey aufgegeben werde, die ohnehin unter ihrer Obsicht stehende Landzahlmeistere in behörigen Schranken zu halten.

ibid. §. 34.

Schild-Wirthe.

Siehe: Wirthe.

Schloß Capelle.

Catholische und Evangel. zu Stuttgart;
Siehe: Evangelische Religion.

Schulden.

Wie Herr und Land davon zu befreyen?
siehe Wirthschafft.

Schulden, Fürstliche.

Grösse der von Herzog Eberhard Ludwig hinterlassenen.

Nach absterben Herzog Eberhard Ludwigs hat sich ein so großer, übergroßer Schuldenlast gefunden, daß H. Carl. Alexander anfangs Bedencken getragen, dessen Ihme per Testamentum zugedachte Erbschafft anzutretten: Und nach H. Carl Alexanders Absterben, hat die Fürstl. Vormundschafft besorgt, daß, wann nicht in Zeiten Rath geschafft werde, daß die privilegirt-hypothecirt-wachende und andere Schulden, vor allen Dingen abgetilget, oder außer dem Cameral-Fundo sonsten genugsam versichert werden, nicht nur aller Credit der Fürstlichen Rent-Cammer gänzlich zu Boden getretten, und die Besorg und Aufrecht-Erhaltung des Staats nicht mehr werde bewürcket werden können, sondern auf dem ganzen Land hieraus große Zerrüttungen und Dismembrationen erwachsen dörfften.

Landtags Abschid. 1739. im Eing.

Die-

Diesem vorzukommen, auch durch des Fürstl. Hauses Aufrecht-Erhaltung, die darmit ohnzertrennlich verknüpffte Wohlfarth des Vatterlandes, künfftige Beruhigung und Conservation der Nachkommen, und das nöthige Band der Einigkeit zwischen Herr- und Landschafft zu erhalten; hat die Fürstl. Vormundschafft dem Land angesonnen, an denen auf weit mehr sich erstreckenden Fürstl. Cameral Schulden 2. Millionen zu übernehmen, auch wegen der hierunter zu adhibirenden Mittel, Art und Weiße, und wie solches ohne des Landes allzugroßen Aggravio am füglichsten geschehen möge, durch die Fürstl. Ministres, Räthe und Diener mit der Landschafft vertrauliche Communication pflegen, und es gemeinsamlich überlegen lassen.

Ansinnung deßwegen an das Land.

ibidem.

Die

Uebernehmung zweyer Millionen.

Die Landschafft hat auch darauf würcklich übernommen, zwey Millionen zu Bezahlung der Fürstlichen Cameral-Schulden beyzutragen; Doch so, daß

Bedingungen dabey.

1.) Solches weder jezo, noch in künfftigen Zeiten, zu einem Præjudiz noch Consequenz gezogen werden, noch viel weniger denen gesamten landschafftlichen Privilegiis, dem Tübingischen Vertrag und übrigen Landes-Compactaten einen Abbruch, Verletzung oder Schmählerung gebähren, sondern vielmehr diese alle bey ihren Würden, Kräfften und Bestand ohnverrückt bleiben sollen.

2.) Wurden die An. 1737. zur Abfertigung der reducirten Dienerschafft der Rent-Cammer bereits avancirte 50000. fl. von denen 2. Millionen abgezogen.

3.) Zu

3. a) Zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Geltern solle dasjenige, was an denen verglichenen 2. Jahrs-Steuren und 100000. fl. pro Tricessimis bey dem nunmehro sehr verringerten Militar Etat jährlich übrig bleiben wird, ausgesetzt seyn.

3. b) Von einer besonders niedersetzenden Herr- und Landschafftlichen Deputation solle eine Location und Classification der zu bezahlenden Cameral-Schulden gemacht, und nach deren erfolgter Approbation von dem Geheimen Rath die Bezahlung jederzeit an die Landschafft decretirt, ohne solche Decretur aber Niemand von Herrschafftlichen Creditoribus etwas bezahlet werden.

4.) Was hier von denen Landes Beschwerden folget; siehe unter: Landes Beschwerden.

5.) Wann

5.) Wann das Fürstliche Hauß abgehen sollte, solle die Landschafft an ihre Zusage nicht mehr gehalten seyn, sondern der ganze Schulden Last auf die Fürstl. Rent Cammer zuruck fallen, und das von jener schon bezahlte, durch diese wieder erstattet werden.

6.) Von denen dargegen beschehenen Incorporationen; Siehe: Incorporation.

7.) Wann Casus insoliti, an Krieg, feindlichem Einfall, auch notablen und durchgängigen Mißwachs sich ergeben, oder auch nahmhaffte Reichs- und andere extraordinaire Præstationes vorfallen, solle sodann die Zahlung entweder ad Tempus, oder doch nach proportion, sistirt werden.

8.) Möchte die Fürstliche Vormundschafft sich angelegen seyn lassen, daß der minderjäh-

jährige junge Landes Fürst, nach dem Vorgang anderer regierenden Herzogen, vor Einnehmung der Landes Huldigung, alle Landes Compactata, samt gegenwärtigem Landtags-Abschid, geb. confirmiren möge, auch selbigen hierzu getreulich anweisen.

ibid.

Welches alles die Fürstl. Vormundschafft zu gn. Danck angenommen, auch die dabey gemachte Bedingungen gn. genehmiget.

ibid. §. 2.

Die Anzahl der Fürstl. Hauß Trouppen ist so zu machen, daß von dem zu dem Militari sonsten verwandten Fundo eine nahmhaffte Summe zu ohnverlängter Abtilgung der von der Landschafft übernehmenden Schulden üb-

Connexion des Militairis und der Schulden Zahlung.

rig

rig bleiben, und richtig dahin verwendet werden möge.

ibid. §. 53.

Schulden der Unterthanen.

Derer so aus dem Land ziehen; Siehe: Freyer Zug.

Schuldiener; Schul-Dienste.

Siehe: Evangelische Religion; Kirchen-Diener.

Schulen.

Siehe: Kirchen.

Keine Neue vor die Catholische zu stifften; siehe: Evangelische Religion.

Schüzen.

Siehe: Feld Schüzen.

Sechzigjährige Männer.

Deren Jagens Exemption; Siehe: Jagen.

Seminaria.

Von deren Erhaltung; Siehe: Evangelische Religion.

Siechen-Häuser.

Von deren Erhaltung; Siehe: Evangelische Religion.

Simultaneum.

Im Land verbotten; Siehe: Evangelische Religion.

Sparsamkeit.

Siehe: Wirthschafft.

Spazengelt.

Das bey Herzog Carl Alexanders Regierung bereits abgestellte Spazengelt, solle keineswegs wieder eingezogen werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 26.

Spitäler.

Siehe: Hospitäler.

Staate.

Der Räthe und Beamten. Clausul darein zu setzen wegen der Landes Compactaten und Freyheiten; Siehe: Evangelische Religion.

Derer Prälaten, wie einzurichten; siehe ibid.

Stätte.

Siehe: Communen.

Stamm.

Gebühr vom Stämm für das Auszeichnen; siehe: Beholzungs-Freyheit.

Statt-Gerichte.

Siehe: Gerichte.

Stattschreiber.

Ungeschicklichkeit derselben, was sie veranlasse, und wie ihr zu begegnen; siehe: Land Vogt Gerichte.

Status Anni decretorii vel regulativi.

Siehe: Evangelische Religion.

Stempel-Papier.

Dessen intendirte Einführung: Siehe: Projecte.

Steuren und Anlagen.

Die jährlich auszuschreibende Gelter und Anlagen sollen in 2. Jahrs Steuren und Loco Triceſſimarum in jährlichen 100000. fl. bestehen.

Landtags Abschid. 1739. §. 1. Membr. 3.

Die Ausschreibung dieserley samtlichen Gelter solle jedes Jahrs zwischen gnädigster Herrschafft und dem Landschafftlichen grössern

Aus-

Ausschuß, nach denen Zeit-Läufften auch Umständen des Lands und der Unterthanen, verglichen werden.

Ibidem.

Der Einzug derselben solle von der Landschafft Einnehmerey geschehen.

Ibidem.

Gleichwie die unter der letztern Fürstl. Regierung in Vorschlag gekommene Schutz-Vermögen und Familien Steuer, wegen der dabey sich gezeigten vielen Schwürigkeiten nicht zum Stande gekommen; also solle auch fürohin es bey dem bißherigen Modo collectandi gelassen werden, und wann etwa ein und anders dabey zu verbessern, oder zu verändern seyn sollte, solle solches anderst nicht,

als nach vorheriger Communication und Verabschidung mit der Landschafft geschehen.

Ibid. §. 47.

Collecten der Anno. 1753. dem Land incorporirten Orte; Siehe: Incorporation.

Collecten und Accis seynd zu denen dem Land obliegenden Ausgaben, sonderlich zu Abtragung der Schulden und Zinnse, gewidmet; siehe ibidem.

Stifftungen.

Bey der Universitæt zu Tübingen; siehe: Tübingen.

Stipendia.

Bey der Universitæt zu Tübingen; siehe: Tübingen.

Vor die Catholische keine Neue zu stifften; siehe: Evangelische Religion.

Stipendium theologicum.

Siehe: Tübingen.

Straffen.

Forst-Straffen; Siehe: Forstleute.

Straffen Reparation.

Von dem darzu benöthigten Holz; Siehe: Holzabgaben.

Streu-Machen.

Das Streumachen und Laubrechen solle in denen Commun Waldungen, an Orten, wo

es ohne Schaden geschehen kan, und zur behörigen Zeit denen Unterthanen nicht verwehret werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 13.

Stuttgart.

Eingriffe der widrigen Religions Verwandten allda; siehe; Evangel. Religion.

Von Erhaltung des Wayfenhauses allda; siehe ibid.

Von Besetzung des Gymnasii allda mit Evangelischen; siehe ibid.

Sulzer Bierhauß.

Siehe: Incorporation.

Super-

Superattendenten.

Des Stipendii theologici. Deren Religion; siehe: Evangel. Religion.

Superioritas territorialis.

Siehe: Jus Territoriale.

Synodus.

Von dessen Erhaltung, Gerechtsamen und Verrichtungen; siehe: Evangel. Religion.

Testamente, Herzogliche.

Siehe die Nahmen derer Herzoge.

Theilungen.

Der Forstleute; Siehe: Forst-Leute.

Theologisches Stipendium.

Siehe: Tübingen.

Treib-Jagen.

Siehe: Jagen.

Tricesimæ.

Siehe: Steuren und Anlagen.

Tübingen.

Von Besetzung der Universitæt allda, des Hofgerichts, Collegii illustris, Stipendii Theologici und anderer daselbst befindlichen Stipendiorum und Stifftungen mit Evangelischen; Siehe: Evangelische Religion.

Damit die Lands Kinder nicht nöthig haben mit vielen Kosten auf ausländischen Universitæten

ræten ihre Studia zu prosequiren; So solle die Universitæt zu Tübingen forderſamſt wieder in gutes Aufnehmen gebracht werden, damit allda ſowohl als ſonſten in dem Land, tüchtige Leute, zur Ehre Gottes, Dienſt der Kirchen und des Vatterlandes wohl zubereitet werden mögen.

Landtags Abſchid. 1739. §. 46.

Tübingiſcher Vertrag.

Von deſſen Salvirung bey Uebernahm 2. Millionen Fürſtl. Cameral Schulden; Siehe: Schulden.

Deſſen: und der darauf erfolgten Erklärung, Beſtättigung; vid. H. Carl Alexanders Reverſales.

Tyroler.

Siehe: Krämer.

Ueberfahrt.

Der Güter und Allmanden; Siehe: Schäfferey.

Venerabile.

Dessen offentliche Tragung verbotten; siehe: Evangel. Religion.

Verehrungen.

Der Forstknechte; Siehe: Beholzungs Freyheit.

Verzollung.

Siehe: Zoll.

Bestim-

Vestungen.

Einziehung der Vestungs Arbeiten; siehe: Militar-Gravamina.

Damit in Zukunfft der Beytrag zu denen Fortificationen und Vestungen auf keine allzugroße Summ ansteigen möge, solle der Bedacht genommen werden, mit Einziehung derer theils Orten weitläuffig angelegten Werker, die Sache auf das engeste zu fassen, das nöthige mit möglichster Erspahrung und in kurzer Zeit auszumachen, und damit die Vestungs-Arbeiten zu beschliessen.

Landtags Abschid. 1739. §. 53.

Victualien.

Verzollung der Naturalien zum Haußbrauch; siehe: Zoll.

Visi-

Visitation.

Der Land-Zahlmeistere; Siehe: Schäfferey.

Ulrich, Herzog.

Von seinem Legat; siehe: Evangelische Religion.

Umgelt.

Die Landschafft hat angesucht, daß das an einigen Orten des Landes, wo bis dato die große Maaß geschenket worden, unter denen vorigen Fürstlichen Regierungen zum Theil eingeführte Neue Umgelt wieder abgestellet, und die Communen und Unterthanen bey ihren habenden privilegiis und Gerechtigkeiten gelassen werden möchten: Nun hatte Sich zwar die Fürstl. Administration beglaubiget,

die

die Landschafft würde, da solches eine dem ganzen Land unschädlich und unterfängliche Sache seye, indeme das Umgelt dem Verkäuffer und Wirth im Faß bleibe, und Er deßhalben nichts, sondern derjenige, so den Wein trinke, solches in effectu zu bezahlen habe, um so weniger difficultiren, diſe Neue Revenue zu Tilgung derer der Fürstl. Rent Cammer zu bezahlen noch bevorbleibenden nahmhafften Schulden mit employren zu lassen, als die Administration rat. derjenigen Orte, wo Condominia befindlich, oder welche außer Landes gelegen, oder denen solche Einführung besonders schwerlich fallen sollte, alles auf eine billiche Art einrichten zu lassen, die Versicherung gegeben habe: Weil aber die anwesende Land Stände und die Bevollmächtigte, unter Beruffung auf ihre diß-falls habende Instruction, auf der Abstellung des neuerlich eingeführten Umgeldes fest bestanden; So hat die Fürstl. Vormundschafft

gn. zugesagt und versprochen, ermeltes Umgelt an denenjenigen Orten, wo hiebevor die große Maaß geschencket worden, ab- und wieder in den vorigen alten Stand, nach Maaßgab der Landes- und Umgelts-Ordnung, auch jeden Orths Lagerbuchs und besonderer Verträge, herstellen zu lassen.

Landtags-Abschid. 1739. §. 31.

Universität.

Siehe: Tübingen.

Unterthanen.

Siehe: Bedruckung; Land; Werbungen.

Vogt-Aemter.

Von der Citation derer Forst-Bedienten, Knechte, Beyknechte, Cleemeister, und

d. g. vor die Vogt Aemter; siehe: Forst-Leute.

add. Beamte.

Vorkauffs-Recht.

Der Communen bey Flözen; siehe: Holz-Handel.

Vormundschafft, Fürstl.

Nach Absterben Herzog Carl Alexanders hat H. Carl Rudolf die demselben als proximo Agnato, ex Lege atque pactis Domus angefallene Landes Administration und Obervormundschafft der hinterlassenen Fürstl. Pupillen übernommen, und selbige hernach H. Carl Friderichen, als nach Ihme proximo Agnato, überlassen.

Landtags Abschid. 1739. im Eing.

Vorrath.

An Holz bey denen Communen; siehe: Holz-Handel.

Vorrechte, Landes Fürstl.

Siehe: Landes-Fürstliche. ꝛc.

Vorschläge, schädliche.

Siehe: Projecten.

Wahlfahrten.

Von Verbietung Catholischer Wahlfahrten; siehe: Evangel. Religion.

Waldgedings-Ordnung.

Siehe: Holzhandel.

Wald-

Wald-Rügungen.

Siehe: Forst Leute.

Wald-Sägen.

Siehe: Holz-Fällen.

Waldungen.

Ihr Abgang rühret vom Wildprett-Schaden her; Siehe: Wildprett-Schaden.

Seynd bey jeziger Holzklemme aller Orten möglichst zu menagiren.

Landtags Abschid. 1739. §. 9.

add. Commun Waldungen; Herrschafft-Waldungen.

Waſſer-Gaſſen.

Deren Erhaltung; Siehe: Holzhandel.

Waydgang.

Add. Zutrib.

In denen Jungen Häuen; ſiehe: Forſtleute.

Wayßenhaus.

Siehe: Stuttgart.

Weg-Gelter.

Intendirte an ſich Ziehung der denen Communen gehörigen Weg- und Brucken-Gelter; Siehe: Projecte.

Werbungen.

In Anſehung des Militar-beſonders auch des

des Werbungs-Wesens, solle nimmermehr einiger Vorgang gestattet werden, worüber in Zukunfft weder die Landschafft noch die Unterthanen sich zu beschweren Ursach haben könnten, sondern vielmehr, wann ohnverhoffenden falls, hier, oder da, von ein- oder den andern gleichwohlen darwider gehandelt werden möchte, könne die Landschafft sich darauf verlassen, daß auf derselben jedesmahlige Anzeige, die prompteste Hülffe und ohnentgeltliche Abstellung vorgekehret werden solle.

Eng. Aussch. Tags-Abschid. 1753. §. 2.

Wie dann hiebey ferner die ehemalige Fürstl. der Landschafft Sub datis 18. Dec. 1744. 7. Apr. 1751. 7. Jan. und 11. Martii 1752. ertheilte Versicherungen alles Ihres Innhalts, und insbesondere dahin gn. wiederhohlet worden, daß kein Landeskind und Unterthan anderst, als, wann Er sich durch

eine ordentliche Werbung freywillig, und ohne daß er auf eine oder andere gewaltsame oder listige Weiße dahin verleitet worden wäre, zu Annehmung Kriegs-Dienst jemahlen genöthiget werden solle.

ibidem. §. 3.

Inmassen auch hievon an samtliche Fürstl. Officiers die wiederhohlte gemessene Ordre, Besag der ebenfalls zu communicirenden Abschrifft ertheilt werden solle.

ibidem, §. 4.

Westphälischer Frid.

Von dessen Bestättigung; siehe: H. Carl Alexanders Reversales.

Wicken-Aecker.

Siehe: Aecker.

Wilde-Bäume.

Siehe: Wildes Obs.

Wilderey-Sachen.

Was die Fericidia und Wilderey Sachen, und deren Untersuch- und Bestraffung anbetrifft, sollen die Forstämter auf die Ordnung und die in medio seyende Fürstl. Rescripta angewisen werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 24.

Wildes-Obs; Wilde Obs-Bäume.

Allerley davon siehe unter: Forst-Leute.

Wildprett Schaden.

Gleich bey Anfang des Landtages, und nachgehends mehrmalen, ist von der Lands-

Klagen des Landes an. 1737.

schafft der bey geraumen Jahren her ungemein über hand genommene Wildprett Schade auf das beweglichste angezeigt, und dabey vorgestellet worden, daß an vielen Orten des Landes, allwo man das Wildprett vorhero kaum gesehen habe, dasselbige hauffenweiß sich eingefunden, und also dem Herrschafftlichen Intereſse an Gefällen, wie auch in denen Waldungen selbsten großer Abgang, weilen dardurch kein Holz mehr aufwachsen könne, denen Unterthanen aber an ihrer Nahrung ein unwiederbringlicher und Beydaurenswürdiger Schade zugewachsen seye.

Versprochene Remedur.

Gleichwie nun nicht allein der Herr Administrator Carl Rudolf in an. 1737. eine nahmhaffte Anzahl von dem vorhandenen häuffigen Wildprett hinwegpürschen und fangen lassen, sondern auch der Herr Administrator Carl Friderich im Sommer 1738. die Verordnung gemacht, daß nicht nur das auf

denen

denen Feldern zu Schaden gehende Wildprett hinweg gepürschet, sondern auch von dem übrigen Wildprett ein nahmhafftes Quantum, nach der von dem Oberjägermeister an die sämtliche Forstämter gemachten Repartition geschossen werden solle, auch da, dem Vernehmen nach, solcher Verordnung die schuldigste Folge nicht durchgängig geleistet worden, solche nicht nur reiterirt, sondern auch dem Oberjägermeister dabey aufgegeben, nach vorheriger zuverläßiger Erkundigung, Bericht zu erstatten: Wer an der Inexecution obiger Verordnung Schuld habe? Also sollen auch, auf dessen einkommenden Bericht, die Schuldhaffte, andern zum Exempel, zur Straffe gezogen werden, und der Herr Administrator hat Zeit währender Seiner Landes Administration darauf bedacht seyn wollen, daß das Wildprett in keinem Ueberfluß geheget, und dem Unterthanen an seinen Feldgütern kein Schade verursacht, mithin derselbe im Stand erhalten werde, seine ob-

habende Herr- und Landschafftliche Schuldigkeiten desto eher abstatten zu können.

Landtags-Abschid. 1739. §. 4.

Feld-Schützen Hunde.

Es solle auch denen samtlichen Forstämtern der weitere Befehl ertheilet werden, daß denen Feld-Schützen, ohnschädliche Hunde zu halten und bey sich zu haben, gestattet, und wann denen Communen von denen Forstämtern einige Hindernuß dißfalls gemacht werden solte, auf jener Beschwerung, jedesmahls hinlänglich remediret werden.

ibidem. §. 5.

An. 1753. abermahls versprochene Remedur.

Der Herzog hat ferner gn. bewilliget, daß so fort bey Unterzeichnung des An. 1753. geschlossenen Recesses von Ihm zugleich an samtliche Fürstl. Forstämter der geschärffte und gemessenste Befehl, nach mehrerem Ausweiße

weiße der hievon an die Landschafft communi-
cirenden Abschrifft, nicht nur dahin, und
zwar nach Maaßgab des letztern Landtags
Recesses, auch so vieler anderer ergangenen
Fürstlichen General Rescripten, specialiter
erlassen werden sollen, das allzuviele und
vornemlich das auf den Feldern, Wisen und
Weinbergen der Unterthanen zu Schaden ge-
hende roth und Schwarze Gewild, ohne Un-
terschid und zu allen Zeiten, da Schaden ge-
schehen könnte, wegzupürschen, sondern auch
überhaupt sich fürohin nicht zu unterstehen,
daß denen Unterthanen, ersterwehntem Land-
tags Recess zuwider irgend einige Bedru-
ckung zugefüget, sondern vilmehr die darwi-
der lauffende Beschwerden aufgehoben, auch
wegen der Frohnen alles in solch Compacta-
ten mäßigen Stand hergestellet werde; Ob
welch gnädigster Verordnung auch als einen
beständigen, des Landes Verfassung gemäßen,
Regulativ, bey allen Special-Vorfallenhei-

ten

ten in Zukunfft ohnausgesetzt und mit Nachdruck halten zu lassen, der Herzog vor Sich und Seine Nachkommen die wiederholte und verbindlichste Versicherung der Landschafft ertheilet hat, auch diese wegen des Wildprett-Schadens und Abstellung derer übrigen Forst-Beschwerden abgefaßte verbindlichste Fürstl. Entschließung denen Staats-Beamten durch ein Circular-Rescript bekannt machen lassen wollen.

Eng. Aussch. Tags Recess 1753. §. 1.

add. Wild-Zäune.

Wild-Zäune.

Es solle denen Unterthanen, wann sie berechtiget, Wildzäune zu führen, oder solches die Nothdurfft erfordert, auf Ihr geziemendes Suppliciren, nach denen befindenden Um-

Umständen, in Conformitæt der Lagerbücher und ihrer Rechte, darunter an die Hand zu gehen, kein Anstand genommen werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 6.

Von dem zu reparation der Wildzäune benöthigten Holz; siehe: Holzabgaben.

Winnenthal.

Siehe: Incorporation.

Wirthe.

Von vorgehabter Erhöhung der Schild- und Gassen-Wirthe Concessions-Gelter; Siehe: Projecte.

Wirthschafft, gute.

Durch dieselbe der Fürstl. Rent Cammer Gefälle zu verbessern; Siehe: Projecte.

Die

Die Administration erkannte Selbst, daß der Flor eines Fürstl. Hauses nicht mehrers und bessers befördert werden könne, als wann die Ausgaben nach denen Einnahmen mensuriret und die Wirthschafft also eingerichtet werde, daß man auch jährlich von disem etwas erspahren und zurucklegen möge; Dahero die Administration nicht nur allein die überflüßige Ausgaben retrenchiret hat, sondern auch in der Administrations-Zeit durch fernere möglichste Sparsamkeit, (welche Sie denen Fürstl. Prinzen gleichmäsig zu recommendiren Sich befleißigen wollen,) der Fürstlichen Cammer Zustand, durch reichen Seegen des Allmächtigen Gottes etwan solchergestalten verbessern wollen, damit dardurch das Lustre dises alt Fürstlichen Hauses immer mehr wachsen, und die zukünfftige Regenten nicht Ursach haben mögen, die Landschafft mit einigerley Neuen Anmuthungen zu belästigen, vilmehr endl. die Fürstl. Cam-

mer, nebst Land und Leuten, von denen noch obhabenden vielen Schulden befreyet werden möchte.

Landtags Abschid. 1739. §. 28.

Wirthschaffts Recognitions Gelter.

Die Wirthschaffts Recognitions-Gelter sollen hinkünfftig ad normam justi & æqui moderirt werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 39.

Wolf Jagens-Gelt.

Das bey H. Carl Alexanders Regierung bereits abgestellte Wolf Jagens-Gelt solle keines Wegs wiederum eingezogen werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 26.

Wucher.

Holz aufkauffen auf Wuchertreiben denen Communen verbotten; Siehe: Holzhandel.

Zäune.

Siehe: Einzäunung.

Zehrungen.

Der Forstknechte: Siehe: Beholzungs-Freyheit.

Zeichen, Herrschafftliches.

Siehe: Holzhandel.

Zerrüttungen.

Wann sich bey der Herrschafft oder dem Land

Land Zerrüttungen ereignen, dörfte denselben nicht füglich zu begegnen seyn, es seye dann, daß nach dem Uralten Herkommen dieses Landes und dessen Verfassung, Herr und Land Ihren Rath und Kräffte zusammen setzen, und wie allem solchem Unheyl mit Nachdruck gesteuret werden möge, gemeinsam berathschlaget werde.

Landtags Abschid. 1739. im Eing.

Zoll.

Dessen vorgehabte Erhöhung; siehe: Projecte.

Wegen Verzollung der zum Haußbrauch benöthigten Victualien und Naturalien solle es bey allen Vorfallenheiten nach der in dem General Rescript de An. 1680. enthaltenen

und mit der Landschafft verglichenen Verordnungen gehalten werden.

Landtags Abschid. 1739. §. 40.

Zug, Freyer.

Siehe: Freyer Zug.

Zutrib.

In die Herrschafft Waldungen; Siehe: Forstleute.

Zwifaltische Concurrenz Gelter.

In Conformitæt der alten Landtags Abschide sollen die Zwifaltische Concurrenz Gelter der Landschafft überlassen werden, jedoch unter dem dabey zu adhibirenden Modo, daß die Fürstl. Landschreiberey Verwaltung solche Gelter zwar von dem Closter Zwifalten in Empfang nehmen, selbige aber sodann zur Landschafft lüffern solle.

Landtags Abschid. 1739. §. 43.

II.

ACTA

der

Wetterauischen

und

Fränckischen

Reichsgräflichen Collegien,

wegen

Beytritt zu der von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen Anno 1610.

geschlossenen so genannten

Union.

(*)

Aus Archival-Urkunden.

II.

ACTA

I.

Schreiben an die Unirte Chur-Fürsten und Stände von den Wetterauischen Graven, de dato Friedberg den 16. April. 1631. betref. derselben Conjunction auf bevorstehendem Regenspurgischen Reichstag.

Durchleuchtigste, Durchleuchtige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veste, Fürsichtige, Ersame und Weise, Ew. Chur- fürstl. und Fürstliche Gnaden, auch Lbd. und Euch seyen Vnsere Vnterthenigste, vnterthe-

nige, gutwillige und freundliche Dienste, auch gn. Gruß zuvorn, Gnedigste, gnedige Herrn, freundlich lieber Vetter, Liebe besondere vnd gute Freundt.

Was Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden auch Lbd. vnd Ihr wegen der Catholischen Ligisten feindtseligen mechtigen Widersetzlichkeit und Practicken gegen vnd wider die Evangelische Stände vnd daher antrohenden besorgender schweren Vnruh aus trew eyfferigem Gemüth durch reyfliche Erwegung mit satten ausgefürten Umbstenden gnedigst, gnedig, freundl. vnd wohlmeynlich zu erkennen geben, vnd daben die trewherzig notthürfftige Erinnerung gethan, auch an Vnserm Orth den Sachen ebenmeßig reyfflich nachzudenckhen, vnd neben Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnaden Lbd. vnd Euch auch vnsere Consilia dahin zu richten, damit die im H. Röm. Reich begriffene wenige Evangel. Stände

bey

bey Ihrer thewer erworbenen vnd herbrachten Freyheitt vnd Libertæt, wie auch bey dem heylsamen vffgerichten Religions- und Landfrieden, als deßen Observanz je länger je mehr ins abnehmen vnd Verdrückung gereichen, Vnd sonderlich von den Catholischen widrigen Ligisten nicht mehr geachtet werden will, gelaßen vnd gehandhabt, vnd alles widrige dagegen abgewendet werden möchte, haben Wir bey Vnserer jetzt allhier anweßender gemeinen Correspondenz-Versammlung auß derßelben abgefertigtens Zuschreiben mit mehrerm vnd darneben auch diesen ferners erinnerlichen schrifftlichen Anhang wohl vernommen, vnd verstanden, nemblich bey jetzt fürstehendem Reichßtag vor Vns in der Persohn oder durch vnsere gevollmächtigte Räthe zu erscheinen, mitt Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnd. Lbd. vnd Euch umbzutretten, vnd für einen Mann zu stehen, auch für Vnß selbsten dahin es zu dirigiren, oder die Vnßerige mit genugsamer Instruction zu versehen,

vber dergleichen Beschwerd vnd der Evangelischen obliegenden vnerträglichen Trangsalen sich einer gemeinen einhelligen Resolution zu vergleichen, vnd derselben Abstellung helffen zu treiben vnd zu erhalten.

Nuhn dann wir solches alles vor Vnß vnd Vnßere liebe Posteritæt mit schmerzlicher tieffer zu Gemüthführung in nothwendige Consideration gezogen, vnd allen Vmbständen nach solch gnedigst, gnedig, freundl. vnd wohlmeynend Erinnern, Gesinnen vnd Pitten in notthürfftige Acht vnd Volg zu haben erkennen.

Alß haben Wir vnßere zu jezigem fürwesenden Reichßtag abgesandte dahin mit ganzem Fleiß instruirt vnd befehligt, zu Ihrer Ankunfft den nechsten auch bey Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnaden Lbd. vnd Euch oder derselben Gesandten vertrawlich anzugeben vnd

zu

zu erpieten, vff jederzeit Erfordern sowohl vor Eröffnung der Kayſ. Propoſition oder je vorm Rathgang vnd gewöhnlichen Conſultation, als auch immittelſt ſich bey denſelben bereits Fleiß einzuſtellen, vnd der Evangeliſchen Ständen gemein Obliegen vnd Nothurfft im beſten berathſchlagen zu helffen, auch mit derſelben gemein nützigen wohlerwogenem Schluß in alle Weg zu Conformiren, damit es zu verhoffentlichem gemeinem Beſten gereichen, vnd möglichen Dingen nach vnruhige Weitterung verhütet vnd geſtewert werden möge.

So Ew. Chur- und Fürſtl. Gnaden Lbd. vnd Euch, denen Wir zu underthenigſt, vnderthenig, auch freundl. Dienſten und günſtigen Willen erpietig, willig vnd gefliſſen, zu nachrichtlicher Wiederantwort hiermit vnverhalten wollen, dem Allmächtigen zu Schutz vnd Schirm vnd alle erſprießliche Wohlfahrt

getrewes Fleißes empfehlend. Datum Friedtberg den 16ten Aprilis An. 1613.

II.

Copia Schreibens an Herrn Schenck Albrechten Herrn zu Limpurg, von den Wetterauischen Graffen, mit Communication Ihrer Reservaten, vermittels deren Verwilligung Sie zur Union zu tretten gemeint.

Unser freundl. Dienst, vnd was wir sonsten mehr Liebs vnd guts vermögen jeder-

jederzeit zuvorn. Wohlgebohrner freundl. lieber Vetter, Schwager und Bruder.

Welchergestalt Ew. Lbd. von Dero selbst vnd anderen zum Fränckischen Collegio mit verwandten Graven vnd Herrn wegen, zur Verhinderungs-Entschuldigung eingewandt, daß biß annoch hero, vff vnser vnter dato den 18. April. dieses nechst abgefloßenen Jahrs von hierauß zugefertigte vertrawliche Communications-Handlung, kein wieder antwortliche Resolution erfolgen können, haben wir bey jetziger vnser allhier anweßenden Correspondenz-Versammlung auß Ew. Lbd. Zuschreiben mit mehrer Außführung vnd Ablesung vmbstendig wohl vernohmen vnd zum besten vermerckt.

Was aber zu End deßelben erinnerlich angezogen, wie jüngsthin von vns dieße Erweh-

wehnung beschehen, daß wegen Einnahmb in der Chur-Fürsten und anderen Ständ Union auff den Außgang deß vorgewesenen Reichßtags zu Accommodirung endliches Schluß das Absehen gerichtet, vnd darauf Ew. Lbd. Meynung, weyl dieselb ohne Frucht abgangen, daß nunmehr vff Praesumption des prorogirten künfftigen Reichßtags vnd deßen fernere Abhandlung vnd Beschluß noch umb etwas zuzusehen seye, vorab, weil die Röm. Kayserl. May. sich allergnedigst erkleret, Friedt, Ruh vnd gleiches Recht zu befördern vnd zu erhalten, Wollen Wir zwar Ew. Lbd. Meinung auch gern beypflichten, da dergleichen promision (wie Sie selbst dabey nicht unzeitliche Andeutung gethan vnd billich zu hoffen seyn sollte) in effectu erfolgte: Eß wollen sich aber deme entgegen allerhand Schwirigkeiten hin vnd wieder dermaßen anlaßen, vnd erregen, daß es zu Ruh, Fried vnd gleichem Rechten ein fast schlechtes Ansehen

sehen hatt, Jnmaßen dann, in Sachen der Reichs-Statt Friedberg, oder die Burg daselbst, ohnerachtet dieselbige von dem Kaiserl. Reichß-Hoff nach der vorigen Kaiserl. May. Christseeligen Absterben, vnd alßo bey dem vorgeweßenen Interregno von der Chur-Pfalz Herrn Administratoren, als damalen deß Reichß Vicario, an das Kayserl. Cammergericht, dahin sie ihrer Art nach eigentlichen gehörig, auch von Anfang allda anhängig gemacht, durch ein remissorial-Decret wieder verwiesen, vnd vber das bey nächst vorgewesenem Reichßtag vnter der Evangelischen correspondirenden Ständen gemeine Gravamina mit eingezogen, und also neben den andern Gravaminibus, bey künfftigem von der Kayserl. May. allergnedigst vertröstetem Compositions-Tag, nichts destoweniger von jeziger Kayserl. May. dieselb wiederumb zum Reichs-Hoff gezogen, fernere beschwehrliche Commission vnd In-

qui-

quisitions-Proceſs wider gemelte Statt dem Herrn Biſchoven von Wormbs vffgetragen, auch ſcharpffe Executions-Proceſs vff die Burg ſelbſt gerichtet, vnd derſelben den Erz-Biſchoven vnd Churfürſten zu Mainz, vnd Herrn Landgraff Ludwigen zu Heßen ꝛc. zu Conſervatoren vnd Manutenenten durch Kayſerl. Bevelch und Gewalt beygeordnet, welche auch in Meynung und Fürhaben, ob gleich ſie von der Churfürſtl. Pfalz durch Schickung vnd Schreiben ratione Dero Vicariats-Intereſſe, wie nit weniger der Statt zu gemeinden beſten, auch dahero Weitterung vnd Vnruh im Reich zu verhüeten, dieſelb einzuſtellen, erinnern vnd ermahnen laßen, damit würcklich fortzufahren, vnd weil dergleichen Beginnen auch gegen andere, vnd ſonſt in conſequentiam abſonderlich gegen die geringe Stände nicht ohne Sorg zu befahren, ſo ſind Wir dahero vnd ſonderlich, weil ſich nicht geziemen oder gebühren wollen, der Chur-Pfalz Herrn Adminiſtratoren mit

noch

noch mehr lehrer Verweylung vergeblich uffzuhalten, bewegt worden, den Unions-Puncten wiederumb vor die Hand zu nehmen, vnd wie wir deßen Gelegenheit vnd Vmbstand in utramque partem considerirt vnd examinirt, biß vff anderer vnserer jetzt abwesenden Mitverwandten, wie auch Ew. Lbd. vnd Deroselben zugethanen Collegen, deren Meynung vnd Erclerung wir auch darneben einholen wollen, fast dahin inclinirt, vnß, die noch übrige 4. Jahr vber davon nicht zu entziehen, sondern uff gewiße Maß vnd Bedingniß, wie aus dem Beyschluß mit mehrerem zu vernehmen, darinn im Nahmen Gottes zu begeben, oder in Entstehung solcher verbindlichen Conditionen Annahmb vnß dahin zu ercleren und zu erbieten, nichts destoweniger Jhnen den Unirten Ständen in deme allen, so zu nothdürfftigen Defension, Handhabung vnd Erhaltung gemeinen Vaterlandts teutscher Nation wohlhergebrachter Freyheitt, auch bestendiger Versicherung deß

Reli-

Religion = Friedens vnd heylsamen Justiz-Wesens gereichen mag, in alle weg mit Hülff-leistung bestem vnserem Vermögen nach beyzuspringen, vnd dessen hinwiederumb vff begebende Nothfälle von Ihnen gewertig zu seyn. Weyl dann Ew. Lbd. begehrt, waß wir dißfallß thunlich vnd rathsamblich befinden würden, derselben vnd Ihres Mittels zugewandten zu Dero fernern Nachachtung vnd Verhalt vertrawlicher Meynung zu communiciren; Haben wir diese Vnsere Gemüths-Meynung Ew. Lbd. hiermit in Vertrawen freundl. zu erkennen geben wollen; Vnd nachdem wir entschloßen, vff den bevorstehenden Communications-Tag durch vnsere Abgeordnete dieße vnsere schließliche Meynung vnd Erclerung eröffnen vnd fürbringen zu laßen; So wollen wir ebenmeßig gebetten haben, Ew. Lbd. mit Fleiß daran seyn wollen, daß hierauf auch deren Collegen einhellige Meynung vnd etwa ferner

rathsambs Bedencken, vnß gegen den künfftigen 1ten Aprilis vorhero vnd in Zeiten (sintemalen Ew. Lbd. vernünfftig zu ermeßen, daß die Unirte Chur-Fürsten iind Stände sich lenger ohne Verdruß nicht aufhalten lassen, vnd wir daherò gemüßiget werden, auch ohne Ew. Lbd. vnd Dero Mitverwandten Zustimmung, vnß endlich zu ercleren) hinwiederumb vertrawlich communicirt werden möge, Inmaßen Wir vnß freundl. versehen, vnd die angefangene vertrawliche Zusammensetzung also zu continuiren geflißen seyn wollen, Allerseits dem Allmächtigen in trewen empfehlendt. Dat. Friedb. den 8ten Febr. An. 1614.

Ew. Lbd. Dienstwillige Vetter
Schwager vnd Bruder.

Ausschreibende vnd Adjuncti dieser Wet-
terauischen Correspondenz vor sich
vnd Ihre Mit-Verwandten.

Wolffgang Ernst, Graff zu Ysenburg Mp.

Johann, Graf zu Naßaw Mp.

Albrecht, Graff zu Solms Mp.

Wegen Herrn Ludwigs Graffen zu Nas-
saw-Saarbrücken. Meines gnädig. Herrn.

Mathias von Hirschbach.

Reservata.

I.

Daß den Unirten Graven diese Union,
an Ihren Privilegien, Regalien, Immunitæ-
ten, Freyheit vnd Stand vnnachtheilig sey.

2.

In strittigen Sachen zwischen Ihr Chur- vnd Fürstl. Gnad. vnd Ihnen sich gewißer Außträg zu vergleichen.

3.

Da einer von Land vnd Leuten dieser Union halber entsekt vnd vertrieben, demselben seinem Stand gemeß, die Alimentation vnd Reparation zu verschaffen.

4.

Da nach geendigter Union wider Zuversicht einer oder der ander Standt der aufgerichten Union halber angefochten oder beleidiget werden sollte, sich der Beschwerden, sonderlich der geringen, trewlich und eyfferig, in vnd außerhalb Rechtens anzunehmen,

vnd nicht anderst alß noch bey wehrender Union zu assistiren, auch ohne derselben Zuthun und Consideration sich mit dem Gegentheil in keine Handlung einzulaßen.

5.

Die Unirte vff den Fall befahrender Cammer-Gerichts- oder Hoff-Proceß, der Gebühr zu vertretten.

6.

Bey Bestellung der Kriegs-Bevelch vnd Officieren, darzu Unirte Herrn vnd Graffen qualificirt, dieselbe vor andern, so nicht in der Union seind, darzu kommen zu laßen, vnd zu gebrauchen.

7.

Daß man vermög der Notul der Verein,

aller

aller darinn begriffenen Beneficien vnd Gutthaten zu genießen, vnd der 8. Votorum halben, wie nach dem Vergleich, in fernern Streit sich nit einzulaßen.

8.

Daß man mit den alten Restanten von den 6. verfloßenen Jahren nichts zu thun, sondern zu deren Erlegung ohnverbunden seyn wolle.

9.

Daß die Wetterawische Graven nicht schuldig seyn sollen, in fernere Contributiones, es habe Nahmen wie es wolle, den Majoribus sich zu vnterwerffen vnd darnach sich zu accommodiren.

10.

Vff den Fall mit Verwilligung der Evan-

gelischen Ständen Ihro Kaißerl. Maj. eine Stewer bewilligt werden müßte, daß alßdann so lang dieselbe gentzlich entrichtet, mit dieser Contribution eingehalten werden solle.

11.

Weil man die Mittel nothwendig von den Unterthanen nehmen müße; Wofern dann Ihro Kayßerl. May. solches den Unterthanen etwa verbieten laßen, oder dieselbe vffrührisch machen vnd nichts erlegen wollten, daß man alsdann nicht möchte gefehret werden.

12.

Daß den Wetterawischen Graven keine Sammel = Lauff = Muster = oder Abdancks-Plätz in Ihrer Obrigkeit gelegt werden.

13.

13.

Item, da einer vnter den Graven mit der Erlegung säumig, daß alßdann die Execution nicht gegen den gantzen Graven-Stand, sondern allein gegen den schuldigen durch die Union an die Hand genohmen werden solte.

Da nuhn die Unions-Stände diese Conditiones annehmen würden, hette es seine Meynung.

Im Fall aber gegen Zuversicht, es nicht angenohmen werden sollte, hette man das seinige gethan vnd sich zu nützlichen Dingen anerbotten, vnd köndte Jhnen den Unirten uff solchen Fall darneben angezeigt werden, daß die Wetterawische Graven nicht destoweniger gemeint wehren, vff den Nothfall zu den Evangelischen zu tretten vnd mit Darstreckung Guts und Bluts, Land und Leuth, nach Jh-

rer Gelegenheit vnd Vermögen das eußerste uffzusetzen, und dem Gegentheil keinen Vortheil, so viel immer zu verhindern, einzuraumen, auch da sie ein mehrers bey der Union hetten thun können, daß sie es in Wahrheit nicht hetten underlaßen wollen.

Wofern aber die Sach also vber Verhoffen zerschlagen werden wolte, wäre gleichwohl eine Notthurfft, daß zu Defendirung der armen Land und Leut man gemelte 20. Monath in den 4. Jahren zusammen gelegt, vnd einen Nervum gemacht hette, wie dan auch, daß das Werck der Land-Rettung renovirt vnd vffs stärckste vnd beste mit Volck vnd Munition angestellt würde.

III.

Bedencken Herrn Graff, Wolff von Castell, in pº Unionis vber die Wetterawische communicirte Reservata.

Zu merken, daß dieses mit Graff Gottfrieden zu Castell Bedencken ist gleichslautend vnd dieses allein zum Beschluß anhengig gemacht worden ist.

Hiermit vnd weilen man ohne das von Wetterawischen Graffen vnd Herrn nicht außzusetzen, sondern dieses Union-Wercks halber alle vertrawliche Communication mit Ihnen ferners zu pflegen, nicht ungemainet, hielte Ich in meiner Einfalt für rathsamb,

daß diese angefallene Verhinderungen Wetterauischen Graffen vnd Herrn nochmahls schrifftlich angefügt, dieselbe vmb ein geringe indult vnd Anstand, oder uff allen Fall dahin freundl. ersucht würden, daß weilen dieses Crayßes Verwandte Graven vnd Herrn zu völliger Abhandlung vnd Einnahmb in so schneller Eyl nicht gelangen köndten, und Dero L. L. Lbd. Wetterawischen Crayßes sich der Union absonderlich verflüchtig machen wollten, daß solches mit diesem Reservat vnd sonderbahrem Vorbehalt beschehen möchte, damit Fränckischen Crayßes Graven und Herrn nicht außgeschloßen, sondern gleichergestalt deren Einnahmb befördert vnd zu gedeyhlicher Abhandlung gelangen möchte; dardurch die gemeine Zusammensetzung deß Gravenstandts vnd Fortsetzung allerseits gutem Verstendniß vnd Vertrawlichkeit gemehret vnd beßer versehen, als auch dardurch anderweit befahrenden Nachtheil der Stimmen halber vff entstehende Irrung deß Gravenstandts

ſtandts, abgeholffen würdte, vnd deßen man zu Jhnen ſich freundl. verſehen wolte. Datum Romblingen den 18. Martii 1614.

Wolff, Grave vnd Herr zu Caſtell.

IV.

Resolutio beeder Herrn Graffen zu Erbach.

Wollen Ew. Lbd. daran ſeyn, vnd es gewiß dahin befürden vnd richten, daß Vnſer Conventus, noch vor der Meß, und alſo in der Wochen Lætare ſein endlichen Fortgang gewinnen möge, obſchon etwa Hohenlohe demſelben in der Perſohn nicht beywohnen köndte, dann weilen Hohenlohe Neuenſtein Diener hatt, die vor dieſem zu den Unions-Sachen gezogen, auch darzu verpflichtet worden, köndten ſie in dieſer De-

libe-

liberation wohl admittirt werden, wirdt sich auch ein jeder in den vornembsten Puncten, die Einnahmb betr. wo er Herrn Churfürstl. Pfalz Administratoris Schreiben recht ansiehet, auch die Wetterawische Reservata vnd anders, ob damit fort zu kommen, mit Fleiß erwegt, wohl zu resolviren wißen, wollen auch nit darfür halten, (Inmaßen es auch nit auß dem Schreiben zu vernehmen) daß die Wetterawische eben dieses Puncts halben sich noch eines endlichen entschließen, sondern haben denselben vff andere mit verwandte correspondirende Ständ verschoben, daß also noch vngewiß, ob sie vff den ersten Weg der Einnahmb, oder dem Neben-Vorschlag beharren werden. Da aber in der Wochen Lætare vnsere Zusammenkunfft angestellet würde, könnten sie noch und also vor künftigem Unions-Tag von Vns den Fränckischen beantwortet werden. Sollte sich aber Vnser Zusammenkunfft lenger verweilen, würde ein Notthurfft seyn, daß Ew. Lbd. als der

Di-

Director, an Ysenburg als außschreibenden Graven Schreibens abgehen laßen, vnd drinnen moram purgiren, auch bitten, Ihre Resolution an Herrn Administratorn vor der Vnsern absonderlich nit abgehen zu laßen, sondern dißfalls die anerbottene Correspondenz zu halten. Datum Fürstenaw den 19. Martii Ao. 1614.

Fridericus Magnus, Ludwig, Graven zu Erpach.

V.

Bedencken Herrn Grav Gottfriden zu Castel. de dato Rüdenhaußen den 19ten Martii An. 1614.

Der erste Punct das Union-Wesen, wen sich deßenhalber sowohl gegen Chur-

Chur- vnd Fürsten, alß auch gegen der Wetterawischen Correspondenz verwandten Graven vnd Herrn endlich zu ercleren seyn möchte, betr., ist wohl zu vermuthen, daß gleich wie bey Wetterawischen Graven vnd Herrn die Sach von Chur- vnd Fürsten starck urgirt wird, auch bey dieses Craißes Graven vnd Herrn die Anmahnungen nicht außbleiben werden; Derowegen vnd nachdem es vorhin so weit kommen, daß man schwerlich wird zurück vnd den Kopf wieder auß der Schlingen bringen können, vnd sonderlich mit Wetterawischen Graven vnd Herrn dieses Werck halber bißhero so vertrawliche Communication gepflogen worden, würde es nicht allein bey Ihnen ein wideriges Ansehen gewinnen, sondern auch etwas Offension vnd Mißtrawen gebehren, da Ihnen jetzo in Ihrem schrifftlichen Begehren nicht willfahrt vnd mit Gegen-Erclerung vnd weiterer Communication vnter Augen gangen vnd begegnet werde, dannenhero die Haupt-

Sach,

Sach, vnd sonderlich das Union-Wesen belangendt, so ist bewußt, daß hieran nicht allein der edelste vnd beste Schatz, nemblich die Tranquillitæt beedes an Leib vnd Seel, sondern auch die wohlhergebrachte Libertæt vnd Freyheit teutscher Nation daran gelegen vnd doch wohl, sorglich vnd gefehrlich ist, was zu allen Theilen hierinn statuirt, vorgenommen, oder auch vnd erlaßen werden, in welch allem der Event vnd Außgang sehr fehlen, vnd menschliche Wiz und Rathschläg vnß betrügen können vnd pflegen, vnd dahero Gott allein inständig anzuruffen vnd zu bitten ist, daß derselbe alles dahin richten und lencken wolle, damit seines Nahmens Ehr vnd Lehr befördert, wir bey Fried vnd Ruh erhalten vnd die für Augen schwebende Gefahr gnedig abgewendet werde. Welchemnach Wir vnß auch nit præcipitiren, sondern vorsichtig vnd behutsam gehen, alß auch vngespahrten Fleißes daran sein sollen, daß wir den Päbstischen Practicken entgehen vnd

Ihnen

Ihnen vff den vnvermeidenlichen Nothfall in alleweg tapfer vnd mannhaft begegnen können.

Zu dem Endt dann wegen gemeiner Gefahr ein gemeine Zusammenkunfft hochnöthig vnd wohl angesehen, auch vff vorigen von dieses Craißes Graven vnd Herrn deßhalb angestellten Zusammenkünfften dahin gangen vnd jederzeit geschloßen ist, daß man diese angebottene Gelegenheit der Union viel tapferer Ursachen vnd einkommenden Bedencken halber (so reyfflich vnd genugsam erwegen vnd hier zu wiederholen nur vergeblich vnd verdrießlich seyn wolle) nicht verabsäumen vnd auß Händen laßen solle, doch daß Graven und Herrn dißfalls nit gestöhrt vnd deren Einahmb æquis Conditionibus abgehandelt werde, in welchem Fränkische Graven und Herrn mit Wetterawischen Correspondenz-Verwandten Graven und Herrn einig seind, auch endlich bey dem in Ao. 1610. zu

Schwä-

Schwäbisch Hall gehaltenen Graventag so weit kommen ist, daß es sich vff dem einzigen Puncten der Votorum halber gestoßen vnd darauff bißhero bestanden ist, also daß Graven vnd Herrn endlich æquatia Vota mit den Stätten, aber hingegen die Unirte Chur- und Fürsten, fur Jhnen einen Fürzug haben wollen, darauff weiters sub dato 24. Aprilis Ao. 1612. von Chur-Pfalz Hn. Administratore die erclerung erfolget, daß Chur- und Fürsten den Stätten 8. Vota verwilligt, doch für sich zwey Vota mehr alß die Stätt hetten, vnd dißfallß mit Graven vnd Herrn ein Gleichheit gehalten vnd sowohl respectu Graven vnd Herrn, so mit den Stätten æquatia Vota haben, solten, zwey Vota mehr, also respectu der Stätt zwey Stimmen mehr haben wollten, welche vngleiche Erclerung vnd Zumuthen der Unirten Chur- vnd Fürsten nicht allein anderweit Nachdencken bey Graven vnd Herrn caulirt, sondern auch ver-

ursacht hatt, daß sich Dero endliche Erklärung doch auß mit eingestaltenen Verhinderungen verweilet vnd die Einnahmb suspendirt hatt; Dieweil aber nunmehr der Wetterawischen Graven vnd Herrn, alß mit denen verglichener maßen dieses Union-Wercks halben weitters vertrawlich zu communiciren schrifftliche Anmahnung vmb dießes Fränckischen Crayßes Graffen vnd Herrn schließliche Meynung einkommen vnd benebst zu erkennen geben werde, daß sie mehrentheilß entschlossen, auch ohnerwartet der nicht erlangten endlichen Erklärung vnd rathsamen Bedenckens des Fränckischen Collegii Jhres theils die Union vff gewiße mit beygelegte Reservaten zu vollziehen vnd einzugehen. Alß ist die Frag:

Erstlich, ob man jetzo zur Union mit den Wetterawischen tretten, oder sich von ihnen absondern solle?

Zwey-

Zweytens, mit was Reservaten solches zu thun wäre?

Belangend die erste Frag; Ob rathsamer, zugleich mit Wetterawischen Graven vnd Herrn der Union sich so balden theilhafftig zu machen, oder biß zu reasümption deß Reichß-Tags vnd deßen Verlauffs zu erwarten sey? Vnd wiewohl die Haupt-Frag der Union halber für sich dermaßen zweifelhaft vnd pro & contra für diesem so viel eingeführt worden, daß man mehr wehlen vnd rathen, auch den Succes vnd Außgang Gott vnd dem Glück heimbstellen muß, denn daß man vnzweifelhaft vrtheilen vnd eines gewißen sich entschließen kan; So siehet man doch genugsamb für Augen, daß gegenwertige Zeit vnd Läufften sich je länger je schwüriger erzeigen, also daß dem Ansehen nach keine andere Rechnung zu machen ist, denn daß man zu Waf-

sen greiffen, vnd der gewünschte Frieden vnß den Rücken wenden werde. Welchem sonderlich beyflichten, daß die Kayserliche Hoff- vnd Executions-Proceſs Dero allergnädigsten Erklärung zuwider, sich starck continuiren vnd solchem die Hand bieten will, daß die Geistlichen bey jüngerem Reichß-Tag so absonderlichen Reichs-Schluß gemacht vnd so starcke Contribution verwilligt haben, deren sich dann anderer Gestalt schwerlich, dann vermittelst der Union zu entschütten, oder sich zu befahren seyn würdt, daß man in großen Labyrinth eingerathen, Chur- und Fürsten dardurch nicht wenig offendiren, vnd dannoch endlich bey ihnen Schuz vnd Asistenz (so alßdann vermuthlich conditionibus longem deterioribus zu erlangen) werde zu suchen haben, sonderlich da Graven vnd Herrn sich selbsten allbereits getrennet, vnd der Union, die sich von Tag zu Tag erweitert, an wenigem so hoch nicht gelegen, zumahl

mahl müßte man die Beysorg tragen, daß man hiezwischen noch allerhand Anstöße, Muster-Plätz, Durchzüg und andere Beschwehrungen erleiden vnd sich an allen Orthen keiner Hülff noch Verschonens zu getrösten hätte. Welcher vnd anderer Vhrsachen mehr halber, von Wetterawischen Graven vnd Herrn so leichtlich nicht außzusetzen, sondern weitters mit ihnen zu communiciren vnd der Reservaten halber mit Ihnen sich zu vereinbaren ist; Vnd da es wider Verhoffen der Union halben vff annembliche, billigmeßige Mittel nicht zu bringen, were nicht allein der Wetterawischen Correspondenz, sondern auch der von Chur- vnd Fürsten vorgeschlagenen engen Union halben zu tractiren vnd zu berathen, was gestalten Sachen nach in einem vnd andern thunlich, auch der Sachen Notthurfft vnd gegenwertige Zeit vnd Zustand im Reich erfordert.

Die andere Frag betreffend, mit was Reservaten zur Union zu tretten wehre, würde es bey Chur- vnd Fürsten ein vngleiches Ansehen gewinnen, da man jetzo von neuem viel Reservaten einbringen, oder auch demjenigen, was allbereits einmahl verabhandelt, anderst clausuliren vnd verstehen wollte, gleichsam weren Graven vnd Herrn vorige Tractationes kein Ernst gewesen, oder auch den Unirten Chur- vnd Fürsten nit wohl zu trawen; Aber demnach der Votorum vnd des Ueberstimmens halber, Graven vnd Herrn an diesem Werck nit wenig gelegen, in Erwegung dem Gravenstandt Ihrer unterschiedlichen Lehen-Dienst, auch vor vff sich habenden Beschwehrungen halber, die Contributiones zum allerbeschwerlichsten, ohne daß billig in so vertrawlicher fœderæ Gleichheit zu halten, würde dieser erste vnd verbliebene letzte Punct reasumirt vnd bey Chur- vnd Fürsten, vmb die gesuchte Gleichheit

weiters angehalten, oder vff den Fall solches nicht zu verlangen, dem Einnambs-Brieff mit einverleibt werden, daß Graven vnd Herrn nicht schuldig seyn sollen, in fernern Contributiones, es habe Nahmen wie es wolle, den Majoribus sich zu vnterwerffen, sondern wann der Votorum halber Beschwehrung erwachsen sollte, Graven vnd Herrn alsdann vngebunden vnd von der Union wieder auszusetzen Macht haben solten.

Wie auch ingleichem, da im Neben-Abschiedt etwas begriffen, so Graven vnd Herrn zu beschwerl. fallen, vnd nicht einzugehen seyn wolte. Neben dem

Fürs dritte, das achte Wetterawische Reservat, nemblich daß Graven vnd Herrn mit den alten Restanten von den allbereits verflossenen Jahren nichts zu thun haben, sintemahl

mahl Ihnen sonsten die Erlegung der ganzen Contribution ohnerschwinglich fallen wollte.

Wie auch das 1ote Wetterawische Reservat nicht auß Acht zu laßen, sondern wohl zu urgiren ist, daß vff den Fall mit Verwilligung der Evangel. Stände, Ihr Kayßerl. May. ein Stewer bewilligt werden müßte, daß alsdann so lang dieselbe genzlich entrichtet, mit dieser Contribution biß zu fernerer Vergleichung eingehalten werden sollte; Vnd köndte es im vbrigen bey einmahl verglichenen Dingen sein Verbleibens wohl haben.

Welchen Reservaten mit köndte beygesetzt werden, weil nemblich die Pfandungen, Abführung vnd Verstrickung der Unterthanen nicht wenig zu verstörung friedlichen Wesens gereichen, auch ohne das den Reichs-Constitutiones zuwider, daß dieselbe zwischen den

Unirs

Unirten, sonderlich gegen Graven vnd Herrn vnd derselben Leuthen (außerhalb in offenbahren bekandtlichen Miliz-Fällen) allerdings eingestellet werden sollen; vnd die Hauptsach so strittig vnd wofern die Güte nit statt finden köndte, alßbald zu verglichenen Unions-Außträgen angewiesen werden, vnd solches desto mehr, weilen jetziger Zeit am Kayßerl. Cammer-Gericht nicht fort zu kommen.

Den dritten Puncten, die von den Catholischen bey nechstem Reichßtag bewilligte 30. Monath Contribution betr. beruhet es mit derselben ebenmeßig daruff, So man zur Union will tretten, daß man sich darmit nach andern Evangelischen Chur- vnd Fürsten zu reguliren, vnd vff den Fall man deßwegen mit Fiscalischen Proceßen sollte angefochten werden, derselben Schutz vnd Alsistenz zu

getröſten; Allein nachdem es ſich mit demſelben Werck noch ein Zeitlang verweylen kan, Immittelſt aber das erſte Ziehl, ſo vff Lætare verſtellet, herbey rücket, iſt zu bedencken, wie man ſich vnterdeßen von deren im Reichß-Abſchiedt angedroheten Poen verwahren möge. Dieweilen noch zweifenlich, ob vom Kayſ. Cammer-Gericht die Fiscaliſche Proceß möchten außgefertiget werden, in Bedenckung die vorangedeutte Contribution durch keinen vollkommenen Reichs-Schluß bewilligt, wehre rathſamb, man ſolte noch zur Zeit mit Erlegung des erſten Ziehl zurück halten, biß man ſehe, was andere Evangel. Fürſten vnd Stände thun, vnd ob die Fiscaliſche Proceß erfolgen wollten; So dann dieſelbe inſinuirt würden, könnte man ſich dargegen am Kayſerl. Cammer-Gericht in aller Fränckiſchen Graven vnd Herrn Nahmen, durch ein Anzeig, oder Exception-Schrifft entſchuldigen, nachdem

der

der jüngste Reichs-Abschiedt für keinen verbindlichen Reichß Schluß köndte gehalten werden; Sintemahl der mehrere Theil Evangelischer Chur-Fürsten vnd Stände darein nit bewilliget, auch darwider Ihre Protestation offentlich eingewendtet, so hetten Graven vnd Herrn sich darzu auch vnverbunden erachtet, inmaßen auch denselben fast beschwehrlich, da sie vor andern höhern Ständen damit beladen, vnd hierinn nicht durchgehende Gleichheit gehalten werde; Gestalt dann ebenmeßig solche particular Hülffen wider des Türckischen Erb Feinds Einbrechen wenig Vorschub thun könnten, mit angehengtem Erbieten, da es damit zuvörderst bey den höhern Ständen zu durchgehender Gleichheit gerichtet würde, daß man sich alsdann von denselbigen auch nicht absondern, vnd sich zu aller Gebühr bequemen wolte: Solchergestalt hette man sich vor angedrohester Poen so eilend nicht zu beförchten, sintemahl

mahl das Kayserl. Cammer-Gericht vff dergleichen Anzeig vnd Entschuldigung nit alsobalden mit der Poen zu verfahren pfleget, sondern zum wenigsten noch drey oder 4. Monath zur Erlegung præfigirt vnd ansetzet, inmaßen es auch in deren Ao. 1598. bewilligten Contribution gegen vielen Ständen, so darwider excipirt, dergestalt practicirt worden.

VI.

Resolution Herrn Schenck Georgen zu Lymburg.

Belangendt den Puncten der Chur- vnd Fürsten auch anderer Ständt Union halb, weßen man sich resolviren soll, befinde ich nochmahlen, wann wir Vnß in dieselbe ein-

einlassen, daß wir Ihre May. zum aller-
höchsten offendiren, vnd damit gleichsam zu
verstehen geben würden, daß wir dasjenige,
was Ihr May. versprochen (daß sie nemblich
einem jeden gleich Recht, vnd ob Religion
vnd Prophan-Frieden halten wollen) in
Zweiffel ziehen, was nuhn solches für ein
Offension bey Ihr May. causiren würde, hat
man leichtlich zu erachten; So sehr ich auch
meines Theils nit, wie wir mehr versichert,
vnd dardurch aller bevorstehenden Gefahr
überhebt seyn köndten; Dieweil ich nicht se-
hen kan, daß man es vff etwas anders, als
vff Menschen Wiz vnd Kunst setzen thue,
welches mich dann zum höchsten in dieser
Sach offendiren thut, vnd die Fürsorg trag,
es werde Vns Gott weysen, daß er allein
derjenige sey, der sein Wort erhalten kan
vnd woll, darüber aber noch mancher ehrli-
cher Mann wirdt einbüßen müßen, sed po-
sito, daß jetzund beschloßen, man solte sich in

solche

solche Union begeben, so laß ich mir die Reservata, so den Fränckischen Graven vnd Herrn, von den Wetterawischen communicirt worden, allerdings wohl belieben, hielt auch darfür, es sollte der Sachen darmit in viel Weg gerathen vnd geholffen seyn, wofern es auch sonsten ins gemein also beschloßen würde, begehre ich mich von den mehrern nit abzusöndern, allein zu fernerm Nachdencken erinnere Ich D. Lbd., daß, da vff solchen Fall wir vnß einlaßen sollten, vnd alßdann einer oder der ander, von einem Unirten Fürsten oder Stand, der stärcker wäre, angriffen vnd beleydiget würde, derselbige alßdann keine Zuflucht bey Ihr May. Hoff haben köndte, so wißen Sie auch, wie es sonsten mit den Speyerischen Proceßen, eine Gelegenheit, daß man die Casus hin vnd wieder disputiret, vnd derowegen vielmals Mandata abgeschlagen werden; zu dem auch dahero

die

die große Herrn den ergangenen Mandaten schlechtlich pariret, vnd also die geringere Stände aller Hülff beraubet würden. Wofern es aber vff gewiße Außträg köndte gerichtet werden, wie sich die Schwäbisch- vnd Wetterawischen in Ihrer Correspondenz mit einander verglichen, so hett es nochmahlen sein Verbleibens vnd geweißten Weg, aber außerhalb deßen köndte ich nit darzu rathen, sondern hielte dafür, man sollte in Neutralitate verbleiben vnd sich des allmächtigen Gottes Hülff vnd Beystand getrösten.

Vber den Punctum Contributionis ist mein kurzes Bedencken, daß ich besorge, weil der erste Termin vff jetzt Lætare allernechst bey der Handt vnd wir nit in der Union seyn, wir werden vnß derselben schwerlich entziehen vnd wider die Fiscalischen Proceßen die vff vorgehenden Verzug in vnß vermuthlich

bald

bald genug dringen würden, selbsten schützen vnd beschirmen können, were demnach mein Rath, man sollte sich in Eventum nur mit Geld gefaßt machen, vnd damit ein Zeitlang tergiversiren vnd sehen, wo es damit hinauß wollte, vnd da vnß dann ein dergleichen Proceß insinuirt würde, daß wir alß parate ein solches ohne besorgende Gefahr alßbalden erlegen köndten. Datum 21. Martii Ao. 1614.

VII.

VII.

Resolutio Herrn Graffen von Hohenlohe, samt ohnvorgreiflich vffgesetzten Reservaten Fränckischer Graven vnd Herrn Seits, auff Ihrer Gn. samptliche Ratification oder Verbeßerung.

Vnser frl. willig Dienst mit Vermögen alles guten zuvor, Wohlgebohrner, frl. lieber Vetter, Bruder vnd Gevatter.

Dieweilen nunmehr der angestellte Gräfl. Convent biß vff fernere Occasion vffgeschoben, laßen wir es zwar vnsers Theils dabey

bewenden, allein will vnsers Erachtens ein Notthurfft seyn, daß nicht allein die Wetterawischen Graven vnd Herrn deßen mit genugsamer Außführung berichtet, sondern sie auch vff ihr Schreiben vnd vberschickte Puncten etlicher maßen beantwortet werden; damit sie nicht darfür zu halten, ob wolte man Ihnen mit der Sachen nicht recht vnter Augen gehen; vnd halten wir dafür, daß die Resolutio an sie vor dißmahl dahin zu stellen seyn möchte, daß zwar zu Berathschlagung des Wercks ein Gräflich Convent außgeschrieben vnd angestellt gewesen, welcher aber wegen etzlicher Abweßenheit vnd dahero eraignender Verhinderung seinen Fortgang nicht erreicht, deßwegen man so viel weyl particulariter beschehen kommen, Ihre überschriebene Puncten vnd beygeschickte Reservata in Consideration gezogen, vnd erwegen, auß welchen man etzliche derselben etwas kurz verfaßt befunden, deßwegen solche mit wenigem

Zusatz zu ihrem reyfferen Nachdencken erweitern wollen, wie sie ab der Beylag mit mehrerm zu sehen vnd daß vornemlich der Ursach, indem es sonsten der Contribution halber das Ansehen, daß Chur- vnd Fürsten solche etwas vngleich vffnehmen, vnd darfür halten möchten, daß in voriger Tractation die Erklärung vff ein mehrers gangen, dahero auch sie die Chur- vnd Fürsten, durch dergleichen Absprung nicht wenig offendirt, dieweil aber hingegen durch die bißhero ereignende Erfahrung so viel befunden, daß vff Beharrung des vollkommenen Zuschuß zu solchen hohen Contributionen sich zu begeben, die Graven vnd Herrn letzlich gar vff ein Impossibilitat gebracht werden möchten, zu deme, so mußte auch paritas Votorum in Observanz gehalten werden, wolten sie deßwegen frl. erinnert haben, obberürten Puncten neben der Contributions Sach also in reyffes Nachdencken zu stellen, darmit nicht in sol-

chem etwas eingewilligt, dardurch der Gravenstandt nicht allein enervirt, sondern hernacher aus der dahero fließenden Vnvermögenheit in eußersten Nachtheil gereichen möchten.

Neben dem, so weren auch außer den Reservaten vnterschiedliche Puncten abgehandelt, so dem Einnahms-Brieff eingebracht werden sollten, daran nicht wenig gelegen, ob nuhn dieselben beharret (wie mans dann diß Theils für hoch nothwendig hielte) vnd wie es sonsten vorangedeuter Vmbständt, der Contribution, Votirens, wie auch andershalb zu halten, hette man diß Orts, weiln wie gemeltt, der Graven-Tag nicht fortgangen, solches nicht der Gebühr nach erwogen, oder in deme etwas schließen köndten; Dahero thete man sie freundl. ersuchen, weiln aus ihrem Schreiben so viel zu vernehmen, daß bey dem bevorstehenden Graventag, sie in

großer

großer Anzahl die Sachen auß dem Grundt zu bedencken, zusammen gelangen würden, daß sie beykommende Ihre, von Vnß in etwas vermehrte Puncten, in vollkommene reyffe Erwegung ziehen, vnd selbige wohl examiniren, auch was des Gravenstandts Vermögen, vnd wie weit sie sich in diesen Contributions-Puncten aller Orten einlaßen, vnd der dahero rührender Gefahr entschütten möchten, bedencken, auch was sie hierauff sowohl der vorerzehlten Puncten, alß der Union halb ferner consultiren vnd schließen würden, ehe sie sich würcklich in dieselbe einlaßen thäten, vnß ihre Meynung fordersambst hinwieder in einem vnd andern communiciren wolten, wolte man diß Orts nicht vnderlaßen, vff solches alsobalden die gesambte Fränckische Graven vnd Herrn zusammen zu bringen, die Sachen ebenmeßig in fernere Berathschlagung zu ziehen vnd deren endliche Resolution vnd Meynung Ihnen

hinwieder vff das ehiste so müglich zu eröffnen.

So viel die sonderliche Correspondenz der Graven vnd Herrn belangt, haben wir vnß in deme, was vor eklichen Jahren gehalten worden, auch wie weith es kommen, ersehen, vnd weilen die Correspondenz-Notul, wie solche von den Wetterawischen communicirt, außer wenigen, dazumahl approbirt worden, so erachten wir vnßers theils, daß mit den Schwäbischen vnd Wetterawischen in solche Correspondenz (doch daß in publicis Imperii negocii bey Besuchung der Reichß-Deputation- vnd Visitations-Tägen, vertraulichen zusammensetzen gehalten werden solle) einzulaßen wir vnß dißmahlen resolviren vnd erbietig mächten, vnd da der Franckfurtische Receß, bey dem Wahl- und Cronungs-Tag vffgerichtet, in seiner Würcklichkeit vnverendert verbleiben, auch demsel-

bey

ben gemeß zu allen Theylen, sich einer gewißen Defensions-Ordnung (Jnmaßen die Wetterawischen vnter sich haben, deren Communication gesonnen werden möchte) vergleichen, alßdann bey nächstem vnserm Convent ein Ausschluß der Fränckischen Graven vnd Herrn verordnet werden solle, vermög Franckfurtischem Receß, neben andern Deputirten Graven vnd Herrn ein gewißen Beschluß der Correspondenz vnd gemeynen Defension-Wesens zu machen, worauf nuhn in einem oder andern Puncten, die Wiederantwort an die Wetterawischen gerichtet werden solle, wollen Ew Lbd. vor der Außfertigung vnß vertrawlich berichten.

Wegen der Reichß-Contribution vnd deren Abstattung, erachten wir, weilen vff der Wetterawischen Erklärung ein Graventag anzustellen, daß alßdann von diesem vnd an-

dern Puncten nach Notthurfft geredt, vnderdeßen vernohmen werden könne, weßen sich andere Stände erzeigen, vnß darnach zu gerichten haben.

Wollten wir Ew. Lbd. nicht verhalten, deren Wir freundlich angenehme Diensten zu erzeigen jederzeit erbietig. Datum den 24. Mart. Ao. 1614.

Ew. Lbd.

Dienstwillige Vettern, Brüder vnd Gevattern

Georg Friderich Grave von Hohenlohe Obrist. Mp.

Crafft. G. B. H. Mp.

VIII.

Vnvergreiffliche Reservata vnd Vorschläg darüber wegen Begebung zu Chur- vnd Fürsten Union Graffen vnd Herrn weiter Bedencken zu nehmen, vnd sich hierüber nach allerseits communicirten Meynung eines endlichen zu entschließen.

Ad I.

2c. Vielweniger sie von den interessirenden Ständen der Union an obgedachten ihren

Freyheiten sollen wider die Gebühr beschwe-
ret werden.

2.

ꝛc. Insonderheit aber es dahin zu richten, damit vff beeder Partheyen gleichen Zusatz von Personen deputirt, dieselben mit Aydts-Pflichten verbunden werden, ohne Respect oder Affection der Billigkeit nach in denen Ihnen anvertrawten Sachen Ihren Spruch zu thun vnd rechtmäßigen Außschlag zu geben, doch daß in des gravirten Willkühr stehen solle, des ordentlichen Weg Rechtens, oder der verglichenen Außträg sich zu vergleichen.

3.

ꝛc. Da einer von Land vnd Leuten, Haab vnd Gut, Liegendts vnd Fahrens oder Pahr-

schafft

schafft, er hette dieselbe gleich in was Landt-schafft oder Orten es wolle, dieser Union halben entsetzt vnd vertrieben, denselben sollen die samentliche Unions-Verwandten nit allein ganz schadloß halten, vnd die Restitution solcher Herrschafften vnd Gütter auff der Union gemeinen Vncosten ohne Widerstattung verschaffen, sondern auch demselben immittelst seinen Standt vnd hergebrachten Würden gemeß, die gebührende Vnterhaltung, Vnterschleiff vnd Alimentation, ohne künfftige Berechnung oder Entgelt erstatten vnd reichen.

4.

2c. Bey wehrender Union 2c. adde, allermaßen wie erst oben beym 3ten Puncten außgeführt, zu asistiren 2c.

Eins

Einzulaßen ꝛc. Es seye dann, daß es dem mit Intereßirten Graffenstandt ins gesambt, oder einem auß deßelben Gliedmaßen, ohne einigen Præjudiz oder Schaden, auch künfftiger Gefahr geschehen möge.

5.

Bleibt also

6.

Vnd zu gebrauchen ꝛc. Zu desto mehrer Behueff ein gewiße Außtheilung zu machen, damit auß dem Graven vnd Herrenstandt, sowohl als von den Höhern vnd andern Ständen mögen zu den Hohen vnd andern Kriegs-Officieren gezogen vnd befürdert werden.

7.

7.

ꝛc. Zu genießen ꝛc. Auch die Conditiones, so der Unions-Notul halben zwischen Chur-Fürsten, Graven vnd Herrn hiebevor verglichen, dem Einnambs-Brieff inserirt vnd der 8. Votorum halber der Chur- vnd Fürsten jüngster Erclerung gemeß gehalten worden ꝛc.

8.

Sein woll oder soll ꝛc. So aber der Unirten Ständ einer wider den Religion, Prophan vnd Land-Frieden in dem seinigen betrangt würd, daß Graven vnd Herrn in Wetteraw vnd Francken ein gewiße Anzahl etlich Hundert starck (deren sich noch vor der Annahmb zu vergleichen) zum Kriegswesen gantz gerichter vnd außgerüster Pferdt zur Hülff schicken, vnd vff ihren eigenen Costen

ettlich

ettlich Monath lang halten sollen, Im Fall auch die Anzahl verglichener Monath verflossen, vnd doch die Hülff weiter continuirt werden müßte, daß zwar die geschickte Pferdt in der Union Dienst verbleiben, aber nachgehendts von den vbrigen Unirten Ständen ohne der Graven vnd Herrn Zuschuß besoldet vnd vnterhalten, auch deßhalben Graven vnd Herrn weiter nichts zugemuthet werden solle, doch solches mit diesem Vnterscheid, so fern die Asistenz mit vollkommener Macht der Union fortgesetzt, da aber ein geringere Hülff gebraucht würdt, daß Graven vnd Herrn nach Proportion das Jhrige beysetzen vnd zu gedachter Hülffleistung proportionaliter verbunden sein sollen.

9.

Hinwieder da Graven vnd Herrn ein oder

andern Orths in gemein, oder einen derſel-
ben abſonderlichen wider den Religion, Pro-
phan vnd Landfriedten gravirt oder betrangt
würd, daß die Unirte Chur-Fürſten vnd
Ständte denſelben ebenmeßig, doch umb ein
höher Anzahl zu Roß vnd Fuß auff der Ver-
ein Vncoſten, Hülff vnd Beyſprung leiſten,
vnd alßo die Unirte Chur-Fürſten vnd Stän-
de mit Graven vnd Herrn reciproce verbun-
den ſeyn ſollen.

IO.

Daß der Gravenſtand, ſo in der Union
ganz nit ſchuldig ſeyn ſolle, in fernere Con-
tributiones, es habe Nahmen wie es wolle,
ſich einzulaßen, vnd da gleich von geſambter
Union der Contribution halber etwas beſchloſ-
ſen würdt, ſie daßelb nit angehen oder bin-
den ſoll.

II.

2c. Gefährt werden 2c. sondern biß wieder zu Abwendung obgedachter impedimenten, mit Erforderung vnd Leistung der Hülff in Ruhe stehen vnd verbleiben.

12.

Daß den Unions-Verwandten Graven kein Sammel-Lauff, Muster- oder Abdanckplatz in ihre Obrigkeit gelegt werden, vielweniger da etwa Volck an ihr Grenz gelosirt, von denselben weder Ihnen oder Ihren habenden Underthanen einiger Vberlast, Schatzung, Lieferung an Proviant vnd Geldt zugemuthet, es geschehe gleich durch weßerlich intention oder prætext es immer erdacht werden möchte, wie dann sie die Graven vnd Herrn Ihr Volck, so sie zur Hülff zu schicken,

haben,

haben, in Ihrem Gebiet vnd Obrigkeit richten vnd mustern wollen.

13.

Da einer vnter den Graffen mit der Erlegung säumig, daß alßdann die Execution durch den Gravenstandt vnd nicht von der Union gegen den schuldigen vorzunehmen. Sintemahl auch alle Vmbständ zu diesem Werck gehörig, vff einmahl nit zu bedencken, so werden dieselben zu fernerm Nachdencken hiermit außgesezt vnd vorbehalten.

NB. Weil so viel Berichts vorhanden, daß Anfangs in Ihrer Einlaßung die Stätt sich von den Gülchischen Sachen außgezogen vnd darinn zu contribuiren nicht obligirt seyen; Stehet zu bedencken, ob nicht der-

gleichen Reservat wegen Graven vnd Herrn, mit andern auch anzubringen.

Da nuhn die Unions-Stände ꝛc. hetten vnderlaßen wollen ꝛc.

Verhoffen also die Graven vnd Herrn, es werden die Unirte Stände auß obigem vernehmen, daß sie nach bestem Vermögen denselben zu bequemen, sich hiemit erclert vnd resolvirt haben, dahero mit guter Affection Jhnen jederzeit zugethan verbleiben.

VIII.

Copia Erbachischen Schreibens vndt Bedenckens in pº Unionis, vber obige Wetterawische corrigirte Reservata.

Vnser frl. willig Dienst, auch was wir sonst mehr Liebs vnd Guts vermogen, zuvor, Wohlgebohrner frl. lieber Vetter, Bruder vnd Gevatter.

Wir sezen in keinen Zweifel, Ew Lbd. werde von den Wohlgebohrnen Vnsern freundl. lieben Vettern vnd Brüdern, Graff Crafft von Hohenlohe ꝛc. Obrist verstendigt worden seyn, was gestalt S. Lbd. vermeynen,

nen, daß die Wetterawische Correspondenz-Verwahnte Graffen in bewuster Union-Sach auff ihr jüngstes Schreiben zu beantworten seyn möchten; Nuhn hetten wir verhofft, es solte vnser persöhnliche Zusammenkunfft noch vor Ostern vndt sonderlich in der Wochen Lætare Ihren Vortgang haben, damit man sich in gegenwart vff vertrawliche Vnterred einer Wiederantwort an die Wetterawische einhelliglich entschließen mögen; Dieweil vnß aber seithero von Ew. Lbd. keine ferner Nachrichtung zukommen, nichts destoweniger aber iz angedeute Antwortt ferner nit verzogen werden kan, noch die Wetterawische mit lehren vergeblichen Schreiben lenger vffzuhalten sein; So thun wir Ew. Lbd. hiemit vnser Votum berürtes Puncten halber außführlichen communiciren, allein zu dem Ende, wofern die andere Correspondirende Graven vnd Herrn gleicher Meynung wehren, die Antwort an die Wetterawische noch bey jetziger Anweßenheit zu Friedberg,

oder

oder bald hernach darauf zu verfertigen haben, doch anderer gestalt nit alß daß solches alles zu ihrem fernerem Nachdencken gestellt sein, sie auch ohne fernere gegen-Communication vnd vnser Zuthun an Chur- vnd Fürsten der Union nichts endliches sich resolviren oder einlaßen sollen.

Die andere Puncten können biß zu vnserer aller Gegenwart wohl Verzug leyden. Haben solches Ew. Lbd., weil periculum in mora, vff Anleitung wohlermeldts von Hohenlohe Lbd. nit verhalten wollen; Bleiben derosselben zu frl. Vetterlicher Diensterweysung jederzeit guthwillig. Datum Fürstenaw den 30. Martii 1614.

Ew. Lbd.

Dienstwillige Vettern, Brüdere vnd Gevatter.

Friderich Magnus, Grave zu Erpach.

Ludwig Grave zu Erpach.

IX.

Resolutio.

Deren vom Herrn Directore dieses Fränckischen Collegii außgeschriebenen Puncten, davon bey dem Graventag deliberirt werden soll, ist der erst der vornembste vnd bestehet vff 3. Membris. 1.) Was man vff der Wetterawischen Graffen Vorschlag in causa Unionis zu thun bedacht. 2. Was man Ihnen darauff antwortten wolle. 3.) Was gestalt der Herr Adminiſtrator zu beantwortten seyn mögte.

Erstlich sein die Wetterawische deren Meinung, daß man sich in die Union einlaßen soll, jedoch vff ettlich Reservata vnd Vorbehalt, da aber die Reservata nit annemblich, daß man sich dannoch erbieten solle, es mit

der

der Union zu halten vnd derselben im Noth-fall nach Möglichkeit beyzuspringen, so viel die Handhabe der teutschen Freyheit, Religion vnd Prophan-Friedens und heilsamen Justiz-Wesens betrifft.

Ruhn hatt man sich zuvorderist zu bescheiden, was die Union-Sach vnd derselben Innahm vor ein hochwichtig weit außehendes vnd gefehrliches Werck seye, sonderlich den geringern Ständen, wie hoch vnd ernstlich es bey erster Versamblung zu Hall erwogen, wie sich Chur- vnd Fürsten hierunder erwiesen; Insonderheit aber ist bewußt, was jüngst bey gehaltenem Graffentag zu Rotenburg der correspondirenden Herrn Gedanken gewesen, vnd so viel Lust darzu gehabt, daß sie vff die Mittel geschloßen haben, wie die Sachen nur weitter vffzuhalten.

Ruhn ist ohn Zweiffel der Wetterawischen

Intention nit böß vnd wehre zu wünschen, daß man mit gutem Glimpff vnd leydlichen Conditionibus in der Union wehre, eß seyn aber Ihre Reservata also bewandt, daß dabey nit allein kein fruchtbarer Fortgang zu verhoffen, sondern vielmehr der Chur- vnd Fürsten Offension vnd Alienation gegen den Gravenstandt zu besorgen vnd zu befahren.

Dann in Churfürstl. Pfälzischen Administratoris Schreiben vom 29. Aprilis Ao. 1612. per expressum begehret worden, daß die Graven wegen Ihrer bewußten Reservaten in die Chur- vnd Fürsten ferner nit dringen, sondern bey derselben zu Schwäbisch-Hall ertheilten Resolution es bewenden laßen wollen.

Nuhn sein aber vnter den Wetterawischen Reservaten etlich, alß das zehend, da ein Reichs-Stewr bewilliget, vnd daß wo die

Unters

Unterthanen die Stewr zu der Union zu geben sich verweigerten ꝛc. die allbereit der Fürstl. Resolution zuwider. So werden sie eben so wenig zu dem 9. Reservat, daß in fernern Contributionibus Unionis die Majora nit gelten sollen, verstehen.

Zu dem wird den Graven vnd Herrn die Contribution, die sie allbereit vff den Fall zur Union leisten sollten vnd müßten, ganz vnerträglich, oder zum wenigsten hochbeschwerlich sein; dann weilen die Union durch vorige Militiam erschöpft, ettliche Restanten auch, wie man bericht, nit richtig gefallen, ist vnschwer zu erachten, daß Chur- vnd Fürsten mit wenig Monaten und geringen Terminen nit bedienet seyn kan, sondern man würde gleich Anfangs ettlich Monath, wie zu Schwäbisch Hall auch angemutet, erlegen und dann jährl. vffs wenigst ein Jahr so lang

die Union wehret, vff zehen oder mehr Monath erlegen sollen, vnd zu besorgen, daß vnder 60. Monaten jeder Graff vnd Herr nit werde darschießen müßen.

Solte nuhn die Reichs: Contriburion, item die Lehenhafft anderer Fürsten, wo die Union angegriffen wird, darzu kommen, würden die Graven vnd Herrn ad impossibile gebracht, zu geschweigen, wo es mit der Union zum höchsten Nothfall gereichen, vnd also diß alles nit erklecken, sondern man sich in einer Extremitæt noch höher angreiffen müßte, vnd jzo davon zu reden, was hingegen der mittler Stand davon vor Nutzen haben würde, welches alles, ehe man sich verbündlich einläßt, wohl zu erwegen. Vnd ist dißfalls (Erbachischen theilß) wohl in Acht zu nehmen, (was man der zweyen Brüder halb, deren der eine Minorennis, der ander pegrinans vnd wenig Lust hierzu hatt) noch umb solcher wenig Jahren willen thun wolle vnd könne, das verantwortlich ist.

Eß ist auch hieben zu erwegen, wo sich daß Gülchische Wesen wieder regen würdt, ob die Graffen vnd Herrn also simpliciter sich mit einlaßen, vnd nit daßelb, wie von Städten beschehen, excipiren sollen. Welches aber neben andern Reservaten Chur- vnd Fürsten auch verdrüßlich vorkommen möchte.

Solte alßo aus diesen vnd andern bewegenden Ursachen wohl rathsamer, sicherer vnd fürträglicher sein, Chur- vnd Fürsten strack den andern Weg fürzuschlagen, dergestalt, daß gegen dieselben Graven vnd Herrn sich höchlich, wie zuvor beschehen, wegen zugemutheter Einnahmb in die Löbl. Union bedancken, mit Vermelden, daß sie nichts liebers gesehen, als daß die zwischen Ihnen beederseits zu Hall vor diesem gepflogener Handlung also abgelauffen were, daß Sie damalen nit weniger alß die Stätte hetten eingenommen werden mögen. Dieweyl es

aber

aber nit beschehen, nichts destoweniger seith̃er die Zeit verloffen vnd sonderlich der mehrer Theil zur Union bestimbten Jahren, worüber dabeneben zu besorgen, daß es nit allein mit etlichen Reservaten, sondern auch an der Contribution sich stoßen vnd ferner disputat geben möchte, so müsten sie ferner Handlung wider deren Willen einstellen, mit angehengter unterthäniger Bitt, solches alles in Vngnaden nit zu vermercken; Damit aber nicht destoweniger Chur- vnd Fürsten der Graven vnd Herrn trewes vnd gegen gemeiner Union wohlmeinendes Gemüth zu spühren, erbieten Sie sich, da Sie je nit in der Union sein, daß sie jedoch in vertrawlichster Correspondenz vnd Verständnis gegen gesambten Ständen der Union sein vnd stehen, da es der Union gelten, mit derselben es halten, zu Jhnen tretten, nach eußersten Vermögen beyspringen, vnd alles dasjenige neben

ben Ihnen bedencken, thun vnd befördern wollen, was zur Defension vnd Erhaltung des geliebten Vatterlands Wohlfahrt und Freyheit, des Religion- vnd Prophan-Friedens vnd des heilsamen Justici-Wesens immer dienlich vnd ersprießlich sein kan. Nit weniger thete man sich zu Ihnen den Unions-Verwandten vff begebenden Fall, da ein oder ander Graff vnd Herr vom Gegentheil angefochten werden solte, ersprießlicher Hülff vnd Beystandts auch vnzweifenlich versehen vnd getröstten.

Eben diß, so obgesezt, köndte man also an Chur-Pfalz Herrn Administratoren antwortl. vff Seiner Fürstl. Gnad. Anmahnungs-Schreiben mutatis mutandis gelangen laßen.

Eß stünde aber hiebey zu bedencken, man entschließe sich vff den ein- oder den andern

Weg,

Weg, ob nit nöthig, jemand auß der Fränckisch: vnd der Wetterawischen Mittel zu nächstem Unions-Tag mit solchen Schreiben vnd anderer Instruction abzufertigen, vnd wer aus diesem Collegio dazu zu verordnen.

So fern aber die andere Graffen vnd Herrn, vnd also daß mehrer sich den ersten Weg Wetterawischen Vorschlags sollte gefallen laßen, daß man sich nemblich gegen den Herrn Administratorn zur Union willfährig, Jedoch mit Vebergebung der verzeichneten Reservaten, erklären solte, weil sich Erbach auch nit absondern, jedoch köndten vff solchen Fall die Reservata vorgenommen, vnd von einem jeden, ob er also oder anderst passiren möchte, geredt werden.

Was denn also von diesem Fränckischen Collegio einhelliglich beschloßen würde, das

köndte

kondte den Wetterawischen Achschieds weiß wieder communicirt, benebens sich der beschehenen Communication bedanckt, auch hingegen zu fernerer Continuation derselben erbotten werden.

X.

Copia Herrn Schenck Eberharden zu Limpurg Schreibens vnd Bedenckens.

Mein freundl. willig Dienst zuvor, Wohlgebohrner, freundl. lieber Vetter, Bruder vnd Gevatter; Was beede die Wohlgebohrne ꝛc. Graff Georg Friderich vnd Graff Crafft von Hohenlohe ꝛc. Gebrüdere,

Obriste

Obriſte vnd Ritter propter periculum moræ vnd anderer reſpect willen der bewußten Wetterawiſchen Beantwortung halben über die communicirte Reſervata vnd der engern Verſtändnis wegen mit einander reyfflich vnd wohlmeinend bedacht, auch Dero Lbd. alß Directorn zu ohnvorgreifflicher Effectuirung deßelben Vorſchlags weyß geſchrieben, daß iſt mir geſtern von Graff Crafften Lbd. umb mein Gutbedüncken, als einem in der Nähe geſeßenen vnd bey eigenem Botten zugleich zukommen vnd überſchickt worden; Welchergeſtalt ich mich nun gegen wohlermeldter Sr. Lbd. hinwiederumb reſolvirt, vnd gleichſamb in Eyl erkläret, das hatt dieſelbe ab den Copiis des an Sie von mir ergangenen Wieder-Antwort-Schreibens verleſendt Innhalts zu vernemmen; nicht zweifflendt, Dero Lbd. vff Einkommung anderer Reſolutionen, mit denen ein ſolches wegen Kürze der Zeit gleichfalls

falls communicirt worden, sich Dero beywohnenden Discretion vnd Ihrem selbsten Gutachten nach, sonderlich so viel den Puncten der absonderlichen Correspondenz belangen thut, also zu verhalten wißen werden, wie nicht allein die Wetterawische durch ein dergleichen höflich Antwortt-Schreiben bey gutem Willen möchten erhalten, sondern auch bey den andern vnsers Collegii, mit welchen in der Eyl hievon nicht hat können communicirt werden, künftig möchte verantwortlich seyn, vnd wehre meines Theils mir nicht ohnbeliebig, daß wohlermeldte Dero Lbd., dafern solches noch nit beschehen, mit dem Wohlgebohrnen ꝛc. Meinem freundl. geliebten Brudern, Schenck Conraden, wann es die Zeit leiden möchte, auch communiciren, vnd Sr. Lbd. Gedancken entweder in Schrifften, oder durch Erforderung des Secretarii zu Sontheimb vernemen thete, deme jedoch

dieselbe in einem oder andern Weg würden recht zu thun wißen; vnd hab Ich es Ihro, deren Ich allezeit angenehme Dienst zu erzeigen erbietig, neben Göttl. Bevehlung hiemit nicht verhalten wollen. Datum Stuttgardten den 30. Mart. Ao. 1614.

Dero Lbd.

Dienstwilliger Vetter, Bruder und Gevatter

Eberhard, Herr zu Limpurg Mp.

XI.

Resolutio an Graff Crafft von Hohenloh ergangen.

Mein hinwiederumb willige Gruß vnd Dienst mit Vermögen alles Guten zuvor,

zuvor, Wohlgebohrner, freundl. lieber Vetter vnd Bruder. Was deßelben Lbd. neben dem, auch Wohlgebohrnen Graff Georg Friderichen von Hohenlohe, Obristen vnd Rittern ꝛc. vnsers der Franckischen Graven vnd Herrn, gleichwohl jüngstlich außgeschriebenen, aber aus seinen eingefallenen Verhinderungen wiederumb zerschlagenen Graventags halben, an den zugleich Wohlgebohrnen ꝛc. meinen freundl. geliebten Vettern Schenck Albrechten vorschläglich geschrieben; Welchergestalten nemblich die Wetterawischen Correspondenz-Graven vber bewußte vnd communicirte Reservata auß beweglichen Ursachen, bey ihrem vff den 1sten nächstfolgenden Monath Aprilis angestellten propter periculum moræ vnd vff Gutachten ettlicher nachgeseßener vnßers Mittels, möchten zu beantworten seyn, das hab Ich gestern Abendts von Zeigern verwahrlich empfangen vnd ab-

leßend zu Genügen verstanden, wiewohl nuhn zu wünschen were geweßt, daß angeregte vnsere persönl. Zusammenkunft ihren gewißen Fortgang hätte erreichen können, damit wir vnß einhelliglich vnd insgesambt so wohl vber gedachte Reservaten, alß der sonderlichen Correspondenz halber, eines endlichen hetten vereinbahren, vnd solch weit außsehend Werck mit desto mehrerem Nachsinnen auß dem Grund erwegen vnd bedencken können; Dieweilen aber die Enge der Zeit ein anderes erfordert vnd nicht zugeben will, daß mit dem gesampten Collegio köndte Communication gepflogen vnd eines jedweden Gedancken vorangeregter Beantwortung halber jemahls eingeholt werden, dannenhero sich darnach zu accomodiren und pro re nata zu handeln ist; Alß laß Ich deßwegen mir an meinem Ort, Ew. vnd Deroselben Bruders Graff Georg Friderichs Lbd. aus

wohl-

wohlmeynender Sorgfältigkeit gethanen Vorschlag nicht entgegen vnd zuwider seyn, In Betrachtung es der Reservat-Puncten halb dahin gestellt, daß derselben wegen vnß die Hand frey behalten vnd vff fernere der Weterawischen Erklärung bey künftig vnserer persönlichen Zusammenkunfft, die so viel immer möglich, zu befürdern seyn wird, wir vnß alßdann der Sachen Wichtigkeit nach eines endlichen desto leichters werden weiters berathen vnd vereinbahren können; Vnd vff den Fall wir vns hernacher beederseits gegen Chur-Fürsten vnd Ständen neben Vbergebung gemeiner Reservat-Puncten der Gebühr resolviren vnd erkleren theten, hetten wir zu gewarten, welche acceptirt, oder dem Gravenstand zum Nachtheil möchten difficultirt werden, vff welchen Fall dann auch der Schluß leichtlich zu finden seyn wird, welches rathsamer vnd beßer seyn werde, in dem

Stand, da man jezund ist, zu bleiben, als mit großen Beschwerden vnd Nachtheil vuß in die Union einzulaßen, vnd hab ich so viel Nachrichtung, daß der mehrer Theil vnter vns lieber sehen möcht, daß man mit endlicher Einwilligung so lang in suspenso verbleiben könnte, biß ettlicher maßen abzunehmen vnd zu verspühren wäre, wo sich das Wetter vnd die distuibra im Reich hinaus wenden wollten; Von diesem allem aber kan vff erfolgter Wetterawischer weiterer Erclärung bey vnserm Convent mit etwas reyfferem Nachdencken geredt vnd conferirt werden, vnd bin Ich Vorhabens, so bald Ich Waßsers vnd Wegs halben fortkommen kan, meine vorhabende Reiß nach Suntheim zu befördern vnd meinen Weg vff Ew. Lbd Gut, derselben nicht zuwider, zu nehmen, köndten wir alßdann mit Zuziehung Deroselben vnd der Waldenburgischen Vormunds-Räth,

desto vertrawlicher mit einander reden, vnd zu vorstehendem Graventag gute præparatoria machen; Sonsten den andern Puncten wegen der engern Verständniß mit den Wetterawischen betrl., halt Ich darfür, weilen derselben vberschickte Notul nicht von vnß allen approbiret worden, die Resolution deßwegen von wohlgedachts meines Vettern Joh. Albrechten Lbd. auch dahin zu stellen seyn werde, daß wir bis zu vnserer würcklichen vnd allerseits persönlichen Zusammenkunfft, vnd weitern Berathschlagung diß Orts ebenmeßig auf kein gewißes möchten obligirt vnd verbunden seyn; Gestalt Ich dann meines Vettern Lbd. davon bey eigenem Botten Andeutung gethan, verhoffentlich, sie aus andern einkommenden Resolutionen, mit denen diese particular-Communication zugleich gepflogen worden, Sie die Antwort diß Orts zu ihrer beywohnenden Discretion nach also zu

dirigiren wißen werde, daß solches bey dem ganzen Collegio nicht verfänglich, sondern verantwortlich seyn möchte. Vnd hab ich es Ew. Lbd., deren Ich allezeit angenehme vnd gefällige Dienst zu erzeigen erbietig bin, zu ergehender meiner Erklärung neben göttlicher Befehlung nicht verhalten wollen. Datum Stuttgartt den 30. Mart. 1614.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger Vetter vnd Bruder,

Eberhart, H. zu Limpurg.

XII.

Resolutio Herrn Schenck Georgen vnd Herrn Heinrich zu Limpurg.

Unser freundl. willig Dienst vnd Gruß, samt was wir sonst mehr Liebs vnd Guts vermögen, zuvor, Wohlgebohrner freundl. lieber Vetter, Bruder vnd Gevatter.

Was der auch Wohlgebohrne, Georg Friderich, Grave von Hohenlohe Obrister, für sich vnd mit Zuthun seines freundl. lieben Bruders, Grave Crafft, dieser Tag an mich Schenck Heinrich ꝛc. theils derjenigen Puncten halber, davon bey jez abgeschriebenem Graffentag zu Schwäbischen Hall, hette sollen gehandelt werden, für Ihro beeder-

seits räthliches Gutbedüncken gelangen laßen, das haben Wir dero Lbd. vmb Nachrichtung willen frl. zu communiciren nit vnterlaßen wollen; Vnd weil wir vnser Seits solch Bedencken den Sachen gemeeß erachten, laßen wirs also darbey beruhen; Allein können wir vnß zu den Puncten der Correspondenz halben mit den Wetterawischen auß allerhand, bevorab der Ursachen halben, nit allerdings verstehen, daß wir vnß also zu derjenigen vberschickten Notul, gleich die Schwäbischen gethan, bekennen solten, sondern wehre vnsere einfeltige Meynung, man solte dißeits noch so lang damit tergiversiren vnd innhalten, biß ein anderer personlicher Graven-Convent vnter vnß angesetzt würde, bey welchem alßdann nit allein von diesem, sondern noch mehr andern bevorstehenden wichtigen Sachen collegialiter nach Nothdurfft gehandelt werden, vnd was man hierinn schlüßig zu thun gewillt, eines einhelligen sich mit einander bereden vnd vergleichen, vnd darauf

die

die fernere erforderte Gebühr anordnen kön-
te. Dann Dero Lbd. als Director, sich auß
bey Handen habenden alten Protocollis genug-
samb zu informiren haben werden, wie gar
kein Lust man jemahlen zu dieser Corres-pon-
denz gehabt, sondern daß man selbige jeder-
zeit, so viel man nur aufs glimpfigst vermöcht,
suspendirt hat; Darumb dann auch vnsers
Erachtens Sie die Wetterawischen Immit-
telst nochmahlen dahin einsmahlen verwehnet
werden köndten, daß wir zwar mit Ihnen
fürohin nit wenigers alß bißhero geschehen,
vertrewliche Communication pflegen vnd fort-
zusetzen gemeint weren; Allein, weil der
jetzt bey vnß zurück gegangene Conventus,
als der dieses vnd anderes halben angesetzet
worden, auß seinen eingefallenen Verhinde-
rungen verblieben, vnd vns nirgends nichts
einhelliges berathen vnd entschließen können,
doch aber ehester Zeit ein andere Zusammen-
kunfft vorgehen zu laßen, allbereits in Wil-
lens hetten; Alß wolten sie sich ohn einigen
Verdruß, oder aber eraignende vngleiche

Ge-

dancken, noch bis dahin ohnbeschwert gedulten, da Ihnen dann von vnß ein gesambte endliche Resolution ohne weitern vffschub, gewiß hienach erfolgen solte. Wolte Dero Lbd. wir hiemit nachrichtlich anfügen, denselben vnß zu angenehmen Diensten jederzeit anbietendt, vnd dabey göttlicher Obhut seeligist empfehlendt. Vff Speckfeldt den 29. Mart. Ao. 1614.

Dero Lbd.

Dienstwillige Vetter, Bruder vnd Gevatter.

Georg, H. zu Limpurg.

Heinrich H. zu Limpurg.

XIII.

XIII.

Resolutio Herrn Schenck Carlln, Herrn zu Limpurg.

Will Ich mich dahin erklärt haben, daß, was von den Majoribus vnsers Seits mit einkommenden Herrn Collegiis hierinn zu thun vnd zu verhandlen, entlich berathschlaget vnd beschloßen werden möchte, Ich für mein Person davon nicht separirt seyn, sondern gentzlich darein consentiren will. Wie Ich dann zugleich verhoffe, was in ein- oder anderm hierüber für räthlich zu handeln erachtet werden sollte, Dero Lbd. mich solches jederzeit mit wenigem zu avisiren, ohnbeschwehrt seyn werde.

Carll, H. zu Limpurg.

XIV.

XIV.

Concept an die Wetterawischen Graffen insgemein.

Wohlgebohrne, freundl. liebe Vettern, Schwäger vnd Bruder, Ew. L. L. Lbd. sein meine freundwillige Dienst, auch was Ich mehr Liebs vnd Guts vermag, voran.

Auß Ew. Graffe Wolff Ernsten von Ysenburg Lbd. sampt Deroselben Mit-Adjuncten Gräfl. Wetterawischen Correspondenz, den auch Wohlgebohrnen, Johann, Graffen zu Naßaw, vnd Johann Albrecht Graffen zu Solms ꝛc. für sich vnd Deroselben Mit-Verwandten ꝛc. an mich unter dato Friedberg des 8. Febr. abgangenen wiederantwortlichen Schreiben, haben meine mit-correspondirende,

rende, die Fränckische Graven vnd Herrn, vnd Ich, freundl. gern vernommen, daß Ew. L. L. Lbd. nicht allein mit vnserer vorher eingewandten Entschuldigung dazumahl auß sonderbahrer Verhinder- vnd Abhaltung verbliebener Gegen-Resolution freundl. zufrieden gewesen vnd es am besten vermercken, sondern auch dabey sich Dero fernern schließlichen Gemüths-Meynung dahin vernehmen laßen, dieweil bey vorlaufendem allerhand Schwürigkeiten hin vnd wieder es zu Fried, Ruh vnd gleichem Rechtem ein schlechtes Ansehen, sich auch nicht geziemen noch gebühren wolle, der Churfürstl. Pfalz Herrn Administratorn auf hievorige erholte Vertrostungen, mit noch mehr lehrer Verweilung aufzuhalten, Sie, ohnerwartet künftiger Reassumption der anderwertlichen Reichs-Versamblung, sonderlich auf vorgangen Exempel mit Friedberg, gegen die Burg daselbsten, als welche Consequenz sonderlich gegen die

gerin-

geringere Stände auch nicht ohne Sorg zu befahren ꝛc. nach gepflogener fleißiger Examination vnd Consideirung der Unions-Puncten derselben Gelegenheit vnd Vmbständt, noch die übrige vier Jahr, auf gewiße Conditiones vnd Reservationes sich solcher Union nicht zu entziehen, sondern würcklich dazu zu tretten, endlich bedacht weren, auch weßen Sie in contrarium eventum gegen Chur-Fürsten vnd Ständen sonsten erbietig zu machen vnd finaliter zu erklären entschloßen; Neben freundl. Begehren, wir die Fränckischen Graffen vnd Herrn vber Dero beygelegte Reservata, vnßer einhellige Mainung vnd etwa ferner rathsames Bedencken, Ihnen noch vor dem 1. dieses eingetrettenen Monats Aprilis wiederfahren laßen wollen ꝛc. Welcher freundtvertrawlichen Communication vnd biß daher wohlmeynendt getragenen Gedult, wir vnß nochmahlen gegen Ew. Lbd. Lbd. Lbd. zum freundlichsten bedancken thun, mit ebenmeßi-

meßigem Erbieten, ein solches gegen denselben zu jeden begebenden Occasionen hinwieder freundlich zu vergleichen.

Vnd ob Ich wohl nechst bemeldt Schreiben mit Ew. L. L. Lbd. beyverwahrten Reservatis, ohngesaumbt den samptlichen Graffen vnd Herrn dieses Fränckischen Collegii zu ihrem Nachdencken vnd mehrer Information Ew. L. L. Lbd. freundlich Begehrens, einem jeden absonderlich wiederfahren laßen, zumahl auch zu derselben vnd anderer vns insgemein berührenden nothwendigen Puncten reiffer einhelliger Erwegniß vnd Consultation einen persönlichen Convent in nechst verrücktem Monat Matt. nach Schwäbischen Hall bestimpt vnd außgeschrieben, in ohngezweifelter Hoffnung, es sollten Graffen vnd Herrn, wo nicht ins gemein sammentlich, doch der meiste theil vnter Jhnen, mit der-

selben persönlichen Præsens sich also erwiesen haben würden, auf daß die Sachen nach Wichtigkeit derselben zur Nothdurfft tractirt, erwogen vnd vornemblich so viel das Union-Wesen berürt, dergestalten vnd dahin abgehandelt, daß Ew. L. L. Lbd. mit vnserer Erclärung lengers vnd bis dahero nicht aufgehalten; sondern deren noch bey rechter Zeit vorangedeuten Termin des 1. April. theilhaftig werden mögen: Nachdem aber wegen nochmahliger Abwesenheit etlicher vnter vnß, wie auch anderer inzwischen gelaufener ohnvorgesehener Verhinderungen, solcher nechst angestellte Tag seinen Effect nicht erreicht vnd vmb deßwegen (alldieweil mit der abwesenden Räthen vnd Gesandten in solch weitreichenden Sachen von nicht schlechter Importanz wenig gewißes vnd bestendiges zu schließen) wenig Tag zuvor von mir wieder abgeschrieben werden müßen; habe ich doch dem Werck zu Fürstandt vnd bestem, auch damit Ew.

Lbd.

L. L. Lbd. vber Dero vnß vberschriebene Puncten vnd Reservata vnsere Gedancken vnd Meynung, etlicher maßen vernommen, vnd darauf sich weiters zu resolviren haben mögten, so viel in Eyl particulariter geschehen können, der anweßenden Vota in Schriften colligirt, vnd mehrentheils Considerationes vnd Erwegnis dahin verstanden, daß Sie vnter Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Reservata deren etzliche etwas kurz verfaßt befunden, vnd Derowegen ohnvergreiflich zu derselben weiterem reiffen Nachdencken mit wenigem Zusatz für ihre Meynung erleuttern, den 10. aber in Ihrer Ordnung, als welcher nicht wohl practicable, ganz umbgehen wollen, inmaßen Ew. L. L. Lbd. auß der Beylag No. 1. mit mehrerm befinden werden; Vnd das vornemblich der Vrsachen, indeme sonsten der Contribution halb es bey Chur- vnd Fürsten ein etwas vngleich Aufnehmen vnd vermuthlich nicht weniger Offension geberen, wo man von voriger Tractation, als bey welcher die Erklärung

auf ein mehrers gangen, hierinn ein Ab-
sprung nehmen, vnd die Hülff dermaßen re-
stringiren wolte.

Daß man aber vber das, in einen weitern vnd bißherigen Beharrung des vollkommenen Zuschuß sich einlaßen, dardurch Graffen vnd Herrn letztlich vff ein Impossibilitæt gebracht wohl gar enervirt werden möchten; In der Meinung bestehen dißeits Graffen vnd Herrn gar nicht, sondern eins Theils auch das Werck dahin erwogen, wie Ew. L. L. Lbd. sub No. 2. zu sehen.

Dieweil dann (als Ew. L. L. Lbd. nicht ohnverborgen) auf diesen Reservaten noch andere mehr Puncten, daran nicht wenig gelegen, zu dieser Union gehörig, hiebevor auch mit den Fürsten abgehandelt worden, welche ebenmeßig vnsers Erachtens dem Einnahms-Brieff inskünfftig einzubringen, gleichwohl

wie es in allem damit, sowohl der Contri-
bution, Votirens vnd andern halb in even-
tum zu halten, bey Verbleibung vnsers
Convents, dieselben Ihrer erforderten Umb-
ständt nach, nicht erwegen, vnd hierinn ein
gantz endliches schließen köndten, vnd aber
auß obberührtem Ihrem Schreiben so viel
Berichts zu schöpfen, daß Ew. L. L. Lbd. bey
bevorstehendem Dero Communications-Tag
in starcker Anzahl beysammen erscheinen wer-
den, die Sachen auß dem Grund zu erhe-
ben und zu bedencken, stellen es dieselben in
beeden der Entlaßung halb, oder was sons-
ten zu thun seyn möchte, zu Ew. L. L. Lbd.
weiteren wohlerwogenen Resolution, vnd
reiffem Nachdencken, demnach an Dieselben
für mich und im Namen meiner mit Corres-
pondenz-Verwandten des Fränckischen Col-
legii, Graffen vnd Herrn, mein gantz freundl.
Ersuchen vnd Bitten, was sie hierüber in
einem vnd andern vff solche vnsere Commu-
nication verabschieden werden, daßelbe vnß,

von Ihr real-Immiſsion oder ſchließlichen Erklärung gegen Churfürſtl. Pfalz Adminiſtratoren ꝛc. in correspondirlichem Vertrawen fürters widerfahren zu laßen, will Ich alßdann nicht einſtellen noch vnderlaßen, auf ſolchen Verfolg alßbald einen anderwerts Graffen-Tag anzuſtellen, die Sach ebenmeßig in weitere Berathſchlagung zu ziehen vnd Ew. L. L. Lbd. ohne ſondern vffhalt vnd ſo balden immer müglich, die diß Theils beſchließende endliche Reſolution vnd Meynung, widerfahren laßen; Mit fernerm freundlichen begehren, auch dieſen jezigen bis dahin aus obigen impedimenten erwachſenen Anſtandt zu beſten vermercken vnd aufzunehmen, vnd daß es aus keinem Vorſaz mit Willen beſchehen, ſich gewißlich verſehen mögen, wie auch ſonſten gegen Ew. L. L. Lbd. ſammentliche Graffen vnd Herrn nichts weniger erpietig ſeyn, die biß anhero gepflogene vertrawliche Communication ebenmeßig in freundl. Ver-

trawen mit derselben fürters zu continuiren vnd wohlmeinlich fortzustellen.

Welches alles Ew. L. L. Lbd. Im Nahmen obsteht. Ich lengers freundl. ohnverhalten lassen soll, denen sampt und sonders vor mein Persohn zu aller Freundbeliebenden Dienst-erweisung jederzeit so willig als erpietig. Datum Geildorff den 2. April. Ao. 1614.

Allbrecht, H. zu Limpurg.

XV.

Copia Wetterawischen Schreibens vnd vberschickten Entschuldigungs-Resolution gegen die Union.

Mein freundwillig Dienst vnd Gruß, sampt was ich mehr Liebs vnd Guts vermag, zuvor, Wohlgebohrner, freundlicher lieber Vetter.

Meiner jüngsthin gegen Ew. Lbd. gethanen Versprechen nach, darinnen ich, was vnserer Wetterawischen Correspondenz Glieder sich der Chur- vnd Fürsten Union halber, schließlichen vernehmen laßen würden, förderlichst zu avisiren versprochen, vnd Ew. Lbd. schriftlich berichtet, füge Ich derofelben nachrichtlich zu wißen: Obwohl theils aus

vnse-

vnserer Correspondenz Mittel, Krafft deßen von Friedberg auß, in nechst abgewichenem Febr. abgangenen Schreibens, sich zu obangedeuter Union, vff etliche Reservata zu accommodiren, nicht fast ungeneigt gewesen, daß doch nicht allein die von Ew. Lbd. in jüngst abgewichenem Aprili vberschicktes reiff erwogenes Bedencken vnsere Correspondenz zu weitern Gedancken vermöget, Sondern auch wir sonsten so viel verspühret, daß die geringe Ständ im Nothfall sich weniger Assistenz vnd Bemühens zu angeregter Union zu versehen, vnd daher, bevorab aber auch, weil man die Nachrichtung hat, daß die Stätt von mehrern angeregten Union verpliben, oder dero noch loß zu seyn wünschen, nunmehr vnserer Correspondenz gesambte Glieder dahin gentzlich entschloßen vnd gemeinet seyen, daß wir vnß angeregter Union (weil wir vnß ja endlich einmal rund erklären müßen) sicherer entschlagen vnd vfs best als müglich, vff maß, wie beygelegt, an die

Churfürstl. Pfalz dirigirte Concept ausweiſ-
ſet, glimpflich entſchuldigen ſolten.

Welches zu dem Ende ich Ew. Lbd. in correspondirlichem Vertrawen berichte, damit dieſelbige mit Dero Fränckiſchen Bancks Verwandten Graffen vnd Herrn hierauß verſprochener maßen, allerfürderlichſt communiciren vnd mich hingegen, ob dieſelbe mit vnß einſtimmig, oder was für fernere Gedancken ſich erregen möchten, nachrichtlich verſtändigen wollen.

Worneben ich auch Ew. Lbd. vnberichtet nicht laßen mag, daß der im jüngſt abgewichenen Julio bewußter maßen vorgeweſene vnd nach Hagenaw verglichene Graffentag biß nächſtkünftigen 23. Oct. altes vnd 2. Nov. neuen Calenders ſeinen Vortgang zugeſchriebener maßen haben wirdt; Weil dann daſſelbe ein gemein Werck, vnd den ſamptlichen

Graffen-

Graffenstandt nüzlich berühren thut, Ew. Lbd. vnd Dero Fränckische Mit-Verwandte auch, da dieselbige obangedeutes puncto Unionis halben mit vnß, wie wir hoffen, einstimmig, solchen Tag, dem gemeinen Gravenstandt zum besten mit zu besuchen, verhoffentlich kein ferner Bedenckens haben werden.

So wollen Ew. Lbd. mich ohnbeschwerlich, auch nach richtlichen verständigen, ob das Fränckische Collegium nach besagtem Hagenau vff berürte Zeit jemandt von Gräflichen Personen, wie es dann am besten, abzuordnen, vnd vorhabender Tractation beywohnen zu laßen, gemeint seyn werden. Wolte Ich zu Continuirung deßen bißher gepflogenen Correspondirlichen Vertrawen, Ew. Lbd. vnverhalten, Dero fürderlichste Wieder-Antwort zu wißender Nachrichtung erwartendt, vnd Göttlichem Obhalt vnß allerseits

lerseits trewlich empfehlendt. Datum Büdingen den 20. April. Ao. 1614.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger Vetter

Wolffgang Ernst, Grave zu Ysenburg.

XVI.

Wetterawische gefaßte Entschuldigungs-Resolution.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst. Ew. Fürstl. Gnad. seint vnsere vnterthenige willige Dienst bestes Vleißes zuvor, gnediger Herr.

Ew. Fürstl. Gnad. erinnern sich guter maßen,

maßen, was dieselbige wegen wohlmeynendt anerbottener Einnahm in die zwischen Evangelischen Chur-Fürsten vnd Ständen rühmblichen zu Werck gerichtete vnd biß anhero löblich continuirte Union ahn vnsere Correspondenz in Schrifften verschiedentlich gesucht vnd gelangen laßen.

Wiewohl wir nuhn liebers nichts gesehen hetten, denn daß vff solch, auß sonderbahrer gegen den Graffenstandt tragender Affection herrührende wohlmeynende Intent Ew. Fürstl. Gnad. eher in Gebühr nach richtlich beantwortet vnd vnserer endlichen Gemüths-Meynung zu Genügen wißend gemacht worden wehren, gestalt dann ein solches so viel da mehr beschehen sollen, weil dasjenige, so an vnß begehret worden, zu nichts anderster, als vnsers geliebten Vatterlandts vnd vnser Wohlfahrt wir im Werck intentionirt vnd gerichtet befunden, vnd vnß dahero solcher wohlmeynender treu vnd efferiger Sorgfel-

tig-

tigkeit zum vleißigsten zu bedancken haben; Alldieweil jedoch nicht allein vnserer Correspondenz angehörige mehrentheils weit entsessen, darneben in vnterschiedlichen Fürstlichen Diensten begriffen vnd anderer eingefallener angelegener Verhinderung halben, wie man gern gewollt, zeitlich biß dahero nicht zusammen kommen, vnd sich schließlichen vereinbaren mögen: So hat angeregte vnserer Correspondenz gehörende endliche Resolution biß dahero wider vnseren Willen Ew. Fürstl. Gnad. vff Dero vns vor geraumer Zeit eingelieferte Anmahnungs-Schreiben der Gebühr nicht zukommen können: Vnd ist dannenhero vnßer vnderthenig Bitten, solchen Verzug nicht unßerem Willen, sondern erst angeregter Entsessenheit vnd anderen erheblichen Verhinderungen zuzuschreiben.

Nunmehr aber Ew. Fürstl. Gnad., wessen vnser Correspondenz, nach eingeholten Dero gesammten Mitglieder reif erwogenen

Bedem-

Bedencken, endlich entschloßen, in vnderthenigkeit zu entdecken, hetten dieselbige zwar herzlich wünschen vnd sehen mögen, daß vff anfänglich zugemuthete hohe Danckswürdige Einnahm in mehr angeregte löbliche Union, die zu Hall deßwegen bewußter maßen geflogene Handlung, alßo erwünschter maßen abgelauffen vnd zu End bracht worden wehre, daß der Gravenstandt damahlen, seinem Erwünschen nach, weniger nicht alß die Stätt zu offt bemeldter Union incorporirt vnd würcklich angenohmen hetten werden mögen: Nachdem aber nicht allein dieselbige damahlen, eingefallener Bedencken halber, wider Zuversicht verblieben, sondern auch seithero die Zeit dahin gefloßen vnd vorab der mehrere Theil zur angeregten löblichen Union bestimbte Jahren vorüber, daneben, wo es auch gleich zu fernerer Tractation vnd Handlung kommen solte, kein Zweifel ist, daß dabey etlicher dem Gravenstandt hochnötiger vnd vnumbgänglicher Reservaten, sonderlich

aber

aber auch der Contribution halben, es sich besorglich stoßen vnd allerhand verhinderliche Disputaten gegen vnsern Willen auf die bahn kommen würden.

So ist es dannenhero an deme, daß vnsere Correspondenz fernere Handlung wider Dero Willen nottringlich einstellen; vnd hingegen vndertheniglich bitten müßen, daß ein solches in Vngnaden nicht vermercket, sondern der Sachen Beschaffenheit vnd des Gravenstandts eußerster Notthurfft beygemeßen werde, Inmaßen dann Ew. Fürstl. Gnad. wir underthenig bitten, vnsere Correspondenz deßwegen, bey Höchst-Hochs- vnd Ehrengedachten der löblichen Union Chur-Fürsten vnd Stenden bestermaßen zu entschuldigen, und damit dieselbige nit destoweniger der Graven vnd Herrn ganz trew eyfferiges vnd gegen offtangeregte gemeiner Union ganz begierig wohlgemeint Gemüth im Werck verspühren mögen, selbige in

Crafft

Crafft dieses vnsers schrifftlichen Verspre-
chens zu vergewißern, daß vnsere Corres-
pondenz, ob gleich selbige in viel besagter
Union würcklich nicht begriffen, gleichwohl
in vertrawlichster vnd allermöglichster Ver-
ständniß gegen Dero gesambte Stände vnd
Glieder ohnfehlbarlich seyn vnd stehen; vff
den vnverhofften Nothfall vnd da selbige (das
der Allmächtige gnädig verhüten wolle) von
der Evangelischen Religion widrigen der Ge-
bühr zu entgegen angefochten werden solten,
zu Deroselben als erst angeregter Evangeli-
schen Religion Mittglieder tretten, auch nach
eußerstem Vermögen mit Rath vnd That
beyspringen, vnd alles dasjenige thun vnd
im Werck befördern werden, was zur ge-
hörenden Defension vnd schützlicher Erhal-
tung des geliebten Vatterlands Wohlfahrt
vnd Freyheit, auch zu gebührender Rettung
des Religion vnd Prophan-Friedens, sodann
des heilsamen Justiz-Wesens allermüglichster

Beförderung immer dienlich vnd gedeyhlichen ersprießlich seyn kan, gestalt dann auch nit weniger vnserer Correspondenz der vnderthenigen zuversichtlichen Hofnung gelebet, da hingegen einer oder ander Theil Dero Gliedern wider alle Zuversicht von dem Gegentheil betranglich angefochten werden solte, daß alßdann oft Höchst-Hoch-vnd Ehrenbesagte der löbl. Union verwandte Stände ersprießliche Hülff vnd nachdrücklichen Beystand in ohnfehlbarer Willfährigkeit zu erweyßen ebener maßen geneigt vnd beflißen seyn werden.

Welches Wir Ew. Fürstl. Gnad., den wir jederzeit angenehme vnderthenige Dienst zu bezeigen nach Vermögen erpietig, nachrichtlich nicht vnangefügt laßen können, Selbige dem Allmächtigen zu allem Fürstlichen Wohlstandt, vnd vnß Dero zu Gnaden vnd

beharr-

beharrlicher guten Affection vnderthenig em-
pfehlend. Datum ꝛc.

Ew. Fürstl. Gnad.

Vnderthenig Dienstwillige
Außschreibender vnd Adjuncti der
Wetterawischen Graven Corres-
pondenz vor sich vnd Ihre Mit-
Glieder.

XVII.

Der Fränckischen Correspondenz Graffen vnd Herrn Bedencken vber communicirte Wetterawische endliche Entschuldigungs-Erklärung vnd angestellten Hagenawischen Graffentag.

Erbach läßt geschehen, daß Herr Allbrecht zu Limpurg nomine totius Collegii sich gegen Ysenburg entschuldiget, wegen nicht-besuch des Hagenawischen Tags vff den 28. Octobr. vmb Kürze der Zeit willen. Fürs andere, daß sie das Wetterawische Concept Entschuldigung gegen der Union, Ihrem Voto gleich befinden, möge ein

gleis

gleiches auch dies Theils mutatis mutantis angestellt, ad revidens Yſenburg communicirt, vnd dann ad mundum außgefertiget werde. Erbach den 8. Nov. 1624.

Herr Schenck Eberhard zu Limpurg gibt pro ſuo Voto widerantwortlich zu erkennen, daß ſo viel angeregte Tags-Beſuchung berühren thut, es per gravitate ſeines geringfügigen Ermeßens nicht vndienlich wehre geweßt, daß jemandt auß Ihrem Mittel demſelben hette beywohnen, vnd das, ſo bisher durch ſchriftliche Communication hinc inde gewechſelt worden, durch eine mündliche Conferenz mit etwas mehrerm Nachdruck vnd reyfferer Deliberation einhelliglich berathen mögen vnd conſultiren helffen; Dieweil es aber auß ſeinen Uhrſachen nicht ſeyn können, alß hat es dabey ſein Bewendens, vnd verhoffen Se. Lbd. ſolche exculation an ſeinem

Ohrt verfangen haben vnd für genugsam vff-genommen werde.

Am 2ten wie Erbbach, stellt benebens freundl. erinnerungsweiß zu bedencken anheim, ob es mehrern Ansehens vnd Nachdrucks willen nit rathsamer, mit den Wetterawischen gegen Chur-Pfalz sich conjunctim zu resolviren, welches Vorschlags Decision villeicht nach andern einkommenden Votis würde zu reguliren seyn. Stutgardten den 17. Nov. 1614.

Herr Schenck Georg zu Limpurg, läßt es des Hagenawischen Convents wegen, als der allbereit längst vorüber, also verpleiben, nit wenigers mit den vbrigen bey seiner vorhin vberschickten Meynung gleichfalls nochmalen bewenden, hielte aber dafür, man hette in diesem Chur-Pfalz vorlängst auch wohl vff

den.

den Schlag, wie die Wetterawischen jetzt ge-
than, beantworten, vnd solchergestalt sich ge-
gen Deroselben entschuldigen können, dann
Ihr Gnad. niemalen viel Lust zu dieser ange-
muteter Union getragen, dieweil sie nit ha-
ben sehen können, auch noch nit vermercken
können, was für großen Nutzen samptliche
Fränckischen Collegii Graffen vnd Herrn da-
von haben, vnd Ihnen damit schaffen solten,
sondern daß sie Ihnen nur viel vnd große
Beschwehrden damit vff den Halß ziehen vnd
laden würden, vnd seye das Exempel mit
dem Herrn Marggraffen vnd der Statt
Wendßheim nit das geringste, so Ihr Gnd.
vor diesem Werck desto mehr Abschew ma-
chet, daß Sie die Beysorg tragen, es möch-
te Ihnen diß Orts hernachmahlen in zutra-
genden Fällen von den Höhern Ständen auch
nit beßer vnd ertreglicher ergehen, sondern
eben so genugsam vmbgetrieben vnd tribulirt
werden, wolle jetzund der vbrigen vnd hö-

Hern besorgenden Gefahr vnd inconvenien-tien, so Ihnen darauß erwachsen möchten, geschweigen vnd es dißmahlen dabey auch beste-hen laßen, vnd werde man nach einkommen-den Votis ein endliche Beantwortung ab-faßen, vnd man der Sachen einmahl ein End machen möge. Vff Speckfeldt den 5ten Nov. 1614.

Herr Schenck Carol zu Limpurg, durch-aus wie Herr Schenck Eberhart. de dato Welzhaim den letzten Octobr. 1614.

XVIII.

XVIII.

Erklärung der Herrn Gebrüdere, Graffen von Hohenlohe.

Daß zu Fortstellung deren zu Franckfurth, bey dem Kayserlichen Wahl- vnd Krönungs-Tag, zwischen Graffen vnd Herrn veranlaßten engern Verständniß nuhn zum zweytenmahl ein Tag nach Hagenaw angestellet, so zwar von vnß das erste mahl aus gewißen Uhrsachen abgeschrieben werden müßen, auch das andermahl die Schreiben, als wir vermercken, gar zu spath angelanget, aber jedoch, alß wir auß des Wohlgebohrnen vnsers freundl. lieben Vetters Grave Wolff Ernst zu Ysenburg Communication verstanden, ein Kayserl. Commission an sa-

mentliche Graven vnd Herrn im Heil. Reich, verlautendt abgelegt vnd darüber die Noth-durfft bedacht werden sollen, kombt vnß fast befremd vor, daß von den Kayserl. Commissarien vnß den Fränckischen Graven vnd Herrn das wenigste davon notificirt, noch wir zu solchem Tag von Jhnen erfordert worden; welches bey uns das Nachdencken verursachet, als wir in solchen vnd dergleichen Reichß-händlen wegen noch vnerledigten Reichß-Session vnd Stimm præterirt werden, vnd hette wohl geschehen mögen, da auß vnserem Mittel deputirter Ausschuß zu Hagenaw wehre ankommen, daß die Kayserl. Commissarien mit denselben in Tractation zu begeben Bedencks gehabt, weil die Erscheinung ohn ihr Erforderung geschehen; damit nuhn vnserm Collegio nit etwas mehrere Vngelegenheit in dergleichen Sachen zugezogen werde, befinden wir hoch vonnöthen seyn, wegen

vnse-

unserer Correspondenz an die Kayserl. Commissarien zu schreiben und die Ursachen zu begehren, worumben uns die zum zweyten mahl verglichene Zusammenkunfft, und habende Kayserl. Commission an gesambte Graffen und Herrn des Heil. Reichs von Ihnen nicht wissend gemacht worden, damit alsdann darüber, auch was zu Fortstellung deren bey angeregtem Wahl- und Crönungs-Tag veranlaßten engern Verständnis gehörig seyn will, bey unserm Collegio weiter bedacht werden können.

Sonsten befinden wir der Wetterawischen vorhabende Erklärung an Chur-Pfalz wegen Begebung zur bewußten Verain eben dahin gerichtet, wie in unserm der Fränckischen Graven und Herrn jüngsterm Bedencken zuletzt angehengt worden, dahero wir unsers Theils erachten, daß wegen unserer Corres-

pon-

pondenz eben dergleichen Erklärung an Chur-Pfalz ergehen möchte, vnd weil der Wetterawischen Resolution, als wir erwehnen, noch nicht außgefertiget, wäre zu Erhaltung bißher gepflogener Correspondenz nicht vndienlich, daß vnsere Wieder-Antwort vffgesetzt vnd den Wetterawischen communicirt würde, sich mit denselben einer gewißen Zeit zu vereinbaren, damit beede Resolutiones vff ein Zeit zugleich an Chur-Pfalz gelangen.

Vnd ob wir zwar bey dem Wetterawischen abgefaßten Concept nichts sonderliches weiter zu erinnern wißen; so stellen wir es doch dahin, daß bey dem §. Nunmehr aber ꝛc. gesetzten volgenden Anhang, daß der Gravenstandt damalen seinem Erwünschen nach, weniger nicht, alß die Statt, zu offt berürter Union incorporirt, vnd würcklichen angenom-

nommen werden mögen ꝛc. gar außzulaßen, weil wir vnß vff die Stätt wenig zu beruffen; Neben dem auch circa finem beyliegender maßen etliche Wort beyzusetzen, von vnß ermeßen worden. Wolten Wir Ew. Lbd. freundl. nit verhalten vnd seynd deren zu angenehmer Diensterzeigung erbietig. Datum den 17. Nov. 1614.

Ew. Lbd.

Dienstwillige Vettern, Brüder vnd Gevattern.

Georg Friderich Crafft vnd Philipps Ernst, Graven von Hohenlohe ꝛc. vnd Herrn zu Langenpurg ꝛc. Gebrüdere Obristen vnd Rittere.

NB. Ob:

NB. Obangedeute Enderung ist beschehen in den zugesetzten Worten; bey dem §. Off den vnverhofften ꝛc. von der Evangel. Religion widrigen, dem heilsamen Religion vnd Prophan-Frieden, vnd also der Gebühr ꝛc. Item zu End, beflißen seyn werden ꝛc. addant. worüber wir zu vnserer Nachricht- vnd Versicherung Höchst- Hoch- vnd Ehrengedachter verainter Chur-Fürsten vnd Stände gleichmeßige Gegen-Resolution vnderthenig, Dienst- vnd gebührendt bitten vnd erwarten ꝛc. dann sind bey gemeldtem §. Vff den vnverhofften ꝛc. diejenige Verba: thun vnd im Werck ꝛc. transponirt vnd zu End immediate vor den §. Gestallt dann ꝛc. gesetzt worden.

XIX.

XIX.

Erklärung der Graven von Erbbach wegen abgebender tradirung des Directorii oder Außschreib-Ampts ahn H. Graven Ludwig von Löwenstein.

Belangendt obangeregt Hohenlohisch Schreiben, erinnern wir vnß, wie es in vnserm Collegio des Directorii halben, was gestalt es von einem vff den andern, nach Innhalt des in Ao. 1592. zu Wertheim vffgerichten Abschieds, dem Alter nach volgen solle, vblich hergebracht worden, hetten auch cœteris paribus dißfalls deß Wohlgebohrnen, vnsers freundl. lieben Vettern Christoph Ludwigen,

wigen, Graven zu Lewenstein Persohn wegen kein Bedenckens; Eß ist aber derselben guter maßen bewußt, wie die Sach an sich selbsten in Wahrheits-Grund beschaffen, vnd auß was hochbewegenden Vhrsachen, die wir Ew. Lbd. vnlengst zu verstehen gegeben, wir billig Bedenckens getragen, vnd vielmehr vff das gemein Bestes, Ehr vnd Reputation vnserer Correspondenz vnd Standts der Graven vnd Herrn in Francken, alß vff ein ander vnthunlich privat-Werck, vff acht haben sollen, laßen vnß doch so hoch nicht entgegen seyn, daß der von Löwenstein zum Vberfluß nochmahln umb endliche Resolution vff vorige Ew. Lbd. zugeschriebene Puncten ersucht werde, wir bestehen aber nochmahlen darauff, da schon Se. Lbd. sich vff ferner Zusetzen zu Verwaltung dieses Ambts willfehrig erklären würden, daß wir doch darzu nicht verstehen können noch wollen, es werde dann vermög Roten-

burg

burgischen Abschiedts, nochmahlen ein gemeiner Syndicus, deßen Raths vnd Hülff Se. Lbd. sich in allen vorfallenden Sachen zu gebrauchen hetten, bestellt vnd angenohmen, vnd ob auch schon Se. Lbd. jüngern Brüdern vff den von Hohenlohe angedeutten Fall ersucht werden, so ist doch Ew. Lbd. ohnverborgen, weßen sie sich jüngst gegen Ew. Lbd. alß den Directori in dem Castelischen Mißverstandt rund erkleret haben, dahero leichtlich abzunehmen, was sie nochmahlen, ehe vnd zuvor der Punct in berürtem Rotenburgischen Abschiedt, den sie vor sich beschwerlich ziehen, cassirt wirdt, in diesen vnd andern solchen das Collegium betreffend, thun werden, zu dem auch ohnbewußt, ob sie biß daher, vnßere Correspondenz-Sach vnd Gescheefften mit ihren ältern Brüdern communicirt, die sie vber diesem, alß wir bericht, sonsten bey Creyß-Tagen vnd Versamblungen, nit

gern zulaßen wollen; Jedoch stellen wir es dahin, wo Graff Christophs Lbd. die Verwaltung endlich verweigern würde, daß Ihre Lbd. hierunter auch gehöret werden. Erpach den 5. Dec. 1614.

XX.

Herrn Schenck Georgen zu Limpurg Meinung wegen anderwertlicher Bestellung des Directorii in dem Fränckischen Collegio.

Obwohl Ich mich am andern wegen anderwerts Bestellung deß Directorii vor diesem dahin erklärt, vnd etwas in Bedencken gezogen, daß solches mit zugehörigen Actis vnd Protocollis; Grave Christoph Ludwigen

wigen zu Lewenstein tradirt vnd eingehändiget werde, bedunket mich doch anjetz vff reiffer gehabtes Nachsinnen, solche prætirition nicht thunlich zu seyn, der Vrsach, daß es der vffgerichten Vergleichung des Alters halber ganz zuwider laufft, auch nit allein sonsten Se. Lbd., sondern auch Dero jüngere Gebrüdere ein solches, ohn einig vorgehendt Exempel, Ihrer Grafschafft Wertheimb zu höchster Beschwehrung nit ohnbillig aufnehmen und empfinden würden, bequeme mich derowegen zu des auch Wohlgebohrnen Georg Friderichen Graffen von Hohenloh, Obristen vnd Rittern hierinn gegeben Außschlags vnd Gutfindens allerdings, daß vmb wenig Vorgreiffens willen, von vnserm Collegio insgesambt bey wohlermeldt Graff Christoph Lbd. auf abgegangene Wechsel-Schreiben, vnd deren einverleibte Puncten, ein cathegorische Resolution begehret würde, sodann ehest

also ins Werck gerichtet, vnd darauff, wes-
sen Se. Lbd. sich mercken laßen würden, er-
wartet werden köndten, darnach man deß Col-
legii fernere Notdurfft anzustellen hette, vnd
wollen Dero Lbd. von mir nit wenigers
freundlich ersucht vnd gebetten seyn, bey die-
sem Interim vnd bis zu Richtigmachung vnd
anderer Bestellung der Direction deß Collegii
Nothdurfft vnd Bestes in guter Observanz
zu haben, damit in allen fürfallenden Sachen
nichts versäumet werde, welches umb dieselbe
vnsere Mitglieder neben mir in andern zu er-
wiedern nit einstellen werden. Speckfeldt
den 6. Decembr. 1614.

XXI.

XXI.

Herrn Schenck Eberharden zu Limpurg Meinung in p° Directorii.

Die Tradition Dero Lbd. nechst den 1. Septembr. geendten Directorii belangendt, hab Ich, weßen sich wohlermeldte deß von Hohenloh Lbd. derentwegen gegen D. Lbd. in schriftlicher Wiederantwort erklert, auch verlesen, kan meines Theils nicht wohl sehen, daß man auß denen von Sr. Lbd. eingewandteten Vhrsachen, Deroselben nach der Zeit deßen zu vbernehmen, ferners zumuthen solte, sondern will mich gleich Ihrer Lbd. freundl. versehen, D. Lbd. werden bey diesem vorweßenden Interim sich solches Directorii biß zu endlicher Vergleichung gemei-

nen vnserm Collegio zum Besten, ferner gutwillig unternehmen, wie Ich dann auch das von beeden E. E. Lbd. Lbd. weiters vonnöthen gehaltene Schreiben an Graff Christoph Ludwig zu Lewenstein von Deiner Lbd. erwarten will. Weltzheim den 3ten Dec. 1614.

XXII.

XXII.

An Chur-Pfaltz.

Von Graven vnd Herrn deß Fränckischen Collegii, wie solche Resolutio der Union halb in Originali an Ihr Churfürstl. Gnad. außgefertigt worden, 20. Dec. Ao. 1614.

Durchleuchtiger, Durchleuchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnaden seien vnser vnderthenige willige Dienst bestes Bleißes voran, Gnediger vnd Gnedigster Herr!

Eß werden Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnad. sich neben vnß gnedig vnd gnedigst zu erinnern haben, was von dieser Zeiten zwischen den Unirten Evangelischen Churfürsten vnd Stendten, dann dem Graven- vnd Herrn-Stand, derselben Einnahmb halb in Dero löbliche Union, sich verlauffen vnd behandelt worden; auch weßen der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Johann Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern, vnser gnediger Herr vnter daro Heidelberg des 24. Aprilis Ao. 1712. sich weiters resolvirt vnd hernacher den 3ten Febr. Ao. 1713. von denselben Anmahnungsweiß verfolget ist.

Nuhn wehre vnß zwar dißfals nichts angenehmers noch liebers gewesen, dann wie wir der gesambten Chur-Fursten vnd Stendt hochrühmliche Intention in solcher heilsam vnd nützlichen Verfaßung, wie auch Dero-

selben

selben gnedige, gnedigste vnd wohlmeinende Affection gegen den Graven- vnd Herrn-Stand zu danckwürdigster Erkändtnüß vermerckt, solchem nach vnß auch dahin accomodiren mögen, daß vnsere Erklerung darüber Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnaden vnd den andern löblichen Ständen von lengsten zugefertigt werden können; Sein wir doch wider vnsern Willen durch allerhand inzwischen gefallene Verhinderungen, eins Theils der Vhrsachen sonderbahren vnd fernern Verraisens, theils auch tragenden Fürstl. Diensten vnd anderer Vngelegenheit halb davon vnd ahn unserer persönlichen Zusammenkunfft von einer zur andern Zeit, mercklich abgehalten worden; In vndertheniger vnd dienstlicher Hoffnung und Bitten, es werden vnd wollen Chur-Fürsten vnd Stende ein solches mehr angedeuten impedimenten, als einiger andern Vhrsachen zuschreiben vnd vnß hierunter keines vngleichen Verdencken, welches

gegen sie, wir hinwieder vnderthenig, dienstlich vnd der Gebühr nach zu beschulden, solchergestalt erbietig seyn.

Daß aber Chur-Fürsten vnd Stände, von vnß hinwieder der Gebühr ferners nicht aufgehalten werden, mögen Ew. Chur- und Fürstl. Gnad. wir vnderthenig ohnangefügt nit laßen, daß so viel das Hauptwerck vnd Einlassung zu berürter löblichen Union betrift, wir vnsers Theils kein anders begehrt, noch erwünscht haben, als daß die in Ao. 1610. zu Schwäbisch Hall vorgewesene Tractatio selbigenmahls zu vollkommener Richtigkeit gebracht vnd beschloßen werden mögen.

Nachdem jedoch wider Zuversicht, auß beweglichen Vhrsachen sich die Handlung zu einem andern Außschlag erwunden, daß vmb derselben willen die verhoffte Richtigkeit nicht erfolgen mögen, vnd es vnsers

Seits

Seits dahin gestellt sein laßen müßen, Jnzwischen fürters auch die meiste zu eheberürter Union bestimbte Anzahl Jahr verfloßen, vnd daran der wenigste Theil noch restiren thut, beneben sonsten nicht vnzeitige Beysorg getragen würd, es möchte sowohl der Contribution, alß anderer noch vnvergleichener dem Gravenstandt höchnöttiger Reservaten halb, weitere Disputaten abgeben, zu deren vnd etwann darauß erwachsenden widrigen Verständnis wir vnsers Theils nicht gern Anlaß oder Vhrsachen geben wolten: Alß werden wir, die Fränckischen Graven vnd Herrn dahero beweglichen angetrieben, weitere Handlung nechstgedachter Einnahmb halber, für dißmaln nottrüngenlich einzustellen, vnd dagegen Chur-Fürsten vnd Stände hiermit vnderthenig, dienstlich vnd der Gebühr nach ersuchen sollen, vnß ein solches anderer Gestalt nit aufzunehmen noch zu halten, alß worzu obige vnd andere erhebliche

Moti-

Motiven, vnß ohnvermeidenlich gemüßiget haben, Mit vndertheniger Pitt, Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnad. vnß deßwegen bey andern Dero Mit Unirten Ständen gnedig vnd am besten zu entschuldigen geruhen wollen.

Damit jedoch Chur-Fürsten vnd Stände dieser löblichen Union vnser getreu vnd wohlmeynendes Gemüth gegen Sie, nichts destoweniger ganz eyfferig vnd beständig zu verspühren haben, versichern dieselben wir hiermit ohnzweifenlich, daß ob wir wohl in offt Hoch- vnd wohlgedachter Union würcklich nicht begriffen, doch gegen derselben Ständen in vertrawlichster Verstendnis sein vnd verbleiben, vnd vff den vnverhofften widrigen Nothfall (den der liebe Gott vätterlich abwenden vnd lang verhüten wolle) da selbige von der Evangelischen Religions widrigen, dem heilsamen Religion vnd Prophan-Frieden, als der Gebühr zu entgegen angefoch-

ten

ten oder betrangt werden solten, zu deren rechtmeßigen Defension vnd Handhab, dann zu möglichster Beförderung des heilsamen Iustiz-Weseus, vorderst aber zu Rett- vnd schützlicher Erhaltung des geliebten Vatterlands Wohlfahrt vnd Freyheit, nothwendig vnd fürstendig wird seyn können, zu derofelben alß nechstberürter Evangelischen Religion beygethanen Mitgliedern tretten, vnd alles dasjenige nach eußerstem besten Vermögen, mit Rath vnd That beyspringlich leisten helffen, was die Nothdurfft dergestalt jedesmahls erfordern vnd vnß zu erschwingen seyn wirdt.

Wie sich dann auch im Gegenfall, wir die Graven vnd Herrn dieses Fränckischen Collegii, in vndertheniger dienstlicher Hoffnung vnd Zuversicht getrösten wollen, da hingegen einer oder ander vnsers Mittels, wider Versehen, ins künfftig von jemandts widrigen,

obbe-

obbemelter maßen angefochten, beschweret vnd betrangt werden solte, daß alßdann offt Höchst- Hoch- vnd Ehrenbesagte der löbl. Union verwandte Ständte, denselben gleichfalls alle ersprießliche nothwendige Assistenz, Hülff vnd Rettung zu erweißen, ohnfehlbar gnädig vnd gnädigst geneigt vnd willfährig seyn werden; Worüber wir zu vnserer Nachricht vnd mehrerer Versicherung, deroselben gleichmeßige Gegen-Resolution vnderthenig, Dienst- vnd gebührlich bitten vnd erwarten.

Wolten Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnad. wir also vnderthenig nicht verhalten, denen wir vnß zu Gnaden vnd vnderthenigen Diensten solcher maßen befehlen thun. Datum 20. Dec. Anno 1614.

Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnad.

Vnderthenige ganz willige

Georg Friderich, Grave von Hohenlohe, Obr. Mp.

Ludo-

Ludwig Eberhardt, Grave von Hohenlohe für mich und in Vormundschaffts-Nahmen Mp.

Wolff Ernst, Grave zu Lewenstein vnd Wertheim Mp.

Eberhardt, Herr zu Limpurg. Mp.

Crafft Gr. zu Hohenl. Mp.

Wolff, Grave vnd Herr zu Castell Mp.

Friderich Magnus, Grave zu Erpach Mp.

Georg Herr zu Limpurg Mp.

Philipps Ernst, Grave von Hohenlohe Mp.

Gottfried, Grave vnd Herr zu Castell Mp.

Ludwig, Grave zu Erpach Mp.

Allbrecht, Herr zu Limpurg Mp.

Carol Herr zu Limpurg

XXIII.

An Herrn Canzler zu Oettingen nach Nürnberg ꝛc. mit dem von Ysenburg in der Wetterawischen Resolution halb gegen Pfalz, vertrawlich zu communiciren.

Allbrecht, HE. zu Limpurg.

Vnsern günstigen Gruß zuvor, Hochgelehrter, lieber Getrewer.

Dem-

Demnach bey jezigem Evangelischen Communications-Tag zu Nürnberg, zweifels sonder der Wohlgebohrne vnser freundlich lieber Vetter, Graff Wolff Ernst zu Ysenburg, als dieserweilen des Gräflich-Wetterawischen Collegii Director in der Persohn, oder in eventum andere auß derosselben Correspondenz, Euch zu solchem verfügen vnd mit vorderist Vermeldung vnserer freundwilligen Dienst vnd Grußes, in demjenigen, so das gemeine Wesen, wie auch des gesambten Gravenstandts Notthurfft vnd Wohlfahrt concerniren, vnd bey diesem Convent inkommen möcht, zu vertraulicher Communication (so viel sich gepühren will) vnsertwegen angeben, vornemblich aber mit denselben Euch vertrawlich bereden, wie fern vnd weit bey diesen schwürigen vnd sorglichen Leufften mit vnß den Graven vnd Herrn bißher verpliebener Resolution gegen der Union, noch zur Zeit zu gehen, vnd was etwann darunter

mehrers nothwendiges zu consideriren seyn möchte, vnß hienach deßen zur Nachricht schriftlich verstendigen, so wir anderwerts zu erkennen erpietig. Datum 28. Jan. Ao. 1615.

P. S. Auch Hochgelehrter lieber Getrewer. Im Fall die Wetterawische villeichten (so wir doch nicht hoffen wollen) mit Euch, der angedeutten zuvor benannten Resolution oder anderer Fürfallenheit halber, weil Ihr der Union verwandt sein, zu communiciren Bedenckens tragen solten, gesinnen wir ferners günstig, nichts wenigers hierinn die Gebühr in Acht zu nehmen, vnd wie weit dieselben mit Ablegung solcher, Ihrer seits gehen, auch in andere Weg sich in die Correspondenz einlaßen möchten (was verantwortlich) vnß nachrichtlich vnbeschwehrt vertrawlich zu avisiren, wie solches alles (fürthalb ohnvermehrt) in gleichem Verstand gehalten werden solle. Ut in lit.

XXIV.

Antwort vom Oettingischen Canzlar.

Wohlgebohrner Herr, Ew. Gnad. sein meine vnderthenige beflißene Dienst Vermögens zuvor, Gnediger Herr.

Vff deroselben gestrigen Tags mir wohl eingehändigtes Schreiben, solle Ew. Gnad. Ich ohnbericht nicht laßen, daß von Wetterawischen Graven vnd Herrn bey hiesigem Evangelischen Correspondenz-Tag, sich in der Persohn, wie auch sonsten von andern Stenden niemand befunden, sondern daß sie vff ein Abordnung vnd zwar solcher Leut gestellt, mit denen ich, alß welche bey dergleichen Conventen von mir vormahls nit viel gesehen worden, keine sondere Kundschafft habe.

Nichts destoweniger aber kan Ew. Gnad. ich deßen vnderthenig wohl versichern, daß von ihnen den Wetterawischen Graven vnd Herrn, bey der Union oder dem Directorio einige Resolution bißhero, vnd auf dato nicht einkommen, vermuthlich sie das Fewr, welches in omnem eventum (es werde gleich der Xantische Accord von Spania ratificirt oder nicht) vor Ihrer Thür am nechsten brennen thut, vnd so vnversehens aufgangen, sie hierinn mag Irr machen, daß sie dem Sprüchwort nach, den Wolff anjezo bey den Ohren halten.

Ich will aber noch dieser Tagen, nach Gelegenheit mit den Wetterawischen Gesandten, hievon vertreuliche Correspondenz zu pflegen vnd Ew. Gnad. aller vermerckten Beschaffenheit hinwiederumben vnderthenig zu verstendigen nit vnterlaßen, wie ich dann zu meiner Hieherkunfft gestrack bey dem Directorio

ctorio die eingestellte Beschreibung des Fränckischen Collegii geahndet, allda man sich aber mit eines Secretarii vnbeliebten vnd geraith höchlich verwiesenen Versehen, bestermaßen entschuldiget vnd sich hingegen zur Communication erklert vnd anerpietig gemacht, auf welchen Fall dann Ich nicht sehen kan, daß Ew. Gnad. sampt deroselben mitverwandten Graffen vnd Herrn, sichere Vhrsachen zur Neutralitæt haben solten, in Betrachtung, da die Papisten zu ihrem vnbilligen Zweck durch die geraith angesezte scharpfe Mittel gelangen solten, der Gravenstandt hierinnen vor andern an seiner Libertæt, Privilegien vnd Freyheiten gedrucket, vnd vmb sie, die Graven vnd Herrn gentzlich geschehen seyn würde; So hat man auch bey diesem Convent, wie auch den vorgehenden so viel ohnzweifenlich Nachrichtung geschöpft, daß der Ligisten vnd ihrer Adhærenten Dissegni ganz universal ist, vnd demselben nach

einem sowohl als dem andern geschoren wer-
den soll; Sonsten haben die gemelte Wetter-
awische Abgesandten Ihrer Gnedigen Herrn
Principalen gute Intention vnd erbieten zu
aller möglichen Assistenz nochmaln erholt vnd
gerümpt, aber auß Mangel Particular-In-
struction vnd genugsamen Gewalts, alles ad
referendum genommen.

Die Graven von der Lipp vnd Oldenburg,
haben Ihre Gesandten gleichfalls allhier,
welche die Gefahr fast groß machen, vnd da-
hin sich vernehmen laßen, im Fall man sich
nicht der Sachen mit gebührendem Eyffer
annehmen, Ihre Herrn bey den Staaten
Rath suchen vnd dergestalten Consilium ex
tempore nehmen würden müßen, auf welche
Manier dann die ohne allen Zweifel bey an-
dern auch ein Consequenz mit sich ziehen
wird, das Röm. Reich, besonders aber am
Rheinstrohm vnd gegen Sachsen zu, fein ge-
nau mag zusammen gehen, an welchem

gro-

großen Vnheil aber allein der verfluchte vnzeitige Religions-Eyffer schuldig ist, wie man dann gewiße Nachrichtung empfangen, daß Spinola auf den ersten glücklichen Succeſs, vnd alß er sich der Staaten Interpoſition keineswegs versehen, seine Gesandten mit Kayserlichen Bevelchen an die nechstgelegene Stifft, Münden, Oßnabrück, Magdeburg vnd Bremen, gereith abgefertigt, vnd von den Innhabern gebührende legitimation erfordern wollen, mit Betrohung, daß er in Verbleibung, den Weyh-Bischof gerait bey sich habe, die doch hernach auf der Staaten Vffbruch von ihme revocirt worden. Welches Ew. Gnad. ich bey anderer starcken Vnmuß hiemit eylfertig nicht kennen verhalten, Göttlicher Gnaden Dieselbe darbey wol entpfehlendt. Nürnberg den 4. Febr. Ao. 1615.

Ew. Gnaden

Vnderthenig Dienstgevlißener

L. Müller Lt. Mp.

XXV.

Relatio

Der Wetterawischen nach Nürnberg zu dem auf den 21. Jan. 1615. daselbsthin verlegten Correspondenz- oder Communications-Tag abgeordneter Räthe, vber allda verlauffene Handlung.

Als von dem Durchleuchtigsten vnd Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friderichen, Pfalzgraven bey Rhein, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseßen vnd Churfürsten ꝛc. ein Correspondenz-Tag anfenglich gegen den 13. Decembr. des abgewichenen

chenen 1614. Jahrs außgeschrieben, folgendts biß vff den 25. Jan. dieses jetztlaufenden Jahrs auß eingefallenen Verhinderungen prolongiret vnd verschoben worden, haben nachgesetzte Stände denselben durch Ihre hierzu abgeordnete Räthe, Pottschafften vnd Gesandten besuchen, vnd den Consultationibus beywohnen laßen, 1. Chur-Pfalz, 2. Chur-Brandenburg, 3. Pfalz-Zweybrücken, 4. Brandenburg-Culmbach, 5. Brandenburg-Onolzbach, 6. Lünenburg, 7. Würtenberg, 8. Pommern, 9. Baaden, 10. Hessen-Cassel, 11. Anhalt, 12. vnsere guäd. Herren die Wetterawische Graven, 13. Grave Gottfried zu Oettingen, 14. Grave Antoni zu Oldenburg, 15. der Grave von der Lippe, 16. die Stadt Straßburg, 17. Nürnberg, 18. Worms, 19. Ulm, 20. Speyer, 21. Lübeck, 22. Nördlingen, 23. Rodenbergk, 24. Heilbronn, 25. Windßheim, 26. Schweinfurth, 27. Weißenburg, 28. Landaw, 29. Bopfingen, 30. Aalen.

Der Herzog von Braunschweig hat auch seine Gesandten geschickt, so aber zu keiner Consultation kommen, sondern sich bey dem Directorio entschuldiget, mit Fürgeben, Sie allein, wie der Tag abliefe, vernehmen vnd ihrem gn. Fürsten vnd Herrn referiren solten, weren sonst geneigt, was einmahl der Assistenz halben in dem Nieder-Sächsischen Creys zu Halberstadt geschloßen, demselben würckl. nachzusezen, auch zu mehrer Beförderung daran zu seyn, daß allerförderlichst ein Creys-Tag angesezt vnd was noch mangelte, völliglich effectuiret werde: Vnd das seye eben die fürnembste Vhrsach, warumb sie den Consultationibus nit beywohnen sollten, damit nemblich die andere Nieder-Sächsische Ständ ein solches nit zu einem Vorgriff außdeuten mögten. Ob dann gleich die andere Nieder-Sächsische Craiß-Ständ nicht erscheinen, so haben sie sich doch zum Theil, benanntlich Mecklenburg, Holstein und Schwerin in Schriften, wie ab Lit. A.

B. C. zu sehen, gegen dem Directorio ferns des Wegs vnd winterlicher Zeit, auch des zu Halberstadt gemachten Abschieds halber (Krafft deßen kein Membrum deß Nieder-Sächsischen Craißes sich alleinig etwas mächtigen solle) entschuldiget, vnd dabey zum Theil ihre Vota, vermög Beylag sub Lit. D. schriftlich vberschickt, ins gemein aber sich von dem Evangel. Wesen nicht abzusondern, vnd was zu Beförderung des Religion- vnd Prophan-Friedens, auch des Vatterlandts Libertet vnd Freyheit nuz vnd nötig, daßelb an sich nicht erwinden zu laßen, sich starck erbotten; Gestalt sich dann auch bey währender Consultation deßelben Creyß Außschreibende durch einen eigenen Potten zu einer Schickung an Ihr Maj. der Gravaminum vnd fremden Kriegs-Volck halben, auch noch ferner in Schrifften erbotten haben, bey nechst bevorstehendem Creyß-Tag das

Evan-

Evangel. Weesen weiters in Acht zu neh-
men, wie sub Lit. E.

Vnd ob man wohl verhofft, es würde bey der von dem Chur-Pfälzischen Directorio zu Anfang des Communications-Tag beschehener Proposition die Sachen dahin gerichtet worden seyn, daß die in dem Ausschreiben nach einander gesetzte Puncten, auch bey der Consultation zu deliberiren, zu erst an Hand geben, vnd darüber die Vmbfrag ordentlich beschehen were, gestalt es sich dann auch auß dem Anfang der propofition also ansehen lassen, indem wie der jüngst vorgewesene Reichs-Tag ohn Frucht abgelaufen vnd darüber den correspondirenden Chur-Fürsten vnd Ständen ein Memorial darüber ein Communications-Tag angestellt werden sollte, mitgeben, weitleufftig recensiret vnd erzehlet worden: Nachdem man jedoch bey der Pro-

position

position von dem præterito auf das Præsens den Discurs dirigirt vnd dabey sonderlich eingeführet worden, daß der Päbstischen Intent nunmehro ex experientia notorii, 2) vff das Tritentinische Concilium gedrungen werde, 3) der Geistlichen Juramenr, so sie dem Pabst leisten müßen his insertis Verbis hæretuor & Schismaticos propolse persequar & impugnabo bekandt, wie sub Lit. F zu sehen, 4) der einseitige jüngste Regenspurgische Abschiedt, Krafft deßen Friedt vnd Ruhe interim erhalten, vnd alle Vnruh Empörung verpleiben sollen, von deßen Authoren selbst nit gehalten, teste Exemplo im Niederländischen-Westphälischen Craiß. 5) vnderschiedliche der Ligisten Zusammenkünfften angestellt. 6) Mainz in eigener Persohn nach Brüßel sich verfüget, 7) auch eine Legation bey der Bingischen Zusammenkunfft nach Brüßel vnd an andere Orth abgefertigt. 8) bald darauf wi-

der

der Aachen vnd Mühlheim die Execution vnd stracks Werbungen erfolgt, 9) Hierzu von Päbstischen Ligisten contribuirt, 10) Der von Vaudemont in ihr Bestallung genommen, 11) daneben das Italiänisch Volck noch vff den Beinen, 12) auch in weniger Zeit vnderschiedliche zur eußersten Verhaßtmachung der Correspondirenden gerichtete Schrifften an Täg kommen, 13) vnd notorium, daß die blutgierige Jesuiten das Directorium à parte der Papisten allenthalben führen, 14) endlich auch der vorgewesene Reichs-Tag abermahlen biß vff den 1. Sept. prolongiret 15) vnd doch immittelst nicht die geringste præparatoria zu dem vertrösteten Compositions-Tag gemacht worden, vnd dahero leichtlich zu erachten sey, was für ein Reichs-Tag zu hoffen.

So ist solcher jeziger Zeit sich ereignenden Beschaffenheit nach denen im Außschreiben

gese-

gesezten Special-Puncten, diese præliminar-general-Frag erstlich zu consultiren proponirt vnd vorgesezet worden: Wie der jezige Zustand im Reich zu verstehen, vnd ob gestalten Sachen nach darfür zu halten, daß hierbey still zu sizen vnd es in suspenso zu lassen, oder ob dagegen eines vnd anders, vnd was fürzunehmen seye?

Vnd nachdem von Anfang allein das erste Membrum dieser præliminar-Frage, nemlich die Quæstio An? zu Vmbfrag gestellet worden, hatt es stattliche Discurs nit allein vber obgesezte 15. Puncten, sondern auch noch ferners darüber geben, daß 16) der Anfang des Reichs-Tags nur vff eine Emunction gericht gewesen vnd ein eilende Hülff haben sein sollen, da doch die Ziehl vff anderthalb Jahr gerichtet worden, 17) daß die Gravamina nicht gemindert, sondern gemehret, wie

nit

nit allein bey Donawerth, Aach, Weßel vnd daselbst contra Constitutiones Imperii mit fremden Kriegs-Volck fürgenohmenen Executionen, sondern auch darab zu sehen, daß sint des zerschlagenen Reichs-Tags mehre Hof-Process, als zu vorhin in ettlichen Jahren hin-vnd wieder außgeflogen, 18) daß der vertröstete Compositions-Tag vnd Interpositio Maximiliani ganz vergeblich, 19) die Gülchische Handlung von Alberto zerschlagen, 20) daß man sich, wie man gewiße Aviso haben soll, am Kayserl. Hof vnd sonst vber die ergangene Executiones kizeln vnd vernehmen laße, gegen den Frühling mehr fürzunehmen, Item, das sey der Modus, Chur-Fürsten vnd Stände ad Comitia zu bringen, Item, sie wollten künfftigen Reichs-Tag anderst vffgezogen kommen, 21) daß Spinola alles Volck wieder angenommen, vnd sich neue Werbungen in Artois vnd Hennegaw regen, 22) daß die Papisten den Re-

ligion-

ligion-Frieden für eine Interim vnd Toleranz, vnd ferner fürgeben, derselbe sey wider ihre Gewißen vnd Stand, auch wider ihren vnd des Pabsts Willen p. concusionem zu Werck gerichtet, 23) daß sie anjezo nicht allein schon in Armis, sondern auch erwünschte Occasion haben, so sub nomine Justitia & reputationis Cæsareæ einen Stand nach dem andern anzugreifen vnd damit das ganze Evangel. Wesen zu ruiniren, 24) daß die Execution in den Gülchischen Landen ohne Ihrer Maj. Wißen vnd Bevelch an Hand genommen, 25) Der Chur-Pfälzische Ge- Gesandte am Kayserl. Hof, biß zuvor Erzherzogs Alberti, des Churfürsten zu Cölln vnd anderer Bedencken gehöret, aufgehalten vnd mit schlechter Resolution abgefertiget, 28) daß ein Consilium eines Spanischen Raths vorhanden, darinnen mißrathen wird, Saphoyen anzugreiffen, sondern mit der

Macht stracks in Teutschland zu rücken, 27) daß man sich vff des Gegentheils gute Wort propter solitas æquovocationes nicht mehr verlaßen dörffe, 28) daß seit des Religions-Friedens nie keine solche Verbitterung gewesen, wie jezt, 29) daß der Gegentheil fürgebe, es habe nie kein Sect vber 100. Jahr gestanden, vnd habe die Evangel. Sect eben anjezo 100. Jahr gewehret; Vnd ist darauff endlich geschloßen worden, daß periculum evidens, vnd nicht in Vngewißheit, sondern darauff bestehe, daß das gemeine Evangel. Wesen anjezo in großer Gefahr vnd es dermaßen an den Extremis, daß nothwendig man sich Evangel. Theils vorzusehen vnd mit allerhand Defensions- vnd vorbawlichen Mitelen gefaßt zu machen, auch damit nicht zu cunctiren, doch auch nicht zu præcipitiren habe. Vnd alß darauf erstangedeute Mittel in 2. Clasֻes, nemblich 1.) in media pacis

oder

oder gütliche, vnd 2) in media belli oder andere würckliche Defensions-Mittel (darzu wir vnß vnßers Theils vorschlägig nicht instruirt zu seyn, in vnserer Ordnung vernehmen laßen) von dem Directorio außgetheilet vnd erstlich in einer sonderbahren Vmbfrag von gütlichen Mittelen tractiret worden, hat man dahin geschloßen, daß solche gütliche Mittel keineswegs auß Acht zu laßen, sondern auch, doch dergestalt gebraucht würden, daß immittelst man nicht bis zu Erfolgung der Resolution ganz still sizen, sondern nichts destoweniger vnd zugleich vff andere würckliche Mittel sich in omnem Eventum gefaßt machen sollte; Vnd ist vff diese gütliche Mittel geschloßen worden, 1) Der Kayserl. Maj. alß das Oberhaupt umb Erhaltung gebührenden Respects die jezige der Evangel. Gefahr beweglich zu Gemüth zu führen, vnd umb Abschaffung der beschwehrungen vnd frembden

Kriegs-Volck von dem Reichs-Boden, auch hierzu gehörigen Interposition der Kayserl. Autoritæt, sodann Fortsetzung des Compositions-Tags schriftlich anzulangen, wie deßwegen ein Schreiben sub Lit. G. verfaßet vnd außgefertigt worden. 2) Fürs andere ist auch vor rathsamb ermeßen worden, die jezige Extrema vnd bevorstehende alle Evangel. berührende gemeine Gefahr durch einen beliebten Fürsten dem Churfürstl. Haus Sachsen zu Gemüth zu führen, vnd Jhro Churfürstl. Gnad. der hiebevor beschehenen Versprechung (daß Sie nemblich, da das Evangel. Wesen angegriffen werden sollte, nicht feyren, sondern Gut vnd Blut auffezen wolten) zu erinnern vnd Deroselben durch mündliche Conversation die Augen aufzuthun, zu welchem Ende der jezige Regierende Herzog von Lünenburg vorgeschlagen, auch zu solcher Mühewaltung Jhre Fürstl. Gnad. zu vermögen,

gen, Dero Abgesandter ist ersucht worden.
3) Fürs dritte hat man für sehr ersprießlich erachtet, daß der Nieder-Sächsische Craiß ersucht würde, umb ihren vorhabenden Craiß-Tag allerschleunigst zu befürdern, vnd dem hiebevor zu Halberstadt gemachten Abschiedt nunmehro dem Evangel. gemeinen Wesen zum besten nachzusezen vnd sich mit Verfassung bereit zu halten, wie dann nit allein deßwegen die erschienene Fürstl. Braunschweigische- auch Lünenburgische Gesandten durch das Directorium mündlich ersucht, sondern auch vnd hernach ein sonderbar Schreiben von des Nieder-Sächsischen Craißes Außschreibenden, dem Erz-Bischoff zu Magdeburg vnd Herzog zu Braunschweig an die correspondirende Stände durch einen eigenen Botten vberschickt worden, darinnen Ihr Fürstl. Gnad. für sich vnd Dero Mit-Interessirte Nieder-Sächsische Ständ sich zu

einer förderlichsten Schickung an Ihr Maj. vnd dahin erbotten, daß Sie bey Deroselben vmb schleunigste Abschaffung des Vbelstandts im Heil. Reich vnd sonderl. in dem Niederländisch-Westphalischen Craiß, wie auch ohnverzügliche Erledigung der Gravaminum inständig ansuchen, auch nach vernommenem Lauff des Nürnbergischen Communications-Tags eine Craiß-Versamblung allerförderlichst anstellen vnd das gemeine beste weiter deliberiren vnd sich darauf erklehren wollten, fernern Innhalts deßelben hieroben gedachten Nieder-Sächsischen Schreibens; So haben die anweßende Räthe, Pottschafften vnd Gesandten an Hochbemeldte Nieder-Sächsische Herren Außschreibende dieses dritte Mittel denselben in einem wiederantwortlichen Schreiben auch zu verstehen gegeben, vnd ferner gebetten, daß nit allein deß vorhandenen Craiß-Tags Zeit

vnd

vnd Wahlstatt (weil man dißeits denselben vmb allerhand vertrawlicher Communication willen zu beschicken gemeint) dem Directorio vnbeschwert zu wißen gemacht, sondern auch mit der Legation an Ihre Maj. biß dahin vnd damit alßdann communicatis consiliis verfahren werden möchte, inverstanden, vnd immittelst Ihre Maj. mit einem Schreiben, gleich dißeits, ersucht werden mögte, laut des gefaßten Schreibens sub Lit. H. Es ist auch für das vierte 4) für kein Obweg geachtet worden, daß den 3. Geistlichen Chur-Fürsten die Zerrüttung im Reich vnd auß deren Continuation sowohl Ihnen vnd Ihrem Stand, als andern bevorstehende Periclitirung zu Gemüth geführet, doch damit eingehalten würde, biß man vernähme, wie das Churfürsten zu Meinz vnd Bischoffen zu Speyer eins-sodann Churfürstl. Pfalz vnd Fürst Christian von Anhalt

andern Theils anjezo zu Gernßheim wehrende persönliche Beysammenkunfft abgelauffen seye. Weil man aber nachgehends auf der hieunden befindlichen von dem Directorio dieses Gernßheimischen Verlaufs halben gethanen Relation so viel befunden, daß bey den Geistlichen Churfürsten diesfalls nichts zu erheben, so ist solch Schreiben eingestellet worden vnd gar verplieben.

Von den andern, nemlich würckl. Defensions-Mitteln ist in pleno nichts, sondern absonderlich von den Unirten allein tractirt worden, vnd nachdem sie hierinnen einig gewesen vnd geschloßen gehalt, seindt die Abgeordnete Lünenburgische, Pommerische, wir die Gräfl. Wetterawische, sodann Oldenburgische, Lippische, als in der Union nicht begriffen (Lübeck war noch nicht bey der Hand, wäre sonst auch beschickt worden) in das Chur-Pfälzische Losament, darinnen neben dem

Chur-

Chur-Pfälzischen allein die Würtembergische vnd Nürnbergische gewesen, erfordert, vnd neben Bitt, die absonderliche Zusammenkunfft in keine vngleiche Gedancken zu ziehen, berichtet worden, wie daß die Unirte (nachdem sie im Werck spühreten, daß es mit den Creyß-Executionen vnd Hülffen, wegen allerseits, außerhalb des Sächsischen Craißes mit eingemengter Papisten, vergeblich (solche Defensions-Verfaßung gemacht hetten, daß am Nervo vnd anderer Bereitschafft, auch guter Correspondenz mit inn- vnd außländischen Potentaten (doch allein innutis & meris terminis defensivis succurs-weiß) kein Mangel, sondern sie im Nothfall vnd zur Defension, so unicam Unionis fundamentum seye, bald aufkommen, vnd deme Stand, so angegriffen werden sollte, die hülfliche Hand wohl bieten köndten, weil aber nit allein Sie Unirten, sondern das allgemeine Evangel. Wesen præclitire, vnd das Intent des Gegentheils aus allen Vmbstendten, sich da-

hin gerichtet befinde, einen Stand nach dem andern vnter dem Schein der Justiz und Kayserl. Reputation zu vberrauschen, auch Spinola seinen Fuß so bald an andere Ort Teutschlands als den Rheinstrohm herauf rücken möchte, zumahl auch gewiße Zeitung aus Brüßel seye, daß in Artois vnd Hennegaw newe Werbungen fürgehen, auch der = = erfordert, vnd das Teutsch Volck ergenzet, dagegen der Reichs-Tag biß vff den 1. Sept. ohne Zweifel zu dem Ende prorogiret worden, daß man immittelst mit den Correspondirenden de compelle intrare spielen könne; So seye dannenhero eine gemeine Zusammensezung vonnöthen mit Begehren, was wir die sämptliche geforderte dieser nothwendigen Verfaßung weiter specialiter instruirt, vnß vernehmen zu laßen, damit sie darauf vertrawlich mit vnß communiciren vnd sich hingegen erkleren köndten; Ob nun wohl Pommern sich damit entschuldigt, daß sein Herr als der weit entseßenste von dieser Gefahr

fahr bis dahero eigentliche Wißenschaft nicht gehabt, vnd er deßwegen nicht instruirt seye, mit Andeuten, er schon daßelb vberschreiben vnd allerfürderlichst Nachrichtung (so aber bey noch währender Versamblung nicht erfolget) gewertig were: So haben doch die Lüneburgische vnd Lippische, daß sie specialiter instruirt gewesen, sich vernehmen laßen, auch ad partem dem Directorio solchen Special-Befehl zu eröfnen sich erbotten, wie auch beschehen, vnd soll (wie wir eußerlich vernommen, auch in dem Abschied gemeldet wird) der Lünenburgische seines gn. Fürsten vnd Herrn eigene Gedancken ihrer Verfaßung halb specialiter angedeudt haben, der Oldenburgische hat umb Hülff wegen besorgender Einnehmung der Vestung Delmenhorst angesucht, vnd sein deßwegen dem Directorio vbergebene Supplication sub Lit. I. repetiret, mit Erbieten, hingegen das eußerste hinwiederumb vffzusezen, so aber vff die verhoffte Verfaßung des Nieder-Sächsischen Craises Corporis verwießen.

Alß

Alß viel aber vnß die Wetterawische Abgesandten belanget, weil vnsere Instruction, da vber gütliche Mittel etwas weiter vnd beschwehrlicher fürgenohmen werden sollte, vnß nicht einzulaßen, sondern ad referendum anzunehmen außdrücklich vermag vnd darneben das gefaßte Memorial der Union halb nit vollzogen, noch vnß zukommen, haben Wir vns der begehrten Special-Erklerung wegen, diese würckliche Gegen-Verfaßung belangend, in specie nichts erklärt noch erklären können, sondern haben es in nutis generalibus bestehen vnd bey dem general-Erpieten verbleiben laßen müßen, daß nemblich vnßere gnadige Herrn alß Evangel. Mitglieder zu möglichster Conservirung des Religion- vnd Prophan-Friedens, auch anderer Reichs-Constitutionen geneigt, vnd dabey das Ihrige nach Vermögen zu leisten, nicht vnderlaßen würden, mit angeheffter Entschuldigung, daß vnsere gnedige Herrschafften die

böß

böß Winterliche Zeit vber, sonderl. großen ereigten Waßer-Fluthen vnd weiter Entsessenheit, auch anderer Geschäfften halber persönlich nicht zusammen kommen, noch sich nach Notthurfft vnderreden, vnd zumahl, weil Ihre Gnad. Gnad. auch mit den Fränckischen Graven in diesen Sachen correspondiret, aber sich bis noch zu ganzem nicht mit denselben vergleichen mögen, darüber vnß in specie nicht hetten instruiren können, welche aber vff beschehene Communication (darumb wir bitten thäten) nicht underlaßen würden, sich förderlichst in der Persohn zusammen zu verfügen vnd sich darauff gegen dem Directorio zu erklären. Nuhn hat zwar das Directorium solch unser Entschuldigung vnd General-Erpieten vffgenommen, mit Vermelden, sie erachten wohl, daß nit eben so Special Resolution hette erfolgen können, wie das gute Intent vnd Affection gegen das

Evan-

Evangel. Wesen, gerichtet seye, in Hoffnung, vnsere gnedige Herrschafften in Nothfällen alß der Religion vnd des Ober-Rheinischen Craißes Mitglieder (weil es eingemengten Papisten halber mit den Creiß Hülffen vnd Executionen vergebens, bey der, solchen Creiß-Hülffen vnd Executionen, nothdrünglich zu Schüzung der Religion subrogirten Union halten würden, wie dann sie sich deßgleichen zu der Union zu versehen hetten. Man hat aber darbey, daß man vns izt was von einiger Verfaßung communiciren wolle, gar nichts gedacht, vnd es prætercundo tacite abgeschlagen, vnd haben wir ex discursu wohl so viel verspührt, daß kein andere als die vorlängst von der Union verglichene Verfaßung vorhanden, so die Unirte anjezo würckl. zu practiciren Vorhabens vnd deßwegen mit Verfaßung allerhand præparatorien, auch würcklichen Eventual-Bestellung gewis-

gewißer Kriegs-Befelchhaber in ihren ettlich mahl gehaltenen absonderlichen Zusammenkünften versehen vnd sich deßwegen vergliechen.

Es ist auch ferner vnd bey allen Versammlungen in Pleno von oftangedeutten wurckl. Defensions-Mittelen vnd Verfaßungen nichts in specie tractiret, sondern nach obangeregten absonderlichen Zusammenkünfften vnd Tractationen, als man wiederumb in pleno zusammen kommen, dieses Punctens zwar, aber nur relative vnd dergestalt gedacht worden, daß derselb allbereit absonderlich tractiret worden were, vnd dabey sein Verbleibens hette, vnd ist darauf zu denen in dem Außschreiben gesezten Puncten geschritten worden. Wiewohl nuhn vnter denselben die Ersehung des Regenspurgischen Memorials der erste, alldieweil jedoch daßelb theils nur Erinnerung, theils des Nieder-Sächsischen

Creyß-

Creyßes Herbeybringung (davon zuvor schon votirt) theils andere in nachgesezte des Ausschreibens Puncten, mit einlaufende Quæstiones betrifft, hat das Directorium den Anfang von dem zweyten Puncten, die Stadt Aach vnd des Vicariats Schmelerung betrl. gemacht, vnd nachdem sich bey den Votis befunden, daß obwohl des Vicarii beschehene Verordnung zum Theil in Zweifel gezogen werden wollen, dannoch die jüngsthin erfolgte Aachische Execution, als vor welcher die arme Burgerschafft weder zur Parition vermahnt, noch der Gebühr citirt, noch auch ihre Defensiones gehört, vnd also ohne vorhergehende Causa cognitione statim ab ipso facto incipiendo an Hand genommen worden, nullo jure zu justificiren, zumahl weil auch selbige mit fremden in der Capitulation verpottenem Kriegs-Volck vff des Reichs Boden geschehen, wie ein solches neben andern, in den von Chur-Pfalz an Ihr Maj.

abgan-

abgangenen vnd sub Lit. K. befindlichen Schreiben mit mehrem zu ersehen; Wornebens gleichwohl man vernünftig ermeßen, daß die media, wie dieser Stadt zu helffen, sehr schwehr anjezo fallen, vnd zumahl sich via facti, als welcher zu einer großen Commotion außschlagen würde, noch zur Zeit nicht practicabel seye, so hat man sich interim verglichen, daß dieser Aachischen Sach wegen, neben andern auch an Ihre Maj. beweglich zu schreiben, vnd ins künfftig, wie dieser Stadt würcklich zu helffen, man der Occasionen, zumahl auch der Xantischen Tractation endlichen Außschlag zu gewarten hette, inmaßen dann auch, wie anjezo dem sowohl an der Kayserl. Cammer als am Kayserl. Hof sehr gekräncktem Vicariatu zu succurriren, man kein ander Mittel finden können, als daß man es bis zu verhofftem Compositions-Tag, auch hierzwischen genzlich vertrösteten

Assistenz des Nieder-Sächsischen Craißes vnd müglichster Herbeybringung des Churfürstlichen Hauses Sachsen ausgestellet seyn laße, vnd sich hierzwischen in Gedult patientire.

Alß dann ferner auch proponiret vnd zur Vmbfrag gesezet worden, was für Mittel seyn mögen, dadurch der biß vff den 1ten Sept.-nechstkünftig prorogirte Reichß-Tag also facilitiret werden möge, daß die bey den 2. vorigen Reichß-Tagen ereugte Inconvenientia verpleiben köndten, vnd weil ohn Zweifel der Compositions-Tag pro medio fürkommen möchte, wie derselb bey Ihro Maj. zu suchen, zu befürdern vnd fortzusezen seye, weil auch Ihre Maj. in Dero vff des Churfürstl. Pfälzischen Abgesandten Werbung erfolgten Kayserl. Resolution des Compositions-Tag gedacht, mit Begehren, Mittel an Hand zu geben, dardurch eine fruchtbare Interpo-

terpositio zu hoffen, welches Begehren auch nachgehends in einem Kayserl. Schreiben an Chur-Pfalz repetiret worden, was dann für Mittel Ihrer Maj. vff solch Begehren an Hand gegeben werden möchten: So seindt die Vota fast gleichförmig dahin gangen, daß zu Facilitirung des künfftigen Reichs-Tags kein ersprießlichere noch andere Mittel seyen, als daß die Obstacula gravamina juta, removiret, vnd weil dieselbigen an den Justitien vnd des Religions-Friedens Verstand dependirt, so sich nicht per modum votandi, sondern allein per compositionem (allermaßen bey dem Paßawischen Vertrag auch geschehen) hinlegen laße, daß deßwegen der Compositions-Tag fortgehe, zuforderst aber allem Trennen der Evangelischen vorgebawet vnd deren Conjunctio nach möglichen Dingen möge befürdert werden, vnd ob wohl Ihre Maj. das Mittel vorgeschlagen, daß die Churfürstl. Räthe an den Kayserl. Hof

zusammen kommen vnd daselbst die Gravamina tractiren sollten, so ist doch solch Mittel nit allein von Chur-Pfalz vnd Brandenburg nicht angenommen, vnd von Mainz selbsten (wie aus Lit. L. vnd M. zu ersehen) nicht für practicabel geachtet, sondern auch sich dagegen von andern anwesenden Ständen difficultirt, vnd daß es ein gemein Werck indeque ab omnibus approbari debeat vorgeben, auch darauf bestanden worden, daß ohne den Compositions-Tag dem Werck ganz vnd gar nicht zu helffen, deßwegen Ihre Maj. vmb deßen Befürderung, auch da die gegentheilige Stände, wie biß dahero, nicht daran wollten, zu Interponirung der Kayserl. Authoritæt vnd Reputation, interim aber vmb Niederlegung der Waffen, Abschaffung des fremden Kriegs-Volcks vnd Suspendirung fernerer Executionen angelanget werden, sonsten aber vff die von Ihrer Maj. an Pfalz begehr-

begehrte media sich circa ipsa gravamina eorumque media im geringsten nicht eingelaßen, sondern allein in modo tractandi mit Anziehung des Paßauischen Proceß verbleiben vnd zu aller Friedfertigkeit Anerbietung beschehen solle.

Vnd als dabey Anregung beschehen, ob dann nicht zum wenigsten Ihrer Maj. gewiße Interpositiones zu benahmen vnd vorzuschlagen seyn möchten, seind deßwegen allerhand Gedancken fürkommen vnd haben theils, daß Außländische Potentaten, als Franckreich, Engelland, der Autoritæt vnd Vnpartheylichkeit hierzu zu gebrauchen, der mehrer Theil aber dafür gehalten, daß zumahl kein Außländische, sondern allein Ständ des Reichs, so bey den im Reich ereigten difficultatibus herkommen, vnd zwar aus Chur-Fürsten, Graven vnd Stätten (darzu das Chur- vnd

Fürstl. Hauß Sachsen, Holstein, Braunschweig, Lüneburg vnd vnßere gnädige Herrn, die Wetterawische Graven fürgeschlagen worden, hierzu tüchtig vnd deßwegen ohne Benahmung eines vnd des andern vorgeschlagenen, allein in genere für dißmahl vff Friedliebende Stände Evangelischen theils, Ihrer Maj. Andeutung vnd daneben das Erbieten beschehen sollte, daß man dißeits vff Begehren, die man correspondirenden Theils zu Interponenten leiden möchte, nahmhafftig machen, auch sich zu aller Friedfertigkeit geneigt befinden laßen wolte.

Nachdem dann auch vnd wenigers nicht Erwegung beschehen, weil der verhoffte Compositions-Tag sich durch alle interessirte Ständ ohne merckliche Vnkosten vnd Discommoditæt nicht, sondern am füglichsten durch einen Ausschuß werde besuchen laßen,

daß,

daß, was dieselbe schließen, vnd allerseits tam Interpositores contra propter agentes verabschieden werden, vff nechstkommenden Reichs-Tag ad ratificandum & confirmandum proponiret vnd darauf dem Reichs-Abschiedt alß pragmatica sanctio inserirt würde, so seindt zum Ausschuß per majora Vota beyde Churfürstl. Häußer Pfalz vnd Brandenburg, item vier Fürsten, zwey hierauß vnd zwey drinnen Landts, darzu hierauß Würtemberg vnd Heßen, drinnen aber Braunschweig, Lünenburg, Hollstein, Pommern, doch den Sächsischen Craißen vnvorgegriffen, fürgeschlagen worden, sodann zwo Stell auß dem Gravenstandt, vnd darunter eine auß vnsern gnedigen Herrschafften, wie auch 2. Stell von den Städten deputiret worden.

Vnd alß auch dabey zu mehrer Facilitirung des verhofften Compositions-Tag für rath-

samb ermeßen worden, daß die Gravamina ersehen, vnd worauf fest zu beharren, oder was gar remittirt, oder remediret werden möchte, ein solches aber der Gravaminum Weitläufftigkeit halben sich in pleno nicht wohl ohne Zubringung viel Zeit thun laßen können, seindt hierzu Chur-Brandenburgisch-Württenbergisch, vnsere gnedige Herrn der Wetterawischen Graven, Oetingische, auch Nürnbergisch- vnd Speyerische Gesandten deputiret, vnd Ihnen zugleich mit die newe Kayserl. Hoff-Gerichts-Ordnung sub Lit. H. sodann der lezte Punct des Außschreibens, des Kayserl. Cammer-Gerichts in puncto Religionis verspührte Partheylichkeit betrl. zu deliberiren vbergeben worden, so auch solch Werck fürgenommen vnd in pleno Relation gethan haben.

Alß dann auch zu dem im Außschreiben gesezten 3ten Puncten geschritten, vnd dabey,

wie

wie und welchergestalt der künfftige nunmehr biß vff den ersten Sept. prorogirte Reichs-Tag zu besuchen, consultando fürkommen, so hat sich zwar auß den Votis so viel befunden, daß diese Frag nicht absolutem, weil die Zeit noch lang vnd sich immittels eines vnd anders leichtlich ändern kan, sondern nur eventualiter considerirt werden könne; Man hat aber doch per Majora dafür gehalten, wann zur Zeit des künfftigen Reichs-Tags der Gegentheil in Armis, daß alsdann propter locum non tutum der Reichs-Tag weder in eigener Persohn von den correspondirenden Ständen zu besuchen, noch zu beschicken, ohnerachtet aber der Compositions-Tag vorgangen, oder nicht vorgangen seyn werde; Wann man aber künfftigen Sommer vber der Armorum entübriget seyn werde, so werde entweder der Compositions-Tag vor den Reichs-Tag vorgangen, oder ja zum wenigsten solche promesse den Evangel. Ständen gemacht seyn, daß Sie die Gelegenheit des

Reichs-Tags nicht auß Acht zu laßen, sondern durch Gesandten zu beschicken haben würden, damit nit allein Ihre Maj. respectirt, vnd contumacia auch dahero besorgte nachmahlige Durchdringung der Päbstisch einseitigen Abschieden vorkommen, sondern auch in deren Consilien penetriret werden möge, vber welchem doch, biß man siehet, wie die Zeiten sich weiter einlaßen werden, kein eigentlicher Schluß gemacht worden.

Wenigers nicht ist der in dem Chur-Pfälzischen Außschreiben benandte 4te Punct, was nemblich wider die contra Correspondentos ausgegoßene anzügige Vfflagen für Ahndungen vorzunehmen, auch angeregt vnd dabey befunden worden, daß sich zweyerley anzügige Vfflagen befinden, die erste in dem bey den jüngst abgewichenen Reichs-Tag der Kayserl. Maj. übergebenen beyder gedruckten gründlichen Relation befindlichen Memorialien, die andere in dem zu offenem

Druck

Druck gebrachten Tractætlein; Turbatus Imperii Status, tituliret, da dann communiter darfür gehalten vnd geschloßen worden, weil die erste bey dem Reichs-Tag fürkommene Anzüge nit allein damahlen in continenti der Gebühr, sondern auch hernach in berührter gründlichen Relation, sodann in den Chur-Pfälzischen an Chur-Maynz abgegangenen außführlichen hieroben gedachten Schreiben geahndet worden, daß man es billig, zumahl auch des seithero abgefloßenen langen Intervalli halben, dabey zu laßen.

Aber die in offenem Druck spargirte angedeute famôs Schrifft, alß dadurch Vnwißende sowohl inn- alß Außländische leichtlich verleitet vnd in widrige Gedancken contra Correspondentes abgeführt werden möchten, eodem modo ohne Benahmung der Correspondenz oder des Authoris vnter eines Patrioten Nahmen refutirt vnd die eigentliche Beschaf-

schaffenheit ausführlich auch in Druck gegeben werden sollte.

Ob dann auch gleich bey der Deliberirung des 5ten Puncten, die Fiscalische Proceß vnd Contribution belangend, wir so viel vernohmen, daß wenigers nicht, alß vnsere gnädigen Herrschafften, auch Würtenberg, Lübeck, Nürnberg, Nördlingen, Windßheim vnd andere geringere Städte der Contribution halb, durch Ihre Maj. theils durch Commissarios, theils durch Schreiben ersucht worden, so haben wir doch auch daneben verspührt, daß dieselben biß noch (außerhalb Weißenburg vnd Landaw, so in den 10. Städten mit begriffen, vnd per Majora hierzu verbindlich gemacht) nichts erlegt, sondern sich entschuldiget, vnd gleich allen andern anweßenden Chur-Fürsten vnd Ständen biß zu allgemeiner Einwilligung nochmahlen darbey vnd was deßwegen zu Regenspurg einmüthig in dem Memorial verabschiedet,

det, zu verharren gedencken; Gestalt dann deßwegen die Stätt, ihrem Andeuten nach sich eines gemeinen Concepts in Omnem eventum verglichen, vnd ist daneben zu Verhütung der Fiscalischen Proceßen dahin verabschiedet worden, daß ob man wohl nit hoffe, daß nach so langem Verzug vnd herbey nahenden Reichs-Tags, auch verhofftem förderlichsten Compositions-Tag wegen (zumahl auch, weil man die Nachrichtung, daß Fiscalis an Ihre Maj. geschrieben, vnd seiner mit Auswürckung solcher ihme gefehrlichen Proceßen zu verschonen gebeten) ein- oder ander Stand mit solchen Proceßen angefochten werden sollte, dannoch die Correspondirende in omnem eventum die Füß zusammen sezen vnd für einen Mann stehen, auch zu dem Ende nicht allein eine gemeine Exceptions-Schrifft durch einen erfahrnen vnd dem Directorio anheim gestellten Advocaten zu fertigen vnd deren Ingredientia auß der Statt

Ao. 1582. Item Landgraff Morizen zu Heßen

in Ao.

in Ao. ettlich vnd Neunzig vnd andern bey der Chur-Pfalz Archivo befindlichen vnd in iisdem terminis gebrauchten Exceptionibus mutatis mutandis zu nehmen, sondern auch ein allgemeiner, nemblich Churfürstl. Pfalz Procurator D. Goedelmann, inmaßen hiebevor von den Stätten Ao. 82. auch beschehen, bestellet, mit einem gemeinen Procuratorio (so das Directorium außfertigen vnd zu vollziehen den Ständen vberschicken will) versehen vnd dahin instruiret werden sollte, daß so bald wider einen Hohen vnd Niedern Standt solche Fiscalische pass außgehen würden, er Procurator communi nomine Omnium Correspondentium sich einlaßen vnd angedeute Exceptiones vbergeben soll, daneben auch solchen Stand, dem diese Proceß zukommen, deßen vngesaumbt das Directorium avisiren sollte.

Ends

Endlichen, als von der Statt Lübeck gegen den König in Dännemarck, vermög Supplicationis sub Lit. O. Item von der Stadt Friedberg an die Kayserl. Maj. vnd die Burgk daselbst, Krafft Suppl. sub Lit. P. Q. Sodann von der Stadt Donawerth, wie Lit. R. außweyset, Supplicationes einkommen vnd in pleno deliberirt worden, ist der Stadt Lübeck mit einer Intercession an Königliche Würde in Dännemarck, item der Stadt Friedberg mit einem beweglichen Verwahrungs-Schreiben an die Burgk daselbsten, beneben Insirirung ihrer Sach in das ohne das an Ihre Maj. abgehende Schreiben, der Donawerthischen Bürgerschafft aber, vnd weil sie sich noch zur Zeit zu gedulten, mit einem Subsidio charitativo willfahret worden.

Es ist auch bey wehrender Versamblung ein Schreiben von den Fränckischen Graven,

an

an des Hochwohlgebohrnen vnsers gnädigen Herrn Außschreibenden Gnad. häl tendt, vnß eingeliefert worden, mit der Vberschrifft, daß in Ihrer Gnad. Abwesen, die zu dem Correspondenz-Tag Abgeordnete solches erbrechen solten, welches sub Lit. S. befindlich, vnd deßwegen wir eröffnet, auch dem Botten ein Recepisse des Innhalts mitgeben, daß solches an gebührende Orth referirend gebracht werden solte, vnd würde ohn Zweiffel hiernächsten vnsere gnädige Herrschafft daßelbe gebührend zu beantworten nicht vnderlaßen.

Vnd nachdem dem Chur-Pfälzischen Directorio fast zu End abgelauffener Consultation von Dero gnädigsten Herrschafft ein nachrichtlich Schreiben zukommen, wie die hieroben angedeute beede Churfürstl. Maynz- vnd Pfälzische Zusammenkunfft zu Gernßheimb abgelaufen, ist deßen Innhalt in pleno von

D. Ca-

D. Camerario dergestalt recensiret vnd erzehlet worden, daß zwar sein gnädigster Herr Pfalzgraff Churfürst anderst nicht verspühren können, als daß Mainz zu Erhaltung Friedens vnd Ruh im Reich, vorab aber an dem Rheinstrohm geneigt, vnd an sich nichts erwinden zu laßen erbotten, man hette aber dabey doch genugsam vermerckt, daß andere Ligisten ihr Absehens vff das Spannische Intent richteten, ob Mainz es schon gern anderst sehe, alß auch des Compositions-Tag halber Unterredung beschehen, hette man darauß concluſive so viel verspührt, daß man sich darauff nicht viel zu verlaßen, sintemahl die Ligisten zu solchem Tractat nicht verstehen wollen, weil nicht allein also die von den Evangel. Erz- vnd Stiffter man in Handen behalten, sondern auch ins künfftige noch mehr einnehmen würde, dadurch sie umb ihren geistlichen Stand endlich kämen, seye

deßwegen Ihr gnd. Herr gar perplex vnd sorgfältig, die Ligisten hetten keinen Lust darzu, daß der Xantische Vertrag ratificiret würde, man habe bey Mainz nichts rechts heraus bringen können, ob das fremde Volck abgeschafft werden sollte, sondern vermercket man fast der Ligisten Intent dahin, daß gleichwie Ao. 1612. der Paßawische Vertrag mit dem Schwerdt erhalten, also auch sie mit Gewalt vnd Bedrohungen einen Ihnen annehmblichen Vertrag auszupreßen Vorhabens seyen, so seyen auch die Sachen in Saphoyen also beschaffen, daß Saphoyen nit lenger werde halten können, vnd hette man auch die Nachrichtung, daß der von Neuburg hieroben zu Land seyn vnd eine Reyß nach dem Kayserl. Hof fürhabe, ohn Zweifel die zu Brußel gesponnene Consilia daselbsten zu communiciren vnd zu accommodiren. (Weil dann dahero die Gefahr sich je länger je gröss-

ser

ser ansehen läßet, ist nach gehaltener Vmbfrag, ob hierbey jemand was zu erinnern, ein solcher Verlauff allerseits ad referendum genohmen vnd daneben dafür gehalten worden, daß man es, wie sichs weiter anlaßen wolle, Gott vnd der Zeit befehlen müße, inmittels aber es sich dahin gänzlich ansehen ließe, ob seye es mit der Güte allerdings vergebens vnd nichts mehr als Via facti vbrig, dahero der Evangel. Conjunctio vonnöthen, vnd man je länger je mehr andringende Vrsachen vff der Correspondirenden Seiten hette, desto beßer, enger vnd gewißer, mit würcklicher Defension zusammen zu sezen, vnd werde auch eine Nothdurfft, weil die Gegen-Verfaßung vff eine engere Zusammenkunfft angestellet, daß das Directorium selbige so viel müglich befördere. Signatum Nürnberg den 13. Febr. Ao. 1615.

Philipps Henrich Hoer-D. Philipps Walther von Herborn.

XXVI.

Copia Schreibens mit beygesandter Communication der Wetterawischen vberschickten Relation des Nürnbergischen Communications-Tags, an Fränckische Graven vnd Herrn, umb Ihr Resolution.

Wohlgebohrne ꝛc. Welchergestalt durch einmüthige Vergleichung die zu nechst in Originali außgefertigte Resolution gegen der Union ꝛc. dort zu Endschafft des Jan. mit vnd neben der Wetterawischen Erklärung der Chur-Pfalz eingebracht werden sollen,

sollen, ist Ew. Lbd. ohne weitleufftige Erholung zuvor bekannt.

Vnd hette ich dißfalls an meiner Persohn das wenigste nicht anstehen laßen, was zu Effectuirung solchen Schlusses immer ersprießlich gewesen wäre, ich bin aber davon durch die Wetterawische Intention vmb so viel ab vnd zurück gehalten worden, dieweil dieselben von zuvor gedachter schrifftlichen Insinuation gewichen, vnd solche bey verschienenem Nürnbergischen Correspondenz-Tag (darzu sie erfordert gewesen) durch die Ihrigen mündlichen abzulegen sich entschloßen haben, da anderer in sie deßwegen weiters gedrungen werden sollte, daß ich in Sorgen gestanden, es möchte bey angeregtem Convent ein- oder anders fürkommen, so dieselben zu einer andern Meinung leichtsam bewegen vnd auff vnsere particular-Verfahrung, hienach vnß

der Vnglimpff, sambt nach sich ziehender Beschwehrniß, alleine heimwachsen köndte; gestalt ich solches vorher auch mit eines theils der nächst gesetzenen Mitglieder vnsers Collegii communiciret vnd deren Raths vnd Beyfalls mich hierunter gebraucht habe.

Wann es dann Wetterawischer Seits darauf besteht, daß Sie sowohl als wir, derselben Resolution noch in Handen vnd mit Vbersendung der von mir begehrten Nürnbergischen Handlung vns freundl. anheimb stellen, dieselben desjenigen, weßen wir bey vnserm Collegio, jezigen gefährlichen Zeiten nach darauf zu thun, auch ob wir nochmahlen bedacht sein möchten, bey der gefaßten Antwort gegen die Unirte Chur-Fürsten vnd Stände endlich zu verbleiben, gegen Ihrem außgeschriebenen Graventag gegen Friedberg, vff den 11ten April entweder in Schrifften

zu

zu berichten, oder durch ein persöhnliche Abordnung allerhand vertrawliches vnd ersprießliches, durch mündliche Conferenz fürgehen zu laßen, inmaßen Ew. Lbd. auß deroselben Schreiben vnd beygefügter Communication (so Ihre Lbd. in gebührender Geheimb zu halten, gebetten haben) mit mehrerem befinden werden.

Alß hab ich solchemnach nicht umbgehen sollen, zu gepührender vnd vertröster Beantwortung Ew. Lbd. vnd anderer Graffen vnd Herrn Gedancken darüber einzuholen, wornach ich dann freundl. erpietig, den gemeinen Schluß solcher Correspondenz fürters nachrichtlich zu vberschreiben; deßwegen freundl. bitten thu, Ew. Lbd. sich damit, weil der Termin etwas kurz vnd bald verfloßen, nicht aufhalten wollen, das nechste vnd fürstendigste meines vnvorgreifflichen Er-

achtens wehre gleichwohl, daß vnter vnß inzwischen solcher Zeit ein persöhnliche Zusammenkunfft statt finden, vnd in diesem vnd andern, dem Gravenstand angelegenen Sachen, reifliche Deliberation gepflogen, auch die um vnderschiedlich angemuthete Abordnung umb vertrawlich beßerer Verständniß willen, verfügt werden köndte, weil man aber besorglich in berürter vnd dieser engen Zeit, allerhand Verhinderungen halben, in solcher Anzahl, wie es die Gebühr erfordert, schwerlich wird zusammen kommen vnd eines gewißen entschließen können, thue ich erachten, es möchte damit vndangedeutter Erklärung der künfftig nothwendigen Anstellung oder Provision halb gefehlet seyn vnd vnser Seits auf weiterer Entschuldigung beruhen, weil wir ohne das bey vnderlaßener Beschreibung zu hievorigem Communications-Tag nicht wißen können, was etwann ins künfftig

von

von den Fürsten noch erfolgen vnd deßhalben vnsere Notthurfft in einem vnd andern diß-falls erfordern möchte, doch stelle ich es ob-vermeldter maßen zu Ew. Lbd. vnd der andern vernünfftigen Nachdencken vnd weiterer Erklärung, weßen sich hierinn gegen Sie die Wetterawischen zu resolviren seyn werde, auch ob sich in Omnem Eventum gegen denselben mit vnserer Resolution gegen Pfalz, zu bequemen, sie schließen entweder bey vorstehendem Ihrem Convent auf die Einlieferung vnd Ablegung der Ihrigen oder eine weitere Suspension, der sie sonst hierunder (weilbey vnß weitere Anmahnungen nuhn vber die zwey Jahr verplieben) zu erweißen seyn möchte.

Beneben haben Ew. Lbd. auch zur Wissenschaft beschließlich zu empfahen, was Graff Christoph Ludwig zu Lewenstein vber

vnser Collegial-Schreiben, das Directorium betrl. sich resolvirt vnd damit den vberschriebenen Conditionen ein Genügen gethan zu haben, vermeinen will.

Solches hab ich Ew. Lbd., denen ich beneben zu freundl. Diensten willig verbleib, hiermit freundlich anfügen sollen. Datum Geildorff den 20. Mart. Ao. 1615.

XXVII.

Resolutio Graff Crafft von Hohenloh.

Mein freundl. ganz willig Dienst vnd alls Guts zuvor, Wohlgebohrner, freundl. lieber Vetter, Bruder vnd Gevatter.

Was bey dem Nürnbergischen Correspondenz-Tag mit der Wetterawischen Graven vnd Herrn Abgesandten tractirt vnd verhandelt worden, hab ich auß der Relation, so vnserm Collegio (gleichwohl ohn darzu gehörige Beylagen) vertrawlich communicirt, auch darbey ferners vernommen, daß die Wetterawische zu Berathschlagung, was zu Vorbawung besorgender Gefahr vor Defensions-Mittel am ersprießlichsten, auch wie die Unirte Chur- vnd Fürsten zu beantworten, vff den 15. April nechst bevor einen Convent nach Friedberg vnter Ihnen außgeschrieben.

Nuhn wehre bey vnserm Collegio nicht wenigers die höchste Notthurfft, daß wir eben dergleichen Sachen in reyffe Berathschlagung ziehen thetten, dann vnß die Gefahr so balden, alß die Wetterawische betref-

fen

sen mag, daß wir vff solchen Fall mit zeitlich bedachten Defensions-Mitteln gefaßt wesen, darzu auch die Union zu beantworten lenger nicht vffzuhalten seyn will, damit es nicht etwa ein vngleiches Ansehen gewinne, wie mirs auch nit geringes Nachdencken bringt, daß wir zu dem Nürnbergischen Correspondenz-Tag, gleich den Wetterawischen nicht erfordert, noch das Außschreiben wollen communicirt werden, auch in allem deme, was in Nürnbergischer Tractation dem gemeinen Wesen zum Besten angesehen, bedacht vnd geschlossen, der Fränckischen Graven vnd Herrn darbey im wenigsten gedacht worden. Dannenhero meines Erachtens zwar sehr nüzlich wehre, zu dem Wetterawischen bevorstehendem Convent auß vnserm Mittel Abordnung zu thun, in diesem die Notthurfft reiff helffen zu bedencken, vnd würden auch die Wetterawischen, daß wir

in

in gutem Vertrawen zu Jhnen begehren zu halten, dardurch gesterckt, welche in Verbleibung deßen villeicht andere Gedancken schöpffen vnd mit schrifftlicher Communication vertrauter Sachen ferners an sich halten werden.

So ich aber hergegen vnsers Collegii bewandniß betrachte, ist die Zeit, daß wir vnß noch vor der Wetterawischen außgeschriebenen Convent in der Persohn zusammen thun, vngelegen vnd zu kurz, laßen sich auch die Sachen durch Einholung schriftlicher Bedencken nicht also abhandeln, daß auß vnserm Mittel einer oder der ander mit genugsamer Instruction zu dem Wetterawischen Tag abgeordnet werden könne, damit jedoch der Wetterawischen Begehren in etwas entgegen gangen werde, erachte ich vnßere Meinung gegen den 15. April den Wetterawischen

schrifft-

schrifftlich zu vberschicken, vnd zwar nachdem hiebevor auß fast hochbewegenden Vhrsachen der Schluß beederseits dahin genommen, daß wir vnß gegen Einbegebung zur Union zu entschuldigen haben, wird es bey solcher Resolution nach der mehrern Schluß vnter vnß nochmahls, als Ich darfür halte, gelaßen werden, ob aber solch Excusation-Schreiben außzufertigen anjezo die bequemste Zeit seyn wolle, möchten sich verschiedene Opiniones finden; Ich bin aber aus hierobigen movirten vnd andern mehr Vhrsachen der Meynung, daß lengerer Vffzug nicht zu suchen, damit so wir je zur Union würcklich nicht tretten, jedoch in den Correspondenz-Sachen, so des Reichs gemeine Notthurfft betreffen, nicht also gänzlich præterirt werden, auch was maßen die Assistenz gegen Chur- vnd Fürsten zu leisten, oder von denselben in erängnenden Nothfällen zu gewarten, bey Zeiten möge verglichen werden.

Welches den Wetterawischen, da die Majora darauf ergehen, also wäre anzufügen, mit fernerer Erklärung, da sie einer andern Meinung, wie sie dann vom Nürnbergischen Tage allerhand Particularia werden erlangt haben, davon wir villeichten kein Nachrichtung, daß sie vns mit dem ehisten solches wolten freundlich communiciren, vnsere Nothdurfft darüber weiter zu bedencken, zum Fall sie aber das vorhin abgefaßte Resolution-Schreiben (damit vnsers Theils bißhero inn gehalten, vnß mit denselben hierinn zu conformiren) außzufertigen bedacht, were vns fast beliebig, der Zeit mit ihnen Vergleichung zu treffen, daß beede Schreiben auf eine Zeit zumahl zu dem Pfälzischen Directorio gelangen möchten, wofern sie aber depresenti bewegende Motiven befinden würden, vff weitere Suspension zu gehen, daß darauf kein periculum zu gewarten, wollten wir nach Vermerckung Ihres Gutachtens vnß mit denselben also vergleichen, daß die vertrawliche

Cor-

Correspondenz vnd Zusammensezen an vnß nit solle anstehen, vnd begehrten nebenst Entschuldigung daß persönliche Abordnung nicht geschehen können, noch fernere Avisation, was dißmahls bey ihnen geschloßen wird, dergleichen wir zu vnserer ehisten Zusammenkunfft Ihnen hinwieder erstatten wollten.

Dieses hab ich Ew. Lbd. zu Eröffnung meiner Gedancken freundl. wollen anfügen, vnd bin Ew. Lbd. freundl. angenehme Dienst zu erzeigen allezeit willfährig. Datum Newenstein den 29. Mart. Ao. 1615.

P, S.

P. S.

Auch

Wohlgebohrner ꝛc.

Vff ferners Nachdencken befinde ich dieses Werck nochmahls von solcher Importanz vnd Wichtigkeit, daß wohl vonnöthen, daß vmb beßerer vnd vertrawlicher Correspondenz willen sich jemandts auß vnsern Mitteln wo müglich in der Persohn zu dem bevorstehenden Wetterawischen Gravenn-Tag begebe, dardurch nicht allein allerhand bey dieser Sach sich eraignende Particularia vnd Geheimbnüß (dergleichen dann Zweifels ohne bey jüngstem Nürnbergischen Convent den Wetterawischen möchten eröffnet worden seyn) mit mehreren Vmbständen zu erlernen, sondern auch dabey in allem die erheischende Notthurfft, vermittels der persöhnlichen Con-

versation desto beßer vnd vertrawlicher zu bedencken vnd anzuordnen, vnd werde hierdurch nichts wenigers die veranlaßte Correspondenz bestärckt, auch dem Wetterawischen Collegio, da künfftiger Zeit bey vnß ein persönliche Zusammenkunfft angestellt, zu gleichmaßiger Abordnung umb so viel, desto mehr Anlaitung gegeben.

Ob dann wohl ich oder einer von den Wohlgebohrnen meinen freundlich lieben Gebrüdern hierzu nicht vngeneigt, so fallen jedoch vor dißmahl solche impedimenta vor, daß weder einer noch der ander füglich abkommen kan, verhoff aber, da je Ew. Lbd. deren ich dann hierzu mein Votum forderist geben thue, villeicht Leibs-Vngelegenheit oder anderer Verhinderung halben nicht abkommen können, es sollen des Wohlgebohrnen, Dero auch meines frl. lieben Betters Schenck Georgen Lbd. sich hierzu vnbeschwert vermögen vnd gebrauchen laßen, vnd wehre

hierun-

hierunter nicht eben einer außführlichen Instruction oder Vollmacht von vnserm Collegio nöthig, alldieweil diese jezige bevorstehende Handlung vnsers Theils vff ein vertrawlichen vnverbindlichen Discurs vielmehr denn ein endlichen Schluß angesehen, doch Ew. Lbd. hiemit nichts vorgeschrieben, sondern haben dieselbige die Sachen ferners nachzusinnen vnd nach Einholung anderer vnsers Collegii Verwandten Gutachten vnd Bedencken sich ferners darnach zu gerichten wißen. Datum ut in Litteris &c.

XXVIII

Resolutio an Herrn Graff Philipps Ernst von Hohenlohe.

Mein ꝛc.

Ich hab vff Ew. Lbd. jüngstes Zuschreiben vnd beygefügte Communication dem Wohlgebohrnen meinem freundl. lieben

Bruder Graff Crafften mein Gutachten dahin entdeckt, daß ich für meine hohe Notthurfft finde, es sollten sich entweder Ew. Lbd. oder einer aus dem Hauß Lympurg (weil es sonsten ein anderer wird schwerlich fügen können, auch die Correspondenz-Sachen Ew. Lbd. vnd Dero Vettern Schenck Georgen am besten bekandt) im Nahmen des gantzen Collegii zu dem Friedbergischen Tag finden, vnd auß der Wieder-Antwort so viel vermerckt, daß Se. Lbd. nit allein gleicher Meinung, sondern Ew. Lbd. es bereits also zugeschrieben haben. Wann ichs dann vff Nachdencken je mehr vnd mehr hochnothwendig befinde: Alß wollen Ew. Lbd. vnbeschwehrt Ihnen, meinem habenden Vertrawen nach, dieses an sich selbsten hochwichtige Werck, also angelegen seyn laßen, damit ja, so müglich, die persönliche Erscheinung in alleweg verfügt werde; Vnd bin Ew. Lbd. freundl. Dienst zu erzeigen bereit. Datum vff Langenburg den 1. April. 1615.

XXIX.

Resolutio Herrn Graff Wolffen von Castell.

Mein ꝛc.

Dr. Lbd. Schreiben von dato 20. Mart. hab ich neben beygefügter Abschrifft, was abermahlen Wetterawische Correspondenz-Verwandte Graven vnd Herrn des Union-Wesens halber an Dr. Lbd. vnd vnser Collegium schrifftlich gelangen laßen, vnd guter Wohlmeinung erinnern, von Wiederbringern zu recht empfangen; vnd solle Dr. Lbd. zu begehrter fürderlichen Wieder-Antwort, so viel ich jeziger Zeit Leibs halben vermag, freundl. nit bergen, daß weilen ohne das die nunmehro zum offtermahl begehrte Abordnung wegen Enge der Zeit vnd in gemein bewußter vnserer eins Theils Fränckis-

scher Graffen vnd Herrn angelegenen Verhinderungen, nicht ins Werck gericht, noch anderwerts Information gefertigt, vielweniger ein gründlicher Schluß, so eine reiffe mündliche Deliberation vnd gemeine Zusammenkunfft erfordert, gemacht werden kan, es weren Wetterawische Graven vnd Herrn, mit Erinnerung erzehlter vnd mehrer Entschuldigung anjezo schrifftlich zu beantworten vnd dahin freundlich zu ersuchen, daß, demnach auß obiger Verhinderung anderweit beseßere vnd vorgeschlagene Notthurfft nit erfolgen können, es wollen in Ansehung deßen, Wetterawische Correspondenz - Verwandte Graven vnd Herrn nichts wenigers, als vorhin, sich allmüglich vnd freundl. Continuirung der so vielfältig verheißenen vnd angebottenen engeren Zusammensezung beeder vnserer Collegien, sich genzlich versehen, vnd hierumb was vff ihrer jetz angestellten Zusammenkunfft zu Friedberg vnd sonsten für gut angesehen, vnd in diesem Puncten beschloß-

schloßen würde, Fränckischen Graven vnd Herrn ehistes communiciren. Sollte alßdann daruf nit allein vnverzügliche Antwort erfolgen, sondern auch alles dahin gestallten Sachen nach, gerichtet werden, daß auch dieses Fränckischen Craißes verwandte Grafen vnd Herrn sich persönlich zusammen thun vnd dermaßen eines einhelligen Schlußes sich vergleichen köndten, daß dißfalls auch in dieser Union-Sachen gemeiner Graffen vnd Herrn Nothdurfft in Acht genommen, vnd im Nahmen Gottes dermaln einst ins gesampt ein endliches geschloßen würde, doch stelle ich es zu Dr. Lbd. vnd anderer mehr verständigen Verbeßerung; Vnd habe Dr. Lbd. ein solches begehrter maßen hiemit freundlich anfügen sollen, denen ich zu dergleichen Diensterzeigungen jederzeit willig vnd gevlissen bin, vns allerseits Göttlicher Bewahrung damit trewlich befehlendt. Datum Remblingen den 30. April 1615.

XXX.

Resolutio von Graff Gottfried von Castell.

Mein ꝛc.

Aus was bewegenden Vhrsachen die Insinuation vnd Einliefferung vnsers Collegii außgefertigter Resolution gegen den Unirten Chur-Fürsten vnd Ständen biß anhero verplieben, vnd was die Wetterawische Graven deßwegen an Dr. Lbd. geschrieben vnd begehrt, vnß nemblich zu erkleren, ob wir bey verfaßter Antwort endlich beharren, oder vorhin mit Ihrer Lbd. vff bevorstehenden 25. April. zu Friedberg angestellten Conventum deßwegen ferner vertrauliche Conferenz pflegen wolten, das hab ich auß Dero.

Lbd.

Lbd. heut empfangenem Schreiben vnd Beylagen neben anderm mit mehrerm vernommen.

Dieweil dann D. Lbd. darauff mein Bedencken vnd Meinung, was man sich deßwegen gegen den Wetterawischen resolviren soll, begehren thun; So befind ich die Sach der Wichtigkeit, daß dieselbe nach gestalt jeziger ereigneten gefehrlichen Zeit vnd Leufften wohlreiffen Nachdenckens bedarf, vnd dahero man ohne Zweiffel bey so enger Zeit, weder durch einen persönlichen Conventum, noch in Schrifften zu einem gemeinen Schluß wird gelangen können, hingegen es aber meines Ermeßens auch nit rathsamb, daß man sich in Omnem Eventum den Wetterawischen Schluß allerdings subjicire, Derowegen ich mit Dr. Lbd. gleicher Meinung, dißmahls allein Entschuldigung einzuwenden, daß Kürze der Zeit halben die Bedencken nit hetten zusammen gebracht werden mö-

gen, mit angehengtem Ersuchen, was ihres Theilß bey vorhabendem Conventu geschloßen, daßelbe, ehe es zu Werck gerichtet, vertrawlich zu communiciren, wie man hingegen diß Theils dergleichen zu thun geneigt were, immittelst aber könnte man, wie sich die Leufften ferner anlaßen wollten, beßer erfahren vnd nach Erfolg ihres Bedenckens, was dißfalls zu thun oder zu laßen sein wolte, desto eher entschließen.

Welches Ich ꝛc. Datum Rüdenhaußen den 31. Mart. 1615.

XXXI.

Resolutio von beeden Herrn Graffen von Erbbach.

Vnßer ꝛc. Wir haben Ew. Lbd. Schreiben vnd dessen Beylagen wohl empfan-

pfangen, verlesen vnd daraus verstanden, auß was Vhrsachen Dieselb mit Einlieffe-rung vnß der Fränckischen Graven vnd Herrn Resolution an Chur-Pfalz, die Innahm zur Union betrl. zuruck gehalten, beneben vnßer Bedencken freundl. begehren, ob jetz ange-regtes außgefertiget Erklärungs-Schreiben, nochmahlen abgehen solle, oder nit, vnd wes-sen man sich dißfalls vff der Wetterawischen Schreiben hinwieder vernehmen laßen möchte.

Seyndt nun zuvorderst nochmahlen der be-stendigen Meynung, daß man mit Vberschi-ckung gedachter Resolution an Chur-Pfalz lenger nit verziehen solle, dann sonst zu be-sorgen, daß derselben, wie auch andern unir-ten Ständen lengerer Verzug zu mercklichem Verdruß, vnß aber den Fränckischen Graven vnd Herrn zu nit geringem Verweiß gerei-chen möge,

So befinden wir auch keine fernere Vhrsachen, die vnß zu einer andern Meinung, als im Schreiben verfaßt, bewegen solten, sondern versehen vnß gäntzlich, daß die vereinigte Ständ nit allein mit vnßerer Entschuldigung aus vorgeschützten Motiven zufrieden seyn, sondern auch bevorab sich mit vnßerem angehengtem vnd von den Wetterawischen Abgeordneten beym Correspondenz-Tag, ebenmeßigem beschehenen Erbieten, daß wir vnß nichts destoweniger vff begebenden Nothfall mit der Union halten wollen, wohl contentiren laßen werden.

Vnd ob es wohl in viel Weg, sonderlich aber der vertrawlichen Conferenz wegen ganz rathsamb vnd der Sachen am fürstendigsten, wo Ew. Lbd. als die aller Sachen berichtet, selbsten in der Persohn sich umb den 15. Aprilis nach Friedberg, dem Wetterawischen Andeutten nach, begeben köndten, jedoch, da

es

es je derselben vnmüglich fallen sollte, were der Wetterawischen Correspondenz-Auß-schreibenden vnd deßen Adjuncten vnsers Er-achtens die Antwort des vngefehrlichen Jnn-halts, wie obgesezt, vnd daß man dißeits noch bey der abgefaßten Resolution zu verhar-ren gemeint, in Ew. Lbd. Nahmen zu ver-schreiben, zuvorderst aber sich wegen der ver-trawlichen Correspondenz vnd Communici-rung ihrer Abgeordneten Relation freundl. zu bedancken, dabeneben umb ebenmeßige Noti-ficirung Jhrer Meynung, vermög herge-brachter Correspondenz zur Nachrichtung zu bitten. Würden sie sich dann eines andern erklären vnd obbesagter Resolution halben an-dere Mittel vnd Weg vorschlagen, ist alßdann eine Notthurfft, daß Ew. Lbd. solches vnver-züglich an vnsers Collegii verwandte Graven vnd Herrn gelangen laßen, damit zwischen beeden Correspondenzen vertrawliche Gleich-

heit,

heit, so viel müglich, erhalten vnd schädliche Trennung verhütet werde.

Welches Wir. Datum Reichenberg den 14. April. 1615.

Friderich Magnus
Ludwig
} Graffen zu Erpach.

XXXII.

Resolutio von Herrn Schenck Eberharden vnd Herrn Schenck Georgen.

Vnsern ꝛc. Was Dr. Lbd. kurz verwichener Tagen an vnß wegen bevorstehender Wieder-Antwort an die Wetterawische Graffen vff die von ihnen erfolgte freundl. Communication der jüngst zu Nürnberg bey gehaltenem Communications-Tag abgeloffenen Handlung, wie auch von Christoph

stoph Ludwigen zu Lewenstein, vff zuvor an ihne abgangenes Collegial-Schreiben das Directorium vnd Außschreib-Amt betreffend, erfolgter Resolution, in Schrifften vertrawlich gelangen zu laßen, haben Wir, beneben dem Wohlgebohrnen vnserm allhier anwesenden freundl. lieben Bruder, ablesend mit mehrerm vernommen vnd nach Erwegung der Sachen Wichtigkeit bey vnß so viel befunden, daß eine persönliche Zusammenkunfft vnser der Fränckischen Graffen vnd Herrn, zu noch reifferer Deliberation solches weit aussehenden Wercks, hoch vonnöthen wäre; Weilen aber wegen weit Entsetzenheit vnd herbey nahenden bestimten Wetterawischen Convents solches in so kurzer Zeit besorglich nit wohl mehr beschehen kan, muß es, Dr. Lbd. Andeuten nach, jetztmahlen eingestellt verbleiben vnd andere bequemere Gelegenheit erwartet werden.

Damit

Damit aber wohlgedachte Wetterawische Graffen nicht in vngleiche Gedancken, als ob ließen wir vns dißeits solches Werck nicht ernstlich angelegen seyn, gerathen möchten, wird vnßers Ermeßens in alleweg sich gebühren, sie ohne einiger Hindersich sehen, bey bevorstehendem ihrem Convent vnsers der Fränckischen Graffen vnd Herrn endlichen Schluß, verstendigen zu laßen, vnd können wir Gebrüdere in gehabtem fleißigem Nachsinnen durchaus nochmahlen bey vnß nit räthoder thunlich befinden, von deren hiebevor in nechst abgeloffenen 1614. Jahren, an die Chur-Fürsten vnd Ständen der Union allbereit verfaßten wohlbedächtlichen vnserer categorischen Resolution abzuweichen, in Betrachtung die bey damahlen gehabter Consultation angezogene erhebliche Motiven vnd Bewegnißen, warumb die Graffen vnd Herrn im Fränckischen Craiß, sonderlich aber wir Herren zu Lympurg vnß in berürte Union,

ohne

ohne sonderbahren hoch empfindlichen vnd vn-
serer armen Vnderthanen Schaden vnd Nach-
theil, ja höchste Beschwehrung vnd darauß
erfolgende merckliche Vngelegenheiten vnd
Inconvenientien nicht einlaßen können, biß an-
hero nicht ab- sondern von Tag zu Tag zuneh-
men vnd sich mehren thun, wie solches genug-
sam am Tag vnd weitters Außführens nit
vonnöthen hat, sondern bleiben wir noch-
mahls der Meinung, daß berürtes vnser
Schreiben an gehöriges Ort vnverlengt vber-
sandt, vnd fernerer Außschlag dem Allmächti-
gen Gott vnd dem Glück heimbgestellet wer-
de, wie solches dann den Wetterawischen
Graffen expresse anzudeutten were, doch
köndte man mit Vbersendung gedachten
Schreibens noch so lang zuruck halten, biß
der Schluß bey jezigem Ihrem Convent er-
folgte vnd man wißen könte, ob sie noch
bey vorigem Ihrem Intent auch verblei-
ben, oder villeicht in weitere Tracta-
tion mit den Unirten Chur-Fürsten vnd
Ständen sich einlaßen wolten, dann wir vnß

ohnschwer einbilden, weil sie die Wetterawi-
sche Graven in jüngst gehaltenem Correspon-
denz-Tag nach Nürnberg erfordert worden,
man in sie Zweifelsfrey etwas weiter gesezt,
oder doch zum wenigsten durch solche Be-
schreibung Sie desto leichter zu der Einwillis
gung in die Union zu bewegen, vermeint ha-
ben werde, wie wir dann wohl erachten,
ettliche auß ihren Mittelen vnd sonderlich die-
jenige, so wegen streiffenden fremden Kriegs-
Volcks auß den Niederlanden in höchster Ge-
fahr stehen vnd sich eines Einfalls vnd dan-
nenhero erfolgenden höchsten vnd verderbli-
chen Schadens fast täglich besorgen müßen,
in die Vffnahmb in die Union propter peri-
culum imminens leicht consentiren, vnd Sie
insgesambt dadurch zu einer andern Resolu-
tion bewegt werden möchten, so wir aber
vnsers Theils durch Gottes Gnad, hieobi-
gen Lands, vnß so hoch nicht zu befahren,
vnd dannenhero auch, vff den Fall je mehr

wohls

wohlgedachte Wetterawische Graven von zuvor gemachtem Ihrem Schluß wieder abweichen vnd sich in weitere Tractation einlaßen sollten, wir dergleichen zu thun, vnd vnß vmb Ihrentwillen in höchste Gefahr vnd Schaden einzustecken, desto weniger Vrsach haben würden.

Ob aber solches in Schrifften oder durch Schickung den Wetterawischen Graven zu erkennen zu geben, finden wir indifferent, doch vnsers Erachtens were die persönliche Schickung mehrer Autoritæt, auch beßere Fortpflanzung vertraulicher Correspondenz vnd nüzlicher Conversation halber in alleweg rathsamer, vnd wehre wohl zu wünschen, daß der Allmächtige Gott hiezwischen es mit Dr. Lbd. zugestandenen Leibes-Vngelegenheit so weit zur Beßerung schickte, daß sie ohne Dero besondere Beschwerde, selbst in der Person, in gesambten der Fränckischen

Graffen vnd Herrn Nahmen dem angestell-
ten Wetterawischen Convent zu Friedberg be-
suchen, vnd die Nottdurfft verhandeln köndte,
inmaßen solches von keinem auß vnserm Mit-
tel besser, dieweil Jhro alle deßwegen hinc
inde gewechselte Schreiben in frischem Ange-
dencken, vnd sie allbereit vberflüßig infor-
mirt, auch zuvor mit mehrentheils Wetter-
awischen Graven wohl bekandt, verrichtet
werden möchte, inmaßen Wir dann Dr. Lbd.
darumb vnsers Theils hiemit freund-Vetter-
lich ersucht vnd gebetten haben wollen, vff
den Fall aber Dr. Lbd. immittelst (daß doch
Gott gnädig verhüten wolle) sich so weit nicht
wieder recolligiren sollte, daß Sie berürte
Reiß vornehmen köndte, tragen wir die Für-
sorg, keiner auß vnserm Mittel sich leicht,
wegen Ermangelung genugsamer Informa-
tion vnd Kürze der Zeit, dazu bewegen las-
sen, sondern vnsere gesambte Resolution in

Schrifft-

Schrifften verfaßt, vff bestimbte Zeit an benambtes Ort werde müßen vberschicket werden.

Grave Christoph Ludwig von Lewenstein erfolgte Resolution vff das ihme hiebevor zugesandte Collegial-Schreiben, das Directorium betrl., befinden wir sehr schlecht vnd gar nicht für sufficient, hielten derowegen darfür, weil Zweifels ohne Dr. Lbd. vff erfolgende Wetterawische Wieder-Antwort, einen Graventag werden außschreiben müßen, man es dahin der categorischen Resolution halben gestellt seyn ließe, in Betracht, wann sein Graff Ludwig Lbd. alßdann persönlich zugegen, man mit Ihro nach Notthurfft sich vnterreden, vnd was alßdann in gesambt für rath- vnd thunlich erachtet wird, alßbald Ihro anzeigen köndte. So Dr. Lbd. ꝛc. Datum Ober-Sontheimb den 30. Mart. 1615.

XXXIII.

Resolutio von Herrn Schenck Carln ꝛc.

ꝛc. Hierauf gib ich Dr. Lbd. zu begehrter meiner Resolution in Wieder-Antwort freundl. zu vernehmen, daß ich mehrerley Vrsachen wegen für räthlich vnd in mehr Wege sonderbar vorständig halten wollte, daß vnd wie in Dr. Lbd. Schreiben angedeuttet, die nuhn zu vnterschiedlichen mahlen angemuthete Abordnung, vmb vertrawlicher Communication vnd beßerer Verständniß willen vorgenommen, angestellt vnd verfertiget werden möchte, weilen aber solches dißmahlen die Zeit nicht leiden kan noch will, auch sonst allerhand impedimenta & Obstacula entzwischen in- vnd vorgefallen, dannenhero die persönliche Besuchung mehrermeldten Tags nicht verfüget noch vorgenommen werden kan: Alß wird

solches schriftlich vnd durch Dr. Lbd., alß welche das Directorium bey vorweßendem Interim noch ob vnd bey sich, mit Einwendung nothwendiger Entschuldigung beschehen müssen, vnd dieweil die Hauptsach nochmahlen darauf bestehet, daß Sie die Wetterawische ihr hiebevor verfaßte Resolution, so wohl alß wir die vnßere, noch in Handen, ich aber kein weitere Motiven, Rationes oder Vhrsachen sehen kan, daß wir vnsers Collegii vnß von hievorens beschloßener Insinuation der gefaßten Resolution an Chur-Pfalz mehrangezogener Union halb, wendig machen sollten, in vornehmlicher Erwegung, daß in selbiger ersten Resolution solche Rationes vnd schließlich angeheffte Oblationes vnd Offerta vor- vnd eingewendet worden, die so leichtlich nicht zu repliciren noch abzuleinen. Weilen auch sonderlich nuhn vber die 2. Jahr weitere Annahmung bey vnß nit beschehen, dannenhero ihnen anzudeuten wehre, daß wir vnßers Theils mit solcher Insinuation fortzu-

fahren, nochmahlen bedacht vnd entschloßen. Wofern Sie nun dergleichen auch Willens, köndten sie sich bey jeziger Versammlung vnd Zusammenkunfft eines geraumen Tags vnd Zeit mit einander vergleichen, wann solche Resolutiones gebührlich eingebracht vnd vbergeben werden möchten, vnß auch deßen, wie zugleich des modi præsentationis in vertrawlicher Correspondenz zu avisiren, damit solche insgesampt vorgenommen vnd verrichtet werden möge, dafern sie aber von dem Nürnbergischen Communications-Tag sonderbare Particularia bekommen, welche sie zu einer andern Meinung vnd noch vff eine Suspension die absque periculo seyn köndte, moviren vnd bewegen möchten, wolten sie vnß solche, nit weniger auch, weßen sie bey ihrem Collegio vff den Verlauff bey Nürnbergischer Handlung hoc proturbato & periculoso statu & tempore vorzunehmen vnd zu thun gesinnet, vnd sich entschließen werden, in gleichem Vertrawen communiciren, köndten

ten wir vnß weitters darüber bedencken, vnd vnß darauf ferners gegen Ihnen resolviren. Wann dann solche einkombt, kan man darüber einer geraumen Zeit zu einer persönlichen Zusammenkunfft sich vergleichen, vnd in diesen auch andern dem Gravenstand hochangelegenen Sachen, sonderlich auch der Lewensteinischen Resolution vnd Tradition des Directorii halber nothwendig vnd reiffe Deliberation pflegen vnd anstellen; Wie dann auch Dr. Lbd. vff solchen Fall anstellende Zusammenkunfft neben dem Außschreiben auch die Puncten propositionis mit senden können, damit man sich nothwendig darauf præpariren vnd desto schleuniger in Votando procedirt werden möge, doch alles ohne Maasgebung Dr. Lbd. Das hab Ich ꝛc. Datum vff Schmidefelden den 12. April. Ao. 1615.

XXXIV.

Copia Antwort-Schreibens an Ysenburg.

Wohlgebohrner freundl. lieber Vetter, Ew. Lbd. seyen mein freundwillige Dienst vnd Gruß, auch was Ich mehr Liebs vnd Guts vermag, allzeit voran.

Auf Ew. Lbd. vnd Deroselben Mit-Adjuncten mir zu nechst von Roßenthal aus vnter dato deß 8. Marr. vberfertigte vnd hernacher den 19. ejusd. allhier eingeliefert Schreiben soll Ew. Lbd. ich zu vertröster fernern Antwort, freundl. nicht verhalten: Daß ich daßelbe mit der beygefügten Relation des Nürnbergischen Tags Verlauff Graffen vnd Herrn dieses Fränckischen Collegii vnd ihr Gutachten vnd erklären vber berürts Schreibens

bens Innhalt beygesandt vnd Ihre Lbd. darneben der gebührenden Geheimbhaltung freundl. erinnert habe.

Welche sich dann allerforderist gegen Ew. Lbd. vnd Dero Mit-Correspondenz-Verwandten dieser Freundvertrawlichen correspondirlichen Communication halb ganz freundl. bedancken, auch sich zur Gegen-Vergleichung bey begebenden Occasionen hinwiederumb freundl. anerpietig machen theten, vnd weren zwar dieselben nicht vngewillt gewesen, der Anregung nach, jemanden auß Ihrem Mittel, umb der persönlichen mündlichen Conferenz willen, zu Ew. Lbd. auf ihrem nach Friedberg gegen jetz herbey nahenden 15. diß bestimbten Convent außzuwählen; Nachdem diß Collegium aber zu nechsterwehntem Communications-Tag von den Unirten Chur- vnd Fürsten nicht auch (wie gegen Ew. allerseits Lbd. ervolgt ist) beschrie-

ben worden, daß auf Anlaitung deß vorgan-
genen Außschreibens, wir in der Persohn
beysammen erscheinen, auß demselben vnd an-
dern dem gemeinen Gravenstandt, bey jezi-
gem Reichß-Zustand, obgelegenen Sach,
auß der Notthurfft hetten bereden vnd bera-
then machen mögen, ist dazumahl solche vn-
sere Zusammenkunfft vmb deßwillen verplie-
ben, auch gegen dieser Zeit vnd inzwischen
bemeldter Ew. Lbd. Communication, aller-
hand mehrer Verhinderung halber, wordurch
sonst weitere Vergleichung vnter vnß getrof-
fen werden mögen, füglich nicht zu Werck ge-
richtet werden köndten. Der Vhrsachen dann
gegen Ew. Lbd. vnd Dero Correspondenz
zugethanen freundl. Entschuldigung einzuwen-
den gemüßiget worden, mit freundl. Gesin-
nen, ein solches in vngleichem oder widrigem
Verstand nicht zu ziehen, sondern vergewis-
sert seyn wollen, daß Graven vnd Herrn

an

an demjenigen, was zu Continuation bißheriger vertrawlicher Correspondenz immer dienſam ermeßen wird, an ihrem Theil in möglichen Fällen nichts anſtehen noch erwinden laßen werden, vnd erkleren ſich ſonſten beneben dahin, daß auf gepflogenes weiters Nachſinnen, vnſers Theils keine bewegliche Motiven vnd Vhrſachen zu finden ſeyen, warumb man an zuvor bedachter Inſinuation der geſchloßenen vnd in Originali verfertigten Reſolution an Chur-Pfalz, ſich hindern vnd davon wendig machen laßen ſollte; Sondern nochmahlen in der beharrlichen Meynung beſtehen vnd verpleiben, daß dieſelbe in forma, wie ſie Ew. Lbd. Lbd. vnterm dato 13. Dec. Ao. 1614. überſandt worden, ohnverzüglich abzulegen ſeye, deßwegen wo Ew. Lbd. Lbd. (von denen wir vnß noch zur Zeit hierinn vngern ſepariren wollten) eines gleichmeßigen gemeint ſeyn möchten, ſollte vnß nicht zu entgegen ſeyn, mit ihnen ſich einer fernern gewißen

wißen Zeit zu vergleichen, zu welcher beeder Collegien Resolutiones auf einmahl von vnderschiedlichen Botten bey dem Directorio einzubringen weren, doch fallß Ew. Lbd. Lbd. von bemeldtem Nürnbergischen Tag, oder hinc inde von andern Orten hero von Particularien etwas weiters haben würden, die Sie zu einer andern Meynung vnd fernern ohnnachtheiligen Suspension bewegen möchten, erbieten wir vnß freundl. vff derselben gleichmeßige vertrawliche Communication vnd Gutachten (darumb wir freundl. bitten) vnß darüber weiters zu bedencken, vnd sich gegen Sie hiernächst hinwieder also zu resolviren, daß versehnl. vnsers Theils an nothwendiger Gebühr nit Mangel seyn solle.

Beneben diesem, so mag Ew. Lbd. ich zugleich freundl. nit bergen, daß vor wenig Tagen von des Schwäbischen Craißes Außschreibenden Graven mir ein Ersuch-Schreiben an statt gesambten dieses Collegii beygerhanen

nen Mitgliedern einkommen, darinn wegen fürgangener leidigen That an dem weyl. Wohlgebohrnen Marx Wilhelmen Graffen zu Oettingen, Christseeligen Angedenckens, gesonnen wird, die Kayserl. Maj. vnsern allergnädigsten Herrn durch vnderthenigste Mit-Erinnerung der ernstlichen gepührenden Animadversion vnd Bestraffung der Thätern bey der Stadt Nördlingen, beweglich anzulangen, mit Bericht, daß die Wetterawische Correspondenz ebenmeßig dahin freundlich ersucht worden wäre. Weil nuhn sonder Zweifel diß Begehren bey jezigem Tag zu Friedberg ad consultandum mit andern Puncten zugleich fürkommen wird, pitt ich freundl. was dißfalls der Willfahrung oder andershalb geschloßen werden möcht, vnß den Fränckischen, zu mehrer Nachricht ebenmeßig frl. widerfahren zu laßen, so hinwieder in gleichem oder anderm freundl. zu beschulden ste-

het.

het, vnd Ew. Lbd. haben mich Jhnen zu freundbeliebigen Diensten allzeit bereith willfährig. Datum 11. April. 1615.

XXXV.

Wetterawisch Resolution-Schreiben.

Vnser freundl. willig Dienst zuvor, Wohlgebohrner, Freundlich lieber Vetter..

Was Ew: Lbd. zu demjenigen vnserm hiesigen Correspondenz-Tag in Schrifften sich vff das von Rosenthal aus an Dieselbige abgangene Schreiben wiederantwortlich vernehmen laßen, das haben wir mehrers seines Jnnhalts zu Genügen vernohmen, mögen darauf Ew. Lbd. in Correspondirlichem Vertrawen

trawen ohnverhalten, daß wenigers nicht wir alß Ew. Lbd. vnd Dero Mitverwandten vnß bey den Unirten Evangelischen Churfürsten vnd Ständen der Einnahmb halber in die Union sich zu entschuldigen, nochmahlen vnd endlichen gemeint seynd, auch deßwegen allbereit ein Schreiben an Churfürstl. Pfalz als deroselben Directorem abgehen laßen.

Sintemahl es auch an dem ist, daß wir in Betrachtung desjetzigen im Reich wesenden sehr gefehrlichen Zustandts vnß eines Nervi vnd Bereitschafft verglichen, damit wir vnß vnd vnßere arme Land vnd Leuth vor besorgender Gefahr nach Notthurfft defendiren, vnd von Muster-Plätzen, Einlagerungen, Durchzügen vnd andern Beschwernißen schützen mögen, alß stellen wir zu Ew. Lbd. vnd Dero Mit-Verwandten Nachdencken, ob nit selbige ebenermaßen sich eines gewißen Nervi zu dem End vergleichen wollten, damit

nicht allein Sie vnd die Jhrige solches besorgenden Falls nach Notthurfft mit Defensions-Mitteln gefaßt seyn, sondern auch diese beede Collegia vff begebenden Nothfall einander reciproce erfrewliche Assistenz vnd Succurs leisten könten.

Gestalt dann Wir ein solches diesen beeden Collegiis vor sehr dienlich erachten vnd vff Ew. Lbd. vnd Dero Mitverwandten willfährige Erklärung mit derselben fernerer vertrawliche Communication deßwegen zu pflegen geneigt seynd.

So wir Ew. Lbd., deren wir angenehme freundl. Dienst zu erweisen geneigt, vnverhalten wollen, der Bewahrung Gottes vns allerseits damit trewlich empfehlend. Datum Friedberg den 23. April. Ao. 1615.

Ew. Lbd.

Dienstwillige Vettern

Außschreibender vnd Adjuncti der Wetterawischen Gräfl. Correspondenz.

III.

Nachtrag
einiger
zu der
Geschichte
Herzog Ulrichs
von
Würtemberg
gehörigen ungedruckten
Urkunden.

I.

Kayſ. Maj. Gebotts Brieff, daß niemand, weß Stands der ſeye, Sich bewegen laſſen ſolle, gegen K. M. und dero HE. Bruder R. K. oder andere Mitglieder des Reichs heimlich oder offentlich zu dienen und zuzuziehen.

Dat. Toledo 20.

Febr. 1534.

Wir Karl von Gots Gnaden Römiſcher Kaiſer zu allen Zeitten, merer des Reiches, in Germanien zu Hiſpanien, bei-

beider Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc.

Ennpieten allen vnd yeglichen Churfürsten Fursten Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn Rittern, Knechten, Haupt Leuten Landuogten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern Verwesern, Amptleuten, Schulthaissen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern Gemeinden, vnd sunst allen anndern vnsern vnd des Reichs Vnnderthanen vnd Getrewen, in was Würden standts oder Weßen die sein, denen diser vnnser kayserlicher Brieff oder Abschrifft dauon zu sehen, vnd zu leßen fürkhompt oder gezeigt wurdet, vnnser Freundtschafft, Gnad vnd alles Guts, Hoch, vnd Erwurdig Hochgebornen lieb Freund Neuen, Ohaim, Churfursten vnd Fürstenn Auch Wolgeporn, Edel, Ersam, Lieb Andechtig vnd getreue, vnns ist angelangt, wie an vil Orten Im heiligen Reiche solche ansleg vnd

Practicken vorhanden, die dahin vermaint vnd gericht sein, das daruß Vnrue, Empo=rung vnd Krieg erwachßen sollen, die vil=leicht vnns vnnserm Lieben Bruder dem Rö=mischen Kunig, vnd anndern vnsern mit gli=dern des hailigen Reichs, Dero Landen vnd Leuten zu nachteil vnd Schaden gedeyhen mechten, Darumb einem yeden so vnns vnd dem heiligen Reiche verwandt vnd zu gethann, Was standts der ist, in disen sorgfeltigen Zeiten dest mer gepurt, sich in seinem Vatter Landt zu enthalten sich selbs, sein Weib khund vnd gutter vor vnbillichem gewalt, vnd dem vnrechten zu schutzen und zu schirmen, Die=weil wir dann Jn crafft vnsers kay. Ampts schuldig deß auch fur vns selbs ye vnd allweeg gnedigklich geneigt gewest sein, vnnd noch, den Friden Jm heiligen Reiche zu erhalten vnd zu pflantzen So wollen wir demnach Euch alle, vnd ainen Jeden insonders, Was Wirden, standts, oder weßens der ist nie=mandts außgeschlossen, hiemit bey den Pflich=

ten,

ten, damit ain Jeder vns vnnd dem heiligen Reiche verwandt ist, Ermanet haben, Euch allen Ernstlich gepiettendt, vnd wollen, das sich khainer was standts der sey, khainen Herrn, wie der genent oder geheissen werden mag, bestellen oder bewegen lassen wolle, wider Vnns, gedachten vnsern lieben Bruder den Römischen Kunig, oder andere vnsere mit glider des heiligen Reichs zu dienen Auch demselben weder haimlich oder offenntlich nit zu zuziehen, oder ainiche Hilff Furschub oder Beystandt zuthun, In khain weise noch Wege sonnder ain Jeder sich desselben gentzlich vnd anheim enthalte, als lieb ainem yeden sey vnnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd straff, Auch die Peen vnnsers außgekundten Landt Fridens zu uermeiden Welcher oder welche aber hiewidder handlen, sich widder vnns vnsern lieben Bruder den Römischen Kunig vnd des heiligen Reichs

glider vnd verwandten zu dienen einlassen wurden, der oder dieselben sollen vber obgemelte Peen darumb, als die widder vnnser kaiserlich gebott vnd Satzung gehandelt, an Leib, Leben vnd gut gestrafft, vnd welche mit betretten Jnen Jre Weib vnd khund nach geschickt vnd Jres Haimwesen verweisen werden, daß wir also hiemit Euch allen, auß Röm. Kayſ. macht vollkomenheit ernstlich gebotten verkundt, vnd eröffnet haben wellen sich darnach wißen zurichten, vnd vor obgemelter straff zuuerhueten, Geben in vnser statt Toletten am EE. tag des Monats Februarii Nach Christi vnsers Herrn gepurt Evc. vnd Jm EEEiiij vnnsers kayserthumbs Jm vierzehenden vnd vnserer Reiche Jm Neunzehenden Jaren.

Carolus

Ad mandt. Caesareeet Cath. Maj. ppr.

B. Held. J. DBernburger

II.

Kayſers Carl V. Maj. Reſcript an das Cammergericht auf Handhabung deß Landfriedens, und vorgehende Unruhen im Reich gut auffehen zu haben. Toledo 3. Mart. 1534.

Den Wolgebornen, Edlen Erſamen, Gelehrten Vnſern Andechtigen Vnd des Reichs lieben getryven Adamen graven zu Buechlingen Vnſern Camer Richter vnd N. den Beiſietzern Vnſers Kay. Camer gerichts im Heyligen Reich ytzo zu Speier.

Karol Von Gots gnaden Römiſcher Keyſer zu allen Zeitten Merer des Reichs ꝛc.

Wolgeborner Edlen Ersamen Gelehrten Andechtigen vnd lieben getrewen, Vns ist durch gnugsam Warnung vnd anzeigen angelangt, von etwa manicherley Practicken, die sider vnsers Verrueckens und abwesens auß dem Heyligen Reich Teutzscher Nacion geubt sein sollen, welche zu besorgen leichtlich nichts anders dan künfftige Vnrue vnd vnfriedliche Handlung thatliche Vorhabens auff im tragen wollen. Wiewol nur von Vns auff Vnserm ersten Reichstag zu Wormbs gehalten mit Rat zuthun vnd Hilff Vnser vnd der heiligen Reichs Churfursten Fursten vnd Stende, ein gemeiner keyserlicher Landfriedt auffgericht, verkundt, vnd auch Jungstlich auff dem Reichstag zu Regenspurg ernewet worden ist vnd wir Vns gentzlich versehen, meniglich hoch vnd nieder Standts werden solchen Friden vor augen halten, sich demselben, als die gehorsamen erzeigen, vnd was

dem

dem zuwieder ist, gentzlich enthalten. Ydoch bedencken wir das wesen angezeigter erschei-nender Leuff, dermassen gnediger Vnd getrewer meynung, das wir vngern Jehts furgeen oder underlassen wolten., das Vnseren vnd des heiligen Reichs Stenden vnd Vnderthanen, Vnrath vnd nachteyl zu furkomen ymer erspriesslich sein mecht darin wir nur die statlich Handthabung, bemelts vnsers Kayserlandtfrieden, dieselb wol zeitlich fur die Handt zunemen, für ein grosse notturfft vnd gut neus erwegen, auch das sich niemants zu solchen Fällen der sorgen, in guter warnung vnd sicherheit, fürsehung zusteen beschauben soll. Demnach so wollen wir Euch der Ding also wie obstet erJnnert vnd gewarndt auch hiemit ernstlich der notturfft nach, auffgelegt vnd beuohlen haben. Das Je auff das wessen vnd die leuff angezeigter massen Jm heiligen Reich vor augen Ever fleissig vnd ge-

trew

trew auffmercken habet. Vnd so bald Je euch der notturfft vnd Zeit ainicher thatlicher vnd Vnfriedlicher Sachen vnd Vorhabens halben erJndert Vnd befinden werdet. Alsdan gegen vnd wider dasselbig, zu tempffung abstellung, vnd fried erhaltung, von vnsern, vnd auch ewers ampts wegen mit fried. gebot. Rechtlichem procediren, mandieren, Inhibiren, vnd was darzu not ist, alles das, die ordnung vnd Satzung, obbestimpts vnsers Landtfriedens Jnhalt vnd vermag zum allerfurderlichsten furnemet, handelt, verfaret, procediret, vnd in solchem niemandts, wes standts der sey, verschonet vnd nichts vnderlasset. Das euch zu solchem zu thun geburen, vnd Jr von vnsern wegen zu thun schuldig sein werdet Das wollen wir Vns also zu euch gnediglichen versehen, vnd Jr thut daran Vnsern ganz ernstlichen willen vnd meynung Jn gnaden gegen Euch zu erkennen

Geben

Geben Jn Vnser Stat Toleten, am dritten tag des monats Martii Anno rr. Jm EEEiiij Vnsers keiserthumbs Jm Eiiij vnd Vnserer Reich Jm Neunzehenden

Carolus

V. Held. Ad mandatum cesaree & catholic. Mtir proprium

HBernburger

III.

König Ferdinands Maj. Schreiben an das Kayſ. Cammergericht wegen der Rüſtung vnd überzugs des Herzogthums Wirtenberg von Herrn Landgrafen Philipps zu Heſſen.

Ferdinand von Gotes gnaden Römiſch Khunig zu allen Zeiten merer des Reichs.

Wolgeborner Edlen Erſamen gelerten vnd lieben getrewen, Vnns zweifelt nit. Ir habt nu aus mer gethanen Vnſerm ſchreiben. auch aus andern khundſchafften. ſo ein zeither an Euch gelangt ſein. genungſamlich gehört

vnd

vnd verstanden, wie sich die Lewff vnd Practickhen. Im heiligen Reich vnd sonst an mer orten. so beschwerlich zugetragen, wer auch dieselben Practtickhen gewebt, derselben Ursach, heber vnd leger sein, So haben wir Euch auch khurtz verschiner Zeit. etliche Mandat. zu abstellung des gewerbs. oder aufwiglung der khuecht. von der Rö. Khay. May. vnnsern lieben Bruder vnd Herrn aufgangen. Vbersenndt mit dem Beuelh. dieselben Mandata von Irer khay. May. wegen allenthalben im heiligen Reich zu publiciren vnd zuverkhonden vngezweiffelt. dasselb seye also beschehen. vnd Jr habt in dem faal solche fursehung gethan. damit dieselben Mandata zu den Fruchten. darumb Sy außgangen sein, erschiessen vnd nutzen, Vber das alles werden wir aber bericht. vnd haben des von mer orten khundschafften. die sich fast zusamen vergleichen. das die khuecht allenthalb aus

dem

dem Reich, auf Strasburg zulauffen. Die offentlich außgeben vnd sagen. Sy ziehen dem Landgrafen von Hessen zue. der seye des vorhabenden khriegs ain Herr. Das auch etliche fremdte khnecht zu Straßburg schon gemustert, vnd der landgraf in seinem land allen seinen Adl aufgeboten hab, welche auch in Ruffung sein, zu dem sei der landgraf. des entlichen furnemens vnd willens. wann die aufrur der widertaufften zu Munster gestillt werde. das Er das Khriegs folkh daselbs auch zu sich bringen, vnd gestrachs vnser Furstenthums Viertemberg vberziehen. dasselb Herzog Vlrichen vnangesehen das der von Khay. May. in des heiligen Reichs Acht vnd Aberacht erkhennt vnd erkhlärt ist, einzugeben vnderstehen wolle, Aus dem allen wir Vrsach haben genuzlich zu glauben, das der Landgraf sein bös vnbillich furnemen. darzu wir Jme doch khain Vrsach nie gegeben,

Er

Er auch desselben khain fueg noch Recht hat, sich auch dessen in ainichem weg nit beruemen mag, mit der That in würckhung vnd Volziehung bringen, Er auch vngezweiffelt an demselben nit ersettiget sein. Sondern seinen fueß weiter zu sezen gedenckht, wann aber das alles wider den gemainen landfrieden. der Röm. khay. May. vnd des heiligen Reichs ordnung ist. Vnd aus solchem Im heiligen Reich nichts anders dann Zwispalt, Zertailung, Plut Vergiessen. Vnd vil ander grosser Vnwiderbringlicher abfaal vnd Verderben zuerwarten, darein Vns in abwesen khay. May. vnd als Römischen khönig zu sehen geburt. dasselb so uil muglich zu furkhomen, wie wir dann das fur Vns selbs. Vnd als der den frieden Im heiligen Reich Vnd sonst allzeit gern gesehen. gneediglich genaigt sein, So ist demnach anstat vnd im namen Hochgedachter Khay. May. Vnser Ernstlicher beuelh an Euch fur Vns selbs Vnser gnedigs aufnuhen vnd begerr, Jr wollet zu abstellung vnd furs

khumbung des Vnrats, so aus Vorberurts landgrafen Vorhaben eruolgen mag, alls das ordentlich Gericht. so Euch von khay. May. vnd dem heiligen Reich beuohlen ist, notdurfftige vnd billiche Handlung furnemen, gegen allen denen, so wider den gemainen Lannds frieden Khay. May. vnd des Reichs Ordnung handlen, wie sich gebuert vnd Recht ist. Procediren vnd verfaren, In welcher Ewr Handlung. Wir Euch khain andere mass vnd ordnung geben. dann das Jr in allem dem so zu abstellung vnd Verhuettung dises bösen Vbls dienstlich, not vnd erspriesslich sein mag. nichts vnderlassen vnd Euch diese sachen als fuer die höchst vnd wichtigst Handlung, so der Zeit vor augen, anliegen lassen, als sich dann dess die Khay. May. zu Euch enntlich vertrösten vnd versehen ist. solchs auch Jr khay. May. vngezweifelt gegen Euch in gnaden erkhennen wirdet, so wollen wir für Vnns selbs auch alle mitel vnd weg suechen, die hierzue dienstlich vnd fürdersam sein mögen, Vnnser selbs

Ver-

Person Hab vnnd gueter nit sparen, Ob Ir auch Ambts halben ainichen abgang vnd mangel hettet, darinn wir Euch in abwesen khay. May. zu Hilff vnd zu statten khomen mögen, das sein wir zu thun gnediglich genaigt, Wollen Vnns darauf in namen khay. May. zu Euch versehen, Ir werdet In den Sachen ain getrews vnnd fleissigs nachbedenckhen haben, vnd was Euch yetzo Im anfanng der sachen auch hernach yederzeit fur notwendig vnd nutzlich ansehen wirdet, das wellet vnns yetzo vnd hinach in schrift berichten: sanibt dem was yederzeit an Euch gelangt, wie sich die sachen zugetragen darauf Ir guete fleissige Achtung vnd khundschafft haben sollet, damit wir Vnns an stat vnnd von wegen der Khay. May. auch gemainen Reichs Stenden zu guetem dest bas der notdurfft nach haben vnnd wissen zurichten. An dem allem thuet Ir Khay. May. maynung vnd Vns sonder annemigs wolgefallen. Geben in Vnserm Khuniglichen Schloss zu Prag den zwainkigisten tag Apri-

lis Anno id im EEEiiij. Vnnserer Reiche des Römischen im Vierten vnd der andern im Virten.

Ferdinand Mp.

Ad mandatum Dd.
Regl. pp.

Rf. Card. Frid. Renner.

IV.

Schreiben Herrn Landgraven Philipps zu Hessen an das von von Kſl. Cammergericht gegen dieselben erlasse= nes Mandat.

Philips von Gottes Gnaden Landgraue zu Hessenn Graue zu Ca= zenelenbogen ꝛc.

Dem Wolgebornnen vnnserm lieben Oheimen Schwager Geuatter vnnd getrewen Adamen Grauen vnnd Herrn von Beuchlingen Camer Richter ꝛc.

Vnnsern gunstigen grus zuuor Wolgebornner lieber Neue Schwager geuatter vnnd getrewer. Wir haben ein offen Mandatschrifft auff anruffen des Fiscals wider vnns vnnser rustungen vnd Zugs In des Furstenthumbs Wirtenberg wegen durch euch erkenndt, vnnd in Remischer kaiserlicher vnd Hispanischer keniglicher Maiestat vnnsers allergnedigsten Herrn Namen zu Speir am vierten tag des Monats May gegeben, von einenem Camergerichts potten Irer kaiserlicher Maiestat halber vnderthenigklich mit gepurlicher reuerentz empfangen, vnd nach der lenge verlesen, gedencken ob gott wil vns als ein gehorsamer Furst des Reichs gegen Irer kay May. vnnd sonnst aller gepure auch vnuerweyßlich In allwege zuschicken vnnd zu halten, vnd haben es gentzlich darfür, das Jr des von Irer kay.

Maj. kein sonnderlichen beuelich tragt, wadt Irer Maiestat wir neben dem Hochgebornnen Fursten, Herren Vlrichen Hertzogen zu Wurtenberg vnnd Deck grauen zu Munpelgarten vnnserm Freundtlichen lieben Vettern vnnd geuattern diser sachen halb wie Jr vngezweyfelt aus vnnserm ausschreiben Jm druck vernumen hapt, geschrieben vnnd nichts anders, dan was gemeltem Hertzog Vlrichen das gemeyne beschriben vnd natürlich recht des heiligen Reichs Landt fridt vnnd pillichkait zu seiner Lieb altvatterlichen Furstenthumbs Lande vnnd Leude, hieuor one recht, mit der that, gewaltigklich abgedrungen, vnnd biß here furendthalbe remperation vnnd widder erlangung zu lassen vnnderstanden, Jnmassen, wir mit verleichung des almechtigen nu mehr erlangt haben, vnnd furter zu erhalten werden verhoffen, hierumb wellen wir vnns zu euch versehen, Jr werdet dem Fiscal wider vnns auff die Acht oder sonnst weitter zu procediren nicht gestatten, noch fur euch selbs einichem ferrnen proces erkennen, vnnd außgenn lassen,

lassen, Als auch dasselbig, one das euch nit gepurt, fur sich selbs nichtig vnnd wir dem zu geleben nicht schuldig sein wurden Aus vrsachen, das ewer Jurisdiction expirirt, sein endtschafft vnnd außgangk jungst vergangen den ersten May erraicht hat, zu dem ob dieselbig schon zu Irer endtschafft noch nit gelauffen were, wolte dannoch euch soliche oder gleichen proces wider vns (vnnd wo wirs nit weren andere) dises vnnsers rechtmessigens naturlichen pillichen furhabens halber zuerkennen vnnd außgen zu lassen, nit aigen vnnd gepuren, als Jr euch desselb zu richten wisset. Vnnd zur nott bestenndiglich dargethon mag werden, wo aber das nit gescheen solt, des wir vns doch aus obgemelten vnd andern vrsachen, nit vermuetten wellen, wurden wir vnnser notturfft, vnd was vns die rechte derhalb ferner erlauben furzunemen, vnd anndern wan wir sonst wol gemeint weren, zu wartten verursacht, wolten wir euch dannocht dermassen, hinwider des Jngedenck zusein, vnnd anndere zu berichten gutter meynung nit vn-

angezeigt lassen. Datum In vnnserm veltleger bey Byssingen vnnderm berge freyttag nach vocem Jecundidatum Anno E eeeiiij.

V.

Herrn Landgraven Philipps zu Hessen Antwortt Schreiben an das Kſ. Cammergericht auf insinuirte Kayſſl. Gebottsbrieffe.

Philipps von Gotts Gnaden Landgrave zu Hessen, grave zu katzenelenbogen ꝛc.

Vnsern gunstigen gruß, gnad vnd alles guts zuuor Wolgeporner Edeln Hochgelerten vnd Erbarn lieben Schwager, geuatter, getre-

getrewer, vnd besondere. Vns sein von Römischer kay. May. vnserm allergnedigisten Herren. In dissen tagen Mandata vnd schrifften zu komen dar. Inn Ir kay Majt vnder anderen vermelden, wie derselben angelangt, das an vylen Orten Im heiligen Reich sollen ansleg vnd practiken verhanden. das darauß empörung Vnfrid vnd krieg zu besorgen seien, mit angehafften Begeren vnd Beuelh als Euch solchs vngezweifelt bewust, zu komen, Nachdem nu der Hochgeborn Furst Herr Vlrich Hertzog zu Wurtemberg vnd Deck ꝛc. vnser lieber Vetter vnd geuatter vnd neben seiner Liebe wir vns, mit vnsern Rustungen vnd einem kriegsfolk zu Roß vnd Fueß erhaben haben, wellen wir Euch nit bergen, das wir nit aussen sein auffrur zu machen oder zu bewegen, oder yemannts er sey hoches oder nyders stands, zu beschedigen sonder allein den enthwerten vnd verlornen Besessß, des

Furstenthumb Wirtemberg widerumb wie die recht vnd der Landtfrid erlauben zu recuperiren helfen. Gunstig vnd gnedig begerend Ir wollend es vnserthalb darfür nit achten oder halten, das wir anderes, noch des furshabens oder gemeynet seien. Römischer kay. Maj. einichen Vngehorsam zu leisten. oder dem heiligen Reich Teutscher Nation zu nachteil zu handeln. Inmasen wir auch Irer kay. Maj. derwegen verruckter tag geschrieben haben. laut der schrifften In hieneben vbersendtem truck verleibet. Guter Hoffnung Ir Maj. als gerechter vnd milter kay. werden dessen also gnediglich zu frieden sein. Darauff Irer Maj. wir noch warten. Welchs wir Euch dermassen Im besten nit wolten verhalten. Datum in vnserm leger zu Pnugstadt Sontag Cantate Anno EEEEiiij.

Dem

Dem Wolgepornen Edeln Hochgelerten vnd Erbarn vnsern Lieben Schwager, Gevatter getrewen vnd besondern Adamen Grafen vnd Herrn zu Beuchlingen. Römischer kay. Maj. vnd des heiligen Römischen Reichs Camer Richter. vnd desselben geordent Beysitzern ytzo zu Spyer.

VI.

Mandat. Cæs. in Sachen Fiscalis ad Hessen die Relaxation des verstrickten Cammer-Botten, der die Kayserl. Gebottsbrieffe insinuirt. Speyer den 12. May 1534.

Embieten dem Hochgebornen Philipsen Lantgrafen zu Hessen, graffen zu Kenelenbogen vnserm lieben Oheim und Fürsten vnd seiner Lieb Stathalter Regenten Raten vnd Schultheissen zu Cassel vnser Gnad vnd alles Guts. Hochgeborner Ohem Furst vnd Lieber getrewer, Vnserm kay. Camergericht hat der Ersam gelert vnser vnd des Reichs lieber getrewer Wolffgang Weydner

Rech-

Rechten Doctor. vnser kay. Camer Procu=
rator Fiscal mit clag fürpracht.

Wiewol In vnsern vnd des Reichs vfge=
richten Camergerichts Ordnung vnter andern
außtruckenlich versehen seye. das alle vnsere
geschworne Camer Böten wo die mit vnsern
key. Briefen abgefertigt werden allenthalben
In dem heyligen Röm. Reiche glayt, schutz
vnd schirm haben. auch in Iren geschefften.
durch nyemandt verhindert werden sollen.
So seie Ime doch glauplich furkommen, wie
einer itzgedachts vnsers Camergerichts ge=
schworner Bott Johan Wider genant (alß
derselb kurtzverrückhter tag mit etlichen vnsern
kay. Mandaten vnd gebotss Brieffen von vn=
ser Maj. selbs zu erhaltung Fridens vnd
Rechtens Im heiligen Röm. Reich aussgan=
gen herauf In teutsche land gesandt. die etli=
chen vnsern vnd des Reichs Fursten vnd
Stenden darundter der gedacht vnser Ohem
Landgraue Philips mit begriffen auch sonst an=
derer

derer Ort zu verkhunden vnd offentlich ofzuschlagen abgefertigt, gen Cassel komen sich mit solchen vnsern kay. Mandaten In deim gedachts vnsers Ohems Cantzley angezeygt, vnd auf antwurt zuuerharren beschiden durch gemelten Schultheissen auff deiner Lieb gedachts vnsers Ohems Landtgrafen Philipsen angezogenem Beuelh In sein Herberg vnd bis vf fernern bescheydt an erlaubnüß nit darauff zu kommen verhafft vnd verstrickht worden sein solle, auch noch also verhafft einhalten vnd an bemelter Verkhundung berurten Mandat sovil er der noch bey Handen haben mechte zu nit geringer vnser Maj. Verachtung verhindert werde, vngebürlicher weiße wider Recht auch obberürte Ordnung. Vnd daruf ambts halber zu seiner erledigung vmb nachuolgend Mandat auch andere notürfftig Hilff der Rechten gegen deiner Lieb vnd Euch zu erkennen vnd mit zu theylen demüetiglich angerueffen vnd gebetten. Dieweil wir dann einem jeglichen Rechts zuver-

helffen

helffen schuldig vnd geneigt seien Jme auch solch Mandat erkannt worden ist. Darumb so gepieten Wir deiner Lieb vnd Euch andern allen vnd yeden obgemeldt sampt vnd sonderlich von Röm. Kay. macht by Vermeidung vnser vnd des heiligen Reichs Acht hiemit ernstlich vnd wollen, das Jr alspald nach Vberantwortung oder Verkhundung diß Brieffs den obgemeldten vnsern geschwornen Camerpoten berurter Hafft vnd Verstrickhung an alle entgeltnis frey ledig zellen vnd lassen. Ob Jr Je auch angezogene vnsere gebotssbriefe wie gemelt sonst an andere Vnser vnd des Reichs Stend vnd Orter lauthend abgenommen dieselben widerumb zustellen vberantwurten vnd darin nit verzugig seinig noch Vngehorsam seien alß Lieb deiner Lieb vnd Euch seie gemelte vnser vnd des Reichs Acht zu uermeiden daran thun deiner Lieb vnd Jr ander vnser ernstliche Meynung

Datum Speyer 12. May Anno 1534.

VII.

Curieuse Relation des Cammer Botten Johann Bocken, von Insinuation deß K. Mandats auf den Landfrieden an Graf Wilhelm von Fürstenberg, Obristen 1534. den 17. April.

Darnach den Eviij Tag april frue (anno Ez34.) hab ich Herrn Wilhelm grafen zu Fürstenberg zu Straßburg in seinem Hauß, darin ich zuvor, vngevörlich ein Stund warten must, ain kaiserlich mandat vberantwort, das er angenomen vnd daruff gesagt, er wölle alles das Kaiserlicher Maj. thun,

thun, was Jme als einem armen grauen zu thun gepüert, vnd das mandat den knechten fürhalten lassen, vnd liessen mir daruff ein Suppen geben. Auff jetz gemelten Tag bin ich von Straßburg gehen geißspitzen komen, daselbst die Kriegs Knecht versamblet gelegen, hab ein Kaiserlich mandat dem Schultheissen daselbst wöllen vberantworten, haben mir Graff Wilhelms Diener die in des Schultheissen Hauß waren, gesagt, er der Schultheiß sey jetzund nit Schultheiß, vnd mich für Graff Wilhelm gefürt, als er mich gesehen, hatt er mich angesprochen, mit diesen vnd dergleichen Worten, bolz marter Bott was thust du hie, hast du mir nit heut vorhin ain Kaiserlich mandat verkündt, das ich den Knechten wie ich gesagt, hab fürlesen lassen wöllen, was magst du doch hie, vnd was hast du mer für mandata, gib mir Sie her, vnd hab jme die drei mandata,

wölche ich sonst vnder den Knechten aufgeschlagen wolt haben, geben müssen, darauff ich Im geantwort, mir sei bevolchen worden, die drei mandata, dem Hauffen zu verkunden: Hatt er weiters zu mir gesagt, bott laß dich weiters bei dem Hauffen nit mer finden, anders ich will dich an ein Baum hencken lassen, vnd mich weiters gefragt vnd gesagt, wie haist du, darauff ich geantwort Hanß Bock dem alten nach hatt er einem seiner Diener beuolchen, mir einen Becher vol weinß außzutrincken zu pringen, vnd darnach seinen trabantten, das Sie mich sicher durch die Knechte füren, wie auch geschehen ist.

VIII.

Copia Citationis mit auffgeschribner Execution auff den Lande Friden und Acht des Kaiserlichen Fiscals vnd Röm. Kön. Maj. sonderen Beuelhaberen Ludwig Zigler ctra. Landgraff Philippsen zu Hessen vnd grauen zu Katzenelnbogen ꝛc. ꝛc. præs. Spiræ. 3. July. Anno ꝛc. 34.

Wir Caroll der fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen

Zaytten merer des Reichs in Germanien zu Hispanien beyder Sicylien Hierusalem Hungeren Dalmatien Tracien Königs, Ertz Hertzog zu Osterreych Hertzog zu Burgundi Graue zu Habspurg, Flandern vnnd Tyroll Entbietten den Hochgebornen Philips Landgrauen zu Hessen Graue zu Katzenelenbogen, vnnserm lieben Oheim vnnd Fürsten auch wohlgebornen edlen vnnd vnsern vnnd des Reichs lieben getrewen Wilhelmen Graue zu Fürstenberg, Wolffen vnnd Ludwig dem jüngern Grauen zu Ottingen, Hainrichen von Fleckenstam Freyherr zu Tagstull vnnd allenn vnnd yeden andern nachgemelter Thaten Iren Helffern vnnd Helffers Helffern vnnser gnad vnnd alles gutt Hochgeborner Oheim, Fürst, auch wohlgebornen edlen vnnd lieben getrewen vnnserm Kay. Camer Gericht haben die ersamen gelertenn vnnsere vnnd des Reichs lieben getrewen Wolffgang Waydner vnnser Kay. Camer Gerichts Procurator Fiscall ampts halben vnnd Ludewig

wig Ziegler desselben vnnsers Camer Gerichts aduocat vnnd Procurator alls des durchleuchtigen Fürsten Herrn Ferdinand Röm. auch Hung. vnd boeh. Konigs Infant. in Hispanien, ertz Hertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundi vnnsers Fruntlichen lieben bruders gemainer anwald vnnd nachgemelter Sachen sonderlicher angezogner beuelchaber bayde der Rechten Doctores mitt clag fürpracht wiewoll in gemainen beschrieben rechten guldiner Bullen vnnd vnser vnnd des Reychs vßgekunten Land Friden bey Hochen Penen verpotten daß niemands waß stands oder wessens der sey den andern vnerlaugts Rechts vberzuehenn bevehen bekrigen noch ainig schloß stett derffer mercht oder anders aygen Gwaltz freuenlich oder geuerlich einneme mit Brand oder in ander wayß beschedigen noch darzu dienen hilff rath that Beystand oder Fürschub thun sonder welcher zu dem andern spruch oder Forderung zu haben vermaint dieselben In vnd mit rech außzufüren schuldig wiewoll auch kurtzuerschie-

ner tag von vnnser Maj. selbs an alle vnnd yede vnnsere vnnd des Reichs stend vnnderthanen vnnd verwanten ettlich vnnsere mandata vnnd gebots briue vß vrsachen darin verleipt zu Handthabung berurts Land Fridens außgangen auch offentlich vffgeschlagen vnnd verkhunt So sollen Jr doch (wie sie glauplich angelangt) des allen vnangesehen newlicher tag vnerlaupts vnnd vnerlangts Rechten das Hertzogthumb württenberg angengwaltiger thattlicher freuenlicher Handlung mit Heres Krafft vberzogen angegriffen auch vber solliche obberurte recht bullen vnnd Land Friden mit tatlicher Handlung noch taglich fürschreytten vnnd dardurch berurte pene vnd sonderlich vnnser vnnd deß hailigen Reichs acht verwürckt haben vnnd mit der thatt darzu gefallen send Jnen auch solliche angezogene früdbrüchige Handlung zu rechtfertigen geburen vnnd zusteen vnnd daruff vmb Ladung auch sonst ander nottürfftige Hilff des rechten gegen deiner Lieb vnnd euch zu erkhennen vnnd mitt zuthaylen diemuttiglich angeruffen vnnd

gebetten, Wann wier nun meniglichen rechteus zuuerhelffen schuldig vnnd genaigt sein Inen auch sollich Ladung erkhent worden ist.

Darumb so hayschen vnnd laden wir dein lieb vnnd euch alle vnnd yede andere obgemelt sampt vnnd sonderlich von Röm. kay. Macht hiemit gebiettend daß Jr vff den dritten tag des monats Julij nechstkhünfftig den wir euch für den ersten andern dritten lesten vnnd entlichen rechts tag setzen vnd benenne peremptorie oder ob derselbig tag nit ain tag sein wurde den nechsten Gerichts tag darnach selbs, oder durch eweren Volmechtigen anwald an gedachtem vnnseren Camer Gericht erscheinet zu sehen vnnd hören euch sampt oder sonderlich vmb obberurter angegebener Landfrid brüchiger angengwaltiger that vnnd Handlung willen in die peenen berürter rechten Ordnung vnnd Landfridens vnnd sonderlich vnnser vnnd des hailigen Reychs acht gefallen sein, mit vrtell vnnd recht sprechen erkhenne ercleren offentlich verkhunden vnnd ferrer notturfftig proceß daruber außgeen zu

lassen, oder aber rechtmäsig einreden warumb sollichs nitt gescheen sollen dargegen furzuprin=gen der Sachen vnnd allen Iren Gerüchts=Tagen vnnd terminen biß nach entlichem Be=schluß vnnd Vrtel außzuwarten. Wann dein Lieb vnnd Ir andere obgemelt komen vnnd erscheinen alsdann also oder nit so wurdt nit destminder mit berurter Erkhanntnüß ercle=rung verkhundung vnnd anderm hierin Im rechtl. gehandelt vnnd procedirt wie sich daß nach seyner Ordnung geburt. Darnach wisse sich dein Lieb vnnd ir andere obgemelt euch zu richten. Geben in vnnserm vnnd des Reichs statt Speyr am dritten tag des Monats Junij Nach Christi vnnsers Herren geburt funffze=hen Hundert vnnd im vier vnnd dreyssigsten vnnser reyche des Röm. im fünffzehenden vnnd der andern aller Im Neunzehenden Jarren

Ad mandatum Imperatoris ppr.
Vdalrich Warnbuler Verwalter

Caspar Hamerstetter Judicij
Camere Imperialis Ptnotar.

Ich Hans Melbri Remsch. key. May Camer Gerichts geschworner bot, bekene bey dem Aeyd, den ich Remsch. key. May. Camer richter meinem genedien Herrn, derhalb gethon vnd mit disser meiner Handgeschrifft, das ich im Jor als man zolt noch Christi vnsers lieben Herrn geburt fünffzehn hundert vnd fier vnd dreysig vff donderstag den Elfften dag des Monats Junij, zue der Brustond vormitag Ein keyserliche Ladung vff den Landt Friden, das recht versiglet, orienal glichlutend disser Copi dem durchlichtigen Hochgebornen fursten vnd Herrn, Herrn Philipsen, Landgrauen zu Hessen vnd graue zuo Catzenellenbogen verkundt vnd yberantwort hab zuo geppingen vff der brucken vor dem schlos, als ich aber Selbs zuo seinen furstenlichen Genaden ins Schlos nit hab mogen komen, hats der Edel vnd vest Jonecker Philipps Hamer Huß fogt zue Geppingen, in beysein Hanns Fickler von Will, vnd Hanns Wassertrieb von Will von mir Erfordert vnd empfangen vnd Hochgedachten

Fürsten in die Handt yberantwort vnd als der Fürst glich vff das, vnd vß dem Schloß reit, ruefft mier sein Fürstenlich Genod, zuo Im, do sagt ich sein Fürstenlichen Genaden das ich der bot wer, der sein Fürstenlichen Genaden, den kayserlichen brieff vom keyserlichen Camer gericht, vf Befelych des key. Fischals brocht het sagt sein fürstenliche Genod es wer ein guet brieff vnd Befalych dem Cantzler mier ein Vrkundt zuo geben sagt mier auch der Cantzler Es weren guette Brieff er wolt sie weren vor langst komen dem ist also wie von oben bis zuo end disser Execution geschrieben, das bekene ich bey meinem obgeschribnen Aeidt.

ENDE.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Friedrich Carls von Moser, Fürstlich Heßischen Geheimen Raths ... Beyträge zu dem Staats- und Völcker-Recht und der Geschichte

Bd.: 3.

Franckfurt am Mayn (1765)

J.publ.g. 494-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560345-6
VD18 80322123-001